Das

Augsburger Domkapitel

im Mittelalter.

Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der deutschen Domkapitel.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen philosophischen Fakultät

der

Universität zu Tübingen

vorgelegt

von

Otto Leuze

aus Wolfschlugen.

Druck von J. P. Himmer in Augsburg.

Das

Augsburger Domkapitel

im Mittelalter.

Ein Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der deutschen Domkapitel.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

hohen philosophischen Fakultät

der

Universität zu Tübingen

vorgelegt

von

Otto Leuze

aus Wolfschlugen.

Druck von J. P. Himmer in Augsburg.

Gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Fakultät der Universität Tübingen.

Referent: Professor Dr. Götz.

12. Dezember 1908.

Dem Andenken meiner Eltern.

Inhalt.

Seite

I. Kapitel.

Die einzelnen Mitglieder des Domkapitels.

§ 1. Gemeinsames Leben des Kapitels 1
§ 2. Stand, Anzahl, Weihegrad und Titel der Domherren 3
§ 3. Die Rechte der Domherren 11
§ 4. Die Pflichten der Domherren 23
§ 5. Besetzung und Erledigung der Domherrenstellen 29
§ 6. Die Gehilfen der Domherren, die Vikare 38

II. Kapitel.

Die Kapitelämter.

§ 7. Allgemeines 45

A. Die dignitates des Domkapitels.

§ 8. Der Propst 48
§ 9. Der Dekan 56
§ 10. Der custos 61
§ 11. Der scolasticus 64
§ 12. Der plebanus 67
§ 13. Cellerarius und camerarius 69

B. Unter den Domherren wechselnde Aemter.

§ 14. Die procuratores capituli 70

C. Von Vikaren bekleidete Kapitelämter.

§ 15 72

D. Niedere, von Laien bekleidete Aemter.

§ 16 75

III. Kapitel.

Die Korporationsrechte des Domkapitels.

§ 17. Versammlungs- und Beschlußfassungsrecht 80
§ 18. Das Strafrecht des Kapitels 86
§ 19. Das Recht freier Vermögensverwaltung 88

IV. Kapitel.

Die Stellung des Domkapitels in der Diözese.

§ 20. Verhältnis des Kapitels zum Bischof 98
§ 21. Die wichtigsten Rechte des Domkapitels dem Bischof gegenüber . 101
§ 22. Die Teilnahme der Mitglieder des Domkapitels an der Diözesanregierung: die Domherren als Pröpste niederer Stifter und als Archidiakonen 105

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552713_0014

I. Quellen.

A. Ungedruckte.

Altes Ordinationsbuch: Reichsarchiv München, Augsburger Domkapitel II, H 3, no. 105.

Consuetudines capituli Augustensis, Handschrift der herzoglichen Bibliothek Wolfenbüttel, Abteilung 2, no. 2958. (Der Inhalt dieser Handschrift stimmt im weit überwiegenden Teil vollständig überein mit dem der vorhergehenden. Es wird deshalb im folgenden fast durchweg nach der letzteren zitiert. Die Wolfenbütteler Handschrift ist identisch mit der in Zeitschrift des Histor. Vereins für Schwaben und Neuburg, 2, 1875, S. 90, Anm. 5 angeführten.) Vgl. auch S. 44, Anm. 8 u. 9.

Propststatutenbuch: Reichsarchiv München, Augsburger Domkapitel II, H 5, no. 154.

Diarium über die Geschäftsführung des Domkapitels 1412—1438: Reichsarchiv München, Augsburger Domkapitel II, H 5, no. 157.

Verzeichnis aller Aufschwörungen am Domkapitel zu Augsburg 1360—1491: Reichsarchiv München, Augsburger Domkapitel II, H 5, no. 156.

Urkundenverzeichnis, die Domherrenhöfe in der Stadt Augsburg betr., 1215—1724: Reichsarchiv München, Augsburger Domkapitel II, H 2, no. 88.

Cartular, die Stiftung der Vikarien des Augsburger Domkapitels betr., 1299—1708: Reichsarchiv München, Augsburger Domkapitel II, H 3, no. 101—103.

Bestandbuch der Dechaney, ca. 1500: Reichsarchiv München, Augsburger Domkapitel II, G 2, no. 15.

Herwart'sche Urkundensammlung im Stadtarchiv Augsburg.

Abteilung „Dompfarrei" im katholischen Wesensarchiv des Stadtarchivs Augsburg.

Katalog der Bischöfe von Augsburg etc.: Landesbibliothek Stuttgart H. B. V. Hist. 53.

B. Gedruckte.

Monumenta Boica, Vol. 23 und Vol. 33—35a.

Urkundenbuch der Stadt Augsburg, herausgeg. von Chr. Meyer, I. II. Augsburg 1874—1878.

Chroniken der Stadt Augsburg, 1—6, in Chroniken der deutschen Städte, herausgeg. von Hegel. Leipzig 1865—1906.

Vita S. Udalrici in Mon. Germ. Scriptores IV, 377—428.

Annales Augustani in Mon. Germ. Scriptores III, 123—136.

Khamm, Hierarchia Augustana I. II. Augsburg 1709—1712.

P. Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg, 4 Bände, 1813—1815.

P. Braun, Die Domkirche in Augsburg und der hohe und niedere Klerus an derselben. Augsburg 1829.

P. von Stetten, jun., Geschichte der adeligen Geschlechter in Augsburg. Augsburg 1762.

[Von Sartori,] Darstellung der unrechtmäßigen Ausschließung Augsburgischer Patricier und Bürgersöhne von dem dortigen hohen Domstifte. Frankfurt und Leipzig 1789.

Lori, Geschichte des Lechrains, 2. O. O. u. J.

Gerhoh von Reichersberg, comment. in ps. 133 in Mon. Germ. Lib. de lite imp. et pont. III, 497 ff.
Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Zweite Gesamtausgabe. 12. Jahrhundert. Band 1. Jahrbücher von Augsburg. Leipzig o. J.
Jahrbuch des Historischen Vereins Dillingen. 10. Jahrgang. 1897.
Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg. 1. 1874. 2. 1875. 24. 1897. (Gewöhnlich zitiert als „Zeitschrift für Schwaben und Neuburg".)
Württembergische Geschichtsquellen. Im Auftrag der Württemb. Kommission für Landesgeschichte herausgeg. von D. Schäfer. Bd. 2. 1895.
Steichele, Beiträge zur Geschichte des Hochstifts Augsburg. 1. Bd. Augsburg 1850.
Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler. Band 2. Die Kaiserurkunden. Innsbruck 1883.

II. Literatur.

Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands. IV. Leipzig 1904.
Schneider, Die bischöflichen Domkapitel. Mainz 1885.
Hinschius, Kirchenrecht, II, 2. Berlin 1878.
Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands, 1. Göttingen 1846.
Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter. I. 1905.
Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. (In A. Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft. Band 2, Abschnitt 6.) Leipzig 1907.
Brackmann, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels. (Göttinger Dissertation 1898.) Wernigerode 1898.
Kunz von Brunn gen. von Kauffungen, Das Domkapitel von Meißen im Mittelalter. In „Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meißen. 6. Band. Meißen 1904." S. 121 ff.
Gnann, Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Domkapitels von Basel bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. In „Freiburger Diözesanarchiv." Neue Folge 7. 1906. S. 120 ff.
Gnann, Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Domkapitels von Speyer. Ebenda S. 167 ff.
P. Braun, Historisch-topographische Beschreibung der Diözese Augsburg, Bd. 1, Augsburg 1823.
E. Baumgartner, Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer mit Einschluß von Mainz und Würzburg. Stuttgart 1907 (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von Stutz, 39. Heft).
F. Thudichum, Die Diözesen Konstanz, Augsburg, Basel, Speier, Worms nach ihrer alten Einteilung in Archidiakonate, Dekanate und Pfarreien (= Tübinger Studien für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte. Herausgeg. von F. Thudichum. 1. Bd., 2. Heft. Tübingen 1905).
O. Riedner, Das Speierer Offizialatsgericht im 13. Jahrhundert (= Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz, Heft 29 u. 30. Speier 1907).
G. von Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel. Mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Leipzig 1883 (= Historische Studien, herausgeg. von W. Arndt u. a. 11. Heft).

I. Kapitel.

Die einzelnen Mitglieder des Domkapitels.

§ 1. Gemeinsames Leben.

Die Zeit der Entstehung des Augsburger Domkapitels, d. h. der Zeitpunkt, in dem sich die an der bischöflichen, der h. Maria geweihten Kirche zu Augsburg angestellten Kleriker nach den Vorschriften der um 760 entstandenen Chrodegang'schen bezw. der sog. Aachener Regel vom Jahre 816 zum gemeinsamen Leben, zur „vita canonica" zusammengeschlossen haben, läßt sich nicht genau bestimmen. Ins Licht der Geschichte tritt für uns das Augsburger Domkapitel erst im 10. Jahrhundert, für welches das Vorhandensein der „vita communis" im Augsburger Dom durch die Vita S. Udalrici [1]) bezeugt wird. Allein gerade diese Quelle gibt uns einige Nachrichten, welche die Entstehung des kanonischen Lebens spätestens um das Jahr 800 in hohem Grade wahrscheinlich machen.[2]) Da nämlich, wie aus der genannten Quelle hervorgeht, im 10. Jahrhundert offenbar die Chrodegang'sche Regel, die in einigen Punkten von der Aachener Regel abweicht,[3]) am Dom in Augsburg befolgt wurde, so liegt der Schluß nahe, daß hier das kanonische Leben bereits eingeführt war, als im Jahre 816 jene Aachener Regel erlassen wurde. Das von den Domgeistlichen bewohnte [4]) Haus, von dem für das 10. Jahrhundert wenigstens der Kapitelsaal bezeugt ist [5]) und das im 11. Jahrhundert claustrum canonicorum genannt wird [6]), schloß sich zweifellos an die nördliche Seite der Domkirche an [7]).

[1]) Mon. Germ. SS. IV, 390.

[2]) Vgl. Schröder, Geschichte des Domkreuzgangs in Augsburg, Zeitschr. d. Hist. Vereins für Schwaben u. Neuburg 24, S. 97 ff.

[3]) Vgl. Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands 1846, I, S. 496—501.

[4]) Die Aufstellung Schäfers (Pfarrkirche u. Stift 1903, S. 168 ff.), daß nicht das gemeinsame Wohnen überhaupt, sondern nur das gemeinsame Essen und Schlafen wesentliches Erfordernis der vita canonica gewesen sei, ist von Werminghoff (Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I, 1905, S. 77 u. Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter [in A. Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft] 1907, S. 17) nicht übernommen worden. Er redet ausdrücklich von gemeinschaftlichem Wohnen, Essen und Schlafen. Wenn trotzdem Schäfer Recht hätte, so würde das auf S. 2 von uns gegen Schröder angeführte Argument wegfallen.

[5]) Vita S. Udalrici, M. G. SS. IV, 391.

[6]) Annales Augustani, M. G. SS. III, 130.

[7]) Vgl. Zeitschr. f. Schwaben u. Neuburg 24, 99 f.

Die Lockerung und der schließliche Zerfall des gemeinsamen Lebens an der Augsburger Domkirche fällt ins 11. und in den Anfang des 12. Jahrhunderts, worüber uns hauptsächlich die Annales Augustani Auskunft geben.[1]) Diese berichten zum Jahre 1065, von Anfang des 11. Jahrhunderts bis zum Ausbruch des Bürgerkriegs „extiterunt in congregatione Augustani illustres personae, canonicae institutionis sectatores, fratrum amatores".[2]) Zum Jahre 1084 sodann berichtet uns dieselbe Quelle,[3]) daß das claustrum canonicorum von den feindlichen Scharen geplündert[4]) und seiner Vorräte beraubt worden sei und daß Herzog Welf „fratrum habitacula undique versum constructa ipsis eiectis atque dispersis" seinen Anhängern zugeteilt habe. Es war also im Jahre 1084 schon so weit gekommen, daß mindestens ein Teil der Kanoniker eigene Wohnhäuser in der Stadt hatte. Seit wie langer Zeit dies der Fall war, erfahren wir nicht; doch mag billig bezweifelt werden, ob, wie Schröder[5]) meint, die Stürme des Investiturstreits das gemeinsame Leben zum Wanken gebracht haben. Trotz jener Stelle der Augsburger Annalen (auf die sich Schröder stützt), wird wohl der Bürgerkrieg und der Investiturstreit nicht den Anstoß zur Lockerung des gemeinsamen Lebens gegeben haben. Jedenfalls war die Plünderung des Kanonikerklosters im Jahre 1084 nicht der Anlaß, denn in diesem Jahre war ja das gemeinsame Wohnen der Kanoniker schon aufgegeben. Zu der Annahme sind wir allerdings berechtigt, daß infolge der Wirren des Bürgerkriegs und Investiturstreits die Auflösung des gemeinsamen Lebens einen rascheren Verlauf genommen habe. Denn die Angabe der Augsburger Annalen zum Jahre 1084 macht es wahrscheinlich, daß bis zu dieser Zeit die Mahlzeiten von den Kanonikern noch gemeinsam eingenommen wurden.[6]) Durch die in diesem Jahre stattgehabte Plünderung und Besetzung des Kanonikerklosters durch feindliche Scharen wurden diese gemeinsamen Mahlzeiten jedenfalls auf einige Zeit unmöglich gemacht. Wahrscheinlich haben sich die Kanoniker, als die Umstände die gemeinsamen Mahlzeiten wieder gestattet hätten, nicht mehr damit befreunden können, sondern zogen es vor, wie sie schon länger getrennt wohnten, so

[1]) M. G. SS. 3, 121—136.
[2]) a. a. O. S. 128.
[3]) a. a. O. S. 130.
[4]) Dieselbe Nachricht: Chroniken der Stadt Augsburg I, 301 und IV, 19.
[5]) Zeitschr. f. Schwaben u. Neuburg 24, 101. Vgl. S. 1 Anm. 4. Schluß.
[6]) M. G. SS. 3, 130 f. „claustrum canonicorum irrumpentes despoliaverunt et in refectoriis ceterisque officinis castra habentes cuncta ad stipendia fratrum pertinentia consumpserunt."

auch getrennt zu speisen. Möglicherweise haben einzelne ältere Kanoniker an der alten Sitte festgehalten, die dann bei dem Absterben derselben von selbst aufhörte. Das Ende des gemeinsamen Lebens war nach den Augsburger Annalen im Jahre 1101 erreicht.[1]) Aus anderer Quelle[2]) erfahren wir, daß ums Jahr 1120 die Kanoniker nur noch an ganz vereinzelten Festtagen, dann etwa, wenn religiöse Schauspiele in der Kirche aufgeführt wurden, in dem sonst verödeten Refektorium zu gemeinsamem Mahle sich zusammenfanden. Gelegentliche Versuche, das kanonische Leben wieder herzustellen, wie uns ein solcher aus der Mitte des 12. Jahrhunderts berichtet wird, verliefen ergebnislos.[3])

So waren also am Anfang des 12. Jahrhunderts gerade diejenigen Bestimmungen der Chrodegang'schen Regel beseitigt, die das Kollegium der Domgeistlichen nach außen als eine Mönchsgemeinde erscheinen ließen; und damit war erst die Möglichkeit gegeben, daß sich dasselbe so weiterentwickeln konnte, wie es sich entwickelt hat.

§ 2. Stand, Anzahl, Weihegrad und Titel der Domherren.

1. Stand. Was den Stand der Augsburger Domkanoniker betrifft, so ergibt das der Natur der Sache nach für die frühere Zeit unvollständige Verzeichnis der Domherren von Khamm[4]) folgendes Bild:

Jahrhundert	Gesamtzahl bei Khamm	davon Adelige
10.	29	4
11.	98	9
12.	139	21
13.	92	51
14.	99	78
15.	200	141

Angesichts dieser Zahlen darf man trotz der Unvollständigkeit der Khamm'schen Liste auf ein stetiges Anwachsen der Adeligen unter den Mitgliedern des Kapitels mit Sicherheit schließen.

[1]) a. a. O. S. 135: „canonicae conversionis exterminium".
[2]) Mon. Germ. Libelli de lite imp. et pont. 3, 498; vgl. Zeitschr. f. Schwaben u. Neuburg 24, 101 f.
[3]) M. G. Lib. de lite 3, 500. Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg II, 111 ff.
[4]) Khamm, Hierarchia Augustana I, 571 ff.

Die früheste urkundliche Bestimmung über die ständische Zusammensetzung des Domkapitels richtet sich nicht gegen die Bürgerlichen überhaupt, sondern gegen die Augsburger Bürger.[1]) Die hier in Betracht kommende Urkunde des Kapitels aus dem Jahre 1322 bezeichnet es als ein altes Statut des Kapitels, daß Söhnen von Augsburger Bürgern die Kanonikatstellen am Dom verschlossen sein sollen, bekräftigt dasselbe dem Zweifel gegenüber, der sich in letzter Zeit über das Vorhandensein einer solchen Bestimmung erhoben habe, und will für die Zukunft ein für allemal Augsburger Bürgern den Eintritt ins Kapitel versagt wissen.[2]) Selbst wenn diese Bestimmung nicht, wie das Kapitel sagt, eine alte sondern eine neue gewesen wäre, so geht aus der fraglichen Urkunde jedenfalls soviel hervor, daß im Jahre 1322 schon seit geraumer Zeit im Domkapitel die Neigung vorhanden war, Augsburger Bürger vom Eintritt fernzuhalten.[3]) Doch war es auch in der Zeit nach 1322 nicht möglich, die Augsburger Bürger völlig auszuschließen. Ja in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts gestalteten sich die Verhältnisse des Kapitels zur Stadt Augsburg so, daß mehrere adelige Domherren sich dazu verstanden, das Augsburger Bürgerrecht anzunehmen, um so die gereizte Stimmung der Bürgerschaft, die sich unter Umständen an den Gütern der Domherren Luft machen konnte und dies auch verschiedentlich getan hat, zu besänftigen.[4])

Wiederholt bezw. erweitert wurde die Bestimmung des Jahres 1322 im Jahre 1474[5]), sofern in diesem Jahre bestimmt wurde, daß

---

[1]) Vgl. [Von Sartori] Darstellung der unrechtmäßigen Ausschließung der Augsburger Patrizier- u. Bürgersöhne von dem dortigen hohen Domstifte. 1789. — Der älteste mit Namen bekannte Augsburger, der ins Domkapitel Aufnahme fand, ist Konrad Herwart, erwähnt im Jahre 1251; s. Zeitschr. f. Schwaben u. Neuburg 1, 134.

[2]) Mon. Boica 33a, S 460. — Stetten, Geschichte der adeligen Geschlechter in Augsburg, S. 147 f. scheint diese Urkunde nicht gekannt zu haben. Nur davon, daß das Kapitel später behauptete, i. J. 1322 sei die Ausschließung der Augsburger bestimmt worden, hat er offenbar gewußt. Jedenfalls sind die Gründe, aus denen er diese Behauptung für unbegründet hält, nicht stichhaltig.

[3]) [Von Sartori] Darstellung der unrechtmäßigen Ausschließung, S. 6 f.

[4]) Ebenda S. 9 f. Stetten, Geschichte der adeligen Geschlechter, S. 148.

[5]) Mon. Boica 34b, S. 118. Siehe auch Altes Ordinationsbuch fol. 58a. Eine Erweiterung gegenüber dem früheren i. J. 1322 erlassenen Statut stellt das gegenwärtige insofern dar, als in jener älteren Urkunde zwar am Anfang von dem „statutum ex antiquo iuramento firmatum et consuetudo vetus approbata communiter et iurata de filiis civium Augustensis civitatis in canonicos ecclesiae nostrae non recipiendis“ die Rede, am Schluß aber nur das ausdrücklich beschlossen ist, daß „nullus civis Augustensis directe vel indirecte de cetero recipiatur in canonicum ecclesiae memoratae.“ Begründet wird das Statut damit, daß es bei Streitigkeiten zwischen dem Domkapitel und der Stadt Augsburg für das erstere sehr bedenklich sei, wenn das Kapitel mit Augsburger Bürgern durchsetzt sei. Dies treffe ebenso auf Bürger- und

nicht nur keine Augsburger Bürger sondern auch keine Söhne von Augsburger Bürgern oder Bürgerinnen in die Stellen der Kapitularkanoniker aufgenommen werden sollen; nur in Beziehung auf die vier „Priesterpfründen" und die zwei „Diakonen- und Subdiakonenpfründen der oberen Sitze" („superiorum sedium seu stallorum")[1] soll es bei den bisherigen Bestimmungen bezw. bei der bisherigen Gewohnheit verbleiben.

Einstweilen war durch ein Statut vom Jahre 1420 die Verdrängung des bürgerlichen Elements überhaupt mit Ausnahme von einzelnen Graduierten ausgesprochen worden. Es wurde nämlich damals bestimmt, daß niemand eine Kanonikalpfründe erhalten solle, der nicht „nobilis vel saltem ex utraque parente dē militari genere procreatus aut doctor seu licentiatus alicuius facultatis approbatae" sei.[2]

In einem ungefähr aus derselben Zeit stammenden Statut[3] wird eheliche Geburt als Bedingung für die Aufnahme angegeben. Eine offenbar im 15. Jahrhundert zusammengestellte, aber nicht datierte Sammlung von „consuetudines canonicorum" enthält den Artikel: „Nullus de non legitimo thoro eligatur in canonicatum".[4]

Bürgerinnensöhne zu. Dieses Statut war der Anlaß zu einem lange dauernden Streit zwischen Domkapitel und Stadt. Vgl. darüber Stetten, Geschichte der adeligen Geschlechter A.'s, S. 148. Daß das Statut auch jetzt nicht vollständig durchgeführt werden konnte, zeigt die Tatsache, daß i. J. 1500 infolge päpstlicher Provision und starken Drucks von seiten König Maximilians auf das Kapitel der Augsburger Bürgersohn Matthäus Lang die Dompropstei von Augsburg erhielt. (Stetten, a. a. O. S. 149.)

[1]) Siehe unten § 3 S. 19 ff.

[2]) Mon. Boica 34a, S. 275. — In der Zulassung von graduierten Bürgerlichen neben den Adeligen haben wir wohl eine Nachwirkung der auf dem Konstanzer Konzil von Papst Martin i. J. 1418 erlassenen Verordnung zu sehen, dahingehend, daß der 6. Teil der Kanonikate und Präbenden Graduierten zugeteilt werde. Vgl. Braun, Geschichte der Bischöfe von A. II, S. 556. — Im Jahre 1465 wurde das fragliche Statut v. J. 1420 auf Bitten des Bischofs Peter von Augsburg vom Papst bestätigt; vgl. Mon. Boica 34b, S. 45. Die Notwendigkeit, den Adeligen in erster Linie Zutritt zum Domkapitel zu gewähren, begründet der Bischof in seiner Bitte an den Papst damit, daß die Besitzungen der Kirche weithin zerstreut liegen zwischen den Besitzungen des Adels und daß der letztere, wenn er nicht durch Aufnahme von Gliedern ins Domkapitel in dessen Interesse gezogen würde, beständig versuchen würde, sich auf Kosten der Güter der Kirche zu bereichern. Dieselbe Begründung, die uns beim Halberstädter Domkapitel begegnet (vgl. Brackmann, S. 6). — In der Urkunde vom selben Jahr 1465 (Mon. Boica 34b, S. 65) wird vom Kapitel selbst gesagt, zur Verteidigung seines Besitzes brauche es in seiner Mitte sowohl Leute von hoher, ritterlicher Geburt, die unter Umständen eine bewaffnete Macht zur Verfügung stellen könnten, als auch gelehrte Männer, die ihre wissenschaftliche Bildung in den Dienst des Kapitels stellen. Hier kommen natürlich in erster Linie die Doktoren des kanonischen Rechts, überhaupt die Rechtsgelehrten in Betracht.

[3]) Altes Ordinationsbuch, fol. 1.

[4]) Ebenda fol. 14a.

2. Anzahl. Eine statutarische Bestimmung über die Zahl der ins Kapitel Aufzunehmenden begegnet uns in den Urkunden nicht. Aus den Zeugen- und Konsensreihen kann nicht einmal auf die jeweilige tatsächliche numerische Stärke geschlossen werden, da schon seit sehr früher Zeit immer ein Teil der Domherren von Augsburg abwesend war[1]) und selbst bei wichtigen Aktionen sich nicht alle Domherren dorthin verfügten. Daher kehrt in vielen Urkunden nach Aufzählung der anwesenden Kapitularen die Formel wieder: „.... congregati et protunc totum capitulum facientes" oder „repraesentantes".[2]) Die Zahlen, die angeführt werden können, reichen also nur dazu aus, eine Vorstellung von der unteren Zahlengrenze zu geben. Im Jahre 1129 treten 21 Kanoniker als Zeugen auf,[3]) im Jahre 1143 erteilen 22 Domherren ihre Zustimmung zu einem Statut des Bischofs,[4]) im Jahre 1150 treten uns 26 konsensberechtigte Domherren entgegen.[5]) Für das ganze 13. Jahrhundert stellt die im Jahre 1258 uns begegnende Liste von 22 Domherren die höchste Zahl dar.[6]) Am Ende des 14. Jahrhunderts[7]) scheint die Zahl der Kanonikate im ganzen 32 gewesen zu sein.[8]) Aus dem 15. Jahrhundert sind für das Jahr 1413 24 Domherren bezeugt und zwar sind alle diese canonici capitulares (siehe unten § 3 S. 19 ff.).[9]) Im Jahre 1486 sind uns 27 Domherren bezeugt, die sämtlich canonici capitulares genannt werden.[10])

---

[1]) Vgl. Gerhoh von Reichersperg um's Jahr 1120 (Mon. Germ. Lib. de lite 3, 500): „plurimi eorum ludicris vanitatibus occupati a choro et a capitulo se absentantes in saecularibus desideriis evanuerunt." Hier ist zwar nicht direkt von Abwesenheit von Augsburg die Rede, aber doch von Versäumnis ihrer Amtsobliegenheiten; jedenfalls darf man unter solchen Umständen die in den Urkunden enthaltenen Präsenzlisten nicht für vollständig halten.

[2]) Vgl. z. B. Diarium über d. Geschäftsführung, S. 2, i. J. 1413.

[3]) Mon. Boica 33 a, S. 17.

[4]) Ebenda S. 20.

[5]) Ebenda S 30.

[6]) Ebenda S. 88.

[7]) [Von Sartori] Darstellung der Ausschließung u. s. w. sagt S. 17: Das Kapitel bestand im Jahre 1321 aus 40 Mitgliedern (Quelle?).

[8]) Ordinationsbuch fol. 24 a „Statutum de disciplina et honesto statu chori" Artikel 2: Der Bursner soll jedesmal zur Verteilung von Präsenzgeldern eine Summe mitnehmen, die für 32 Kanoniker reicht. Da es sich hiebei um Teilnahme am Gottesdienst, nicht um diejenige an den Kapitelsverhandlungen dreht, so sind in der Zahl 32 wohl nicht nur die canonici capitulares, sondern auch die canonici non capitulares (s. S. 19 ff) inbegriffen. — Ist die Angabe der vorigen Anmerkung richtig, so wäre im Lauf des 14. Jahrhunderts die Zahl der Präbenden vermindert worden, was sehr wohl möglich ist.

[9]) Diarium über die Geschäftsführung, S. 5. Die 24 angeführten Domherren sind im Kapitelssaal versammelt, um einen Termin für die Bischofswahl zu bestimmen.

[10]) Mon. Boica 34 b, S. 195.

Wann das Augsburger Domkapitel ein sog. capitulum clausum geworden ist, kann nicht genau angegeben werden; jedenfalls aber war im Jahre 1346 die Höchstzahl der aufzunehmenden Domherren fixiert.[1]) Doch ist nicht zu zweifeln, daß dieser Zustand schon geraume Zeit vorher bestanden hat.

3. Weihegrad. Was den Weihegrad der Domherren betrifft, so macht man bei Durchsicht des Verzeichnisses bei Khamm [2]) bezw. der Zeugenreihen in den Urkunden die interessante Beobachtung, daß früher, namentlich im 12. Jahrhundert fast immer der Weihegrad jedes einzelnen angegeben ist, später aber und zwar ungefähr seit 1200 an Stelle dieser Angabe der Geschlechtsname tritt. Darin spiegelt sich die Tatsache, daß die gottesdienstliche Aufgabe seit ca. 1200 nicht mehr im Vordergrund des Interesses der Kapitelsangehörigen stand, daß der Zutritt zum Kapitel vielmehr aus anderen Gründen gesucht wurde, nämlich in der Absicht, die Pfründen zu genießen, und daß andrerseits das Kapitel Wert darauf legte, vornehme Persönlichkeiten, Namen von gutem Klang in seiner Mitte zu haben.

Im übrigen läßt sich für die Zeit vor 1200 nur soviel sagen, daß durchaus nicht alle Domherren die Priesterweihe hatten; vielmehr finden sich in den Zeugenreihen immer solche, die Diakonen, mehr noch solche, die nur Subdiakonen waren. Wenn man aus den, allerdings nicht vollständigen Zeugenreihen einen Schluß ziehen darf, so überwogen im Kapitel die Nichtpriester über die Priester.

Daß übrigens die Subdiakonatsweihe jedenfalls schon im 12. Jahrhundert Bedingung war für die Aufnahme ins Domkapitel oder genauer in den Kreis derjenigen, die miteinander den Chordienst zu versehen hatten,[3]) geht aus einem Statut des Jahres 1219[4]) deutlich hervor, und diese Bestimmung wird wahrscheinlich bis in die erste Zeit zurückreichen. Statutarische Anordnungen darüber, wieviele Domherren den einzelnen Weihegraden angehören sollen,

[1]) Ordinationsbuch, fol. 55a, no. 5; hier wird Sorge dafür getragen, daß solche, denen die Einkünfte von Pfründen „adjudiziert" und „assigniert" worden sind, auch in der richtigen Reihenfolge in den Genuß einer Pfründe eintreten. Daraus geht hervor, daß die Zahl der Pfründen fixiert war.

[2]) Khamm, Hierarchia Augustana I, 580 ff.

[3]) Ordinationsbuch fol. 18 a f. ist die Rede von einem „canonicus existens acolithus, qui defert crucem auream". Es handelt sich hier offenbar um einen solchen Kanoniker, der in sehr jugendlichem Alter eine Pfründe erhalten hatte und der erst sich die Reihe der geistlichen Weihen bis zum Subdiakonat erwerben mußte, ehe er zum Chordienst zugelassen wurde.

[4]) Mon. Boica 33a, S. 57.

finden sich nicht, nur daß seit 1313[1]) vier Domherrnpfründen für Priester reserviert waren. Die Inhaber dieser vier Stellen scheiden aber insofern aus dem engsten Kollegium aus, als ihnen Sitz und Stimme im Kapitel versagt war (vgl. unten § 3 S. 20). Aus gelegentlichen Angaben läßt sich nur soviel schließen, daß im 15. Jahrhundert mit je zwei Präbenden die Diakonats- und die Subdiakonatsweihe verbunden war.[2])

Zwei Urkunden aus dem 15. Jahrhundert mögen noch zur Veranschaulichung des mutmaßlichen zahlenmäßigen Verhältnisses zwischen den einzelnen Weihegraden dienen, wobei aber zu beachten ist, daß in beiden Urkunden nicht alle Angehörigen des Domkapitels aufgeführt sind. In einer Zeugenreihe aus dem Jahre 1408[3]) sind 3 als Priester, 1 als Diakon, 6, worunter der Scholaster, als Subdiakonen bezeichnet. Bei einer Beratung im Jahre 1443,[4]) zu der auch die auswärts sich aufhaltenden Domherren berufen wurden, sind von 19 anwesenden Kanonikern 9 Priester (darunter Propst, Dekan, Scholaster, Custos, Pleban), 2 Diakonen, 6 Subdiakonen (darunter der Cellerar).

4. Namen des Domkapitels und seiner Glieder sowie Titulatur der Domherren. Das Wort „capitulum", das schon im 10. Jahrhundert[5]) den Ort bedeutet, wo die Kanoniker zu der von der Chrodegang'schen Regel vorgeschriebenen Lesung des „Kapitels" zusammenkommen, taucht in unsern Quellen erst um 1200 als Bezeichnung für die Gesamtheit der Domkanoniker auf. Zur Unterscheidung von den in Augsburg existierenden Kollegiatkapiteln wird es dann zunächst sehr häufig „capitulum maioris ecclesiae Augustensis",[6]) selten „capitulum ecclesiae cathedralis Augustensis"[7]) genannt. Später bleibt die nähere Bezeichnung weg, und der Ausdruck „capitulum ecclesiae Augustensis" wird im prägnanten Sinn zur Bezeichnung des Domkapitels gebraucht, ebenso wie „canonicus Augustensis" ohne weiteres einen Domkanoniker bedeutet, während bei den Kollegiatkapiteln immer der Name des Stifts angegeben ist.

---

[1]) Mon. Boica 33a, S. 376.
[2]) Ordinationsbuch, fol. 32 und Mon. Boica 34b, S. 119.
[3]) Ordinationsbuch, fol. 49.
[4]) Mon. Boica 34a, S. 378.
[5]) Vita S. Udalrici, Mon. Germ. SS. IV, 391: „fratribus ad capitolum pergentibus". Vgl. übrigens Zeitschr. f. Schwaben u. Neuburg, 24, 98, Anm. 1.
[6]) Z. B. Mon. Boica 33a, S. 132 (anno 1274).
[7]) Ebenda S. 385 (a. 1313).

In der früheren Zeit (vor ca. 1200) kommen als Bezeichnung für die Gesamtheit der Kanoniker folgende Ausdrücke vor: „canonici S. Mariae“,[1]) canonici matricis ecclesiae,[2]) matriculares canonici,[3]) fratres S. Mariae.[4]) Wie der letztere Ausdruck sich aus dem von der Chrodegang'schen Regel geforderten, das Kloster nachbildenden gemeinsamen Leben erklärt, so auch die Bezeichnung „familia S. Mariae“.[5])

Wird die Gemeinschaft der Domgeistlichen familia S. Mariae genannt, so bezeichnet der Bischof als der an der Spitze dieser Gemeinschaft Stehende naturgemäß die Kanoniker als „filii nostri maioris ecclesiae canonici“ [6]) oder, wenn er seine Ueberlegenheit nicht markieren will, als „fratres“ [7]), meist mit dem Beisatz „dilecti“ oder „carissimi“.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hört jedoch diese einfache und herzliche Titulatur auf; es beginnt eine andere, die sowohl vom Bischof als auch von dritten Personen jeden Standes den Kanonikern gegenüber, ja schließlich auch von den Kanonikern gegenseitig angewandt wird. Es wird nämlich jetzt den Domherren der dominus-Titel beigelegt, der beim Dompropst zum ersten Male im Jahre 1237,[8]) und zwar in einer bischöflichen Urkunde, bei den übrigen Mitgliedern des Kapitels im Jahre 1244 bezw. 1246 [9]) auftritt und im Verlauf einiger Jahrzehnte zur Regel wird. Hiezu treten aber seit ca. 1260 noch weitere auszeichnende Attribute: als solche kommen vor von ca. 1260 bis ca. 1320 honestus, reverendus, honorandus, selten discretus, am häufigsten honorabilis, für den Propst gelegentlich venerabilis, welch letzteres übrigens im ganzen 12. und 13. Jahrhundert stehende Bezeichnung für den Bischof ist. Für die Domherren bildete sich dagegen erst seit ca. 1320 eine feste Titulatur aus in Gestalt des Wortes honorabilis („honorabilis vir dominus N. N.“), welches in den Urkunden von ca. 1320 bis ca. 1380 bei Domherren fast ausschließlich begegnet, während den Domvikaren seit 1314 meistens der Titel discretus beigelegt wird.

---

[1]) Mon. Boica 33a, 4 (a. 982).
[2]) Ebenda 16 (a. 1121).
[3]) Ebenda 8 (a. 1071).
[4]) Mon. Boica 33a, 17 (a. 1129).
[5]) Annales Augustani, Mon. Germ. SS. III, 130 (a. 1082) u. Stadtarchiv Augsburg, Herwartsche Urkundensammlung a. 1135.
[6]) Mon. Boica 33a, S. 30 (a. 1150).
[7]) Ebenda S. 97 (a. 1262).
[8]) Ebenda S. 63.
[9]) Ebenda S. 70 u. 72.

Im 14. und 15. Jahrhundert läßt sich sodann eine sehr interessante Tendenz zur Erhöhung und Erweiterung der Titulatur beobachten, in der wie an vielen anderen Punkten die vornehme Zusammensetzung des Kapitels erscheint. Zunächst tritt für den Bischof eine Erhöhung des Titels ein, sofern er im 14. Jahrhundert gewöhnlich „reverendus" genannt wird, manchmal unter gleichzeitiger Beibehaltung des früheren Titels „venerabilis".[1]) Der letztere aber wird seit ca. 1380 den Domherren beigelegt und erfährt bei diesen seit ca. 1450 häufig die Erweiterung zu „venerabilis et circumspectus".[2]) Waren die Domherren somit in das Erbe des Bischofs eingetreten, so traten die Domvikare ihrerseits dasjenige der Domherren an mit ihrer seit ca. 1425 gebräuchlichen Bezeichnung „honorabilis". Derselbe Vorgang wiederholt sich beim Bischof und den Prälaten des Domkapitels (vgl. § 7), welch letztere im Laufe des 15. Jahrhunderts zu dem Titel „reverendus"[3]) und der beim Bischof schon länger gebräuchlichen Verdopplung des dominus-Titels[4]) aufstiegen, nachdem sich der Bischof zum „reverendissimus" aufgeschwungen hatte.[5]) Was die deutschen Ausdrücke betrifft, die der eben in ihrer Entwicklung dargelegten lateinischen Titulatur entsprechen, so ist hier der niederste Grad „ehrbar" und steigert sich über die Worte „ehrsam", „würdig" zu „ehrwürdig". Im 15. Jahrhundert werden die Domherren vom Bischof,[6]) aber auch von anderen Personen z. B. weltlichen Fürsten[7]) tituliert: „Die ehrsamen unsre lieben andächtigen und getreuen Herren".

Zur Kennzeichnung des Ansehens der Domherren im Verhältnis zu dem der Chorherren der Kollegiatkirchen dient die Tatsache, daß in einer Urkunde des Jahres 1453 die Domherren sowie der Dekan des Chorstifts St. Peter in Augsburg „venerabiles", die Chorherren des letzteren ebenso wie die Domvikare „honorabiles" betitelt werden.[8])

---

[1]) Mon. Boica 33a, S. 521: „Reverendus in Christo pater et dominus Fridericus venerabilis episcopus ecclesiae Augustensis."

[2]) Mon. Boica 34a, S. 274 (a. 1420): „Venerabiles et circumspecti viri domini Fridericus Burggravii praepositus, Gotfridus Harscher decanus ceterique canonici capitulares."

[3]) Mon. Boica 35a, S. 235 (a. 1461): „reverendus pater dominus Leonhard Gessel decanus."

[4]) Mon. Boica 35a, S. 207: „venerabilis dominus dominus Gotfridus Harscher decanus ecclesiae Augustensis."

[5]) Diarium über die Geschäftsführung, S. 25 (a. 1423).

[6]) Z. B. Mon. Boica 34a, S. 285 (a. 1423).

[7]) Mon. Boica 34b, S. 23 (a. 1463) mit geringer Abweichung vom oben angegebenen Titel.

[8]) Mon. Boica 34a, S. 448.

§ 3. Die Rechte der Domherren.

1. Perceptio praebendae. Unter den Rechten der Domherren steht in erster Linie das Recht des Genusses einer Präbende. Dies war anfangs lediglich dazu bestimmt, den Domherren die materielle Unterlage zu ihrer Existenz und ihren amtlichen Verpflichtungen zu geben, wurde aber je länger je mehr Selbstzweck.[1]) Aus der Zeit, da am Augsburger Dom das gemeinsame Leben noch in Uebung war, sind uns über die Zusammensetzung der Präbenden, d. h. darüber, was der einzelne Domherr an Nahrung und Kleidung zu beanspruchen hatte, keine Nachrichten erhalten. Aber auch später fließen die Nachrichten hierüber außerordentlich spärlich. Eine Notiz aus dem Jahre 1298[2]) wird wohl dahin zu verstehen sein, daß die Pfründbezüge den einzelnen Domherren in Naturalien geliefert wurden. Doch war offenbar, wie es im Anschluß an den in jene Zeit fallenden Uebergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft nicht anders zu erwarten ist, die Tendenz vorhanden, die Pfründbezüge allmählich in Geldbeträge umzuwandeln. Dies geht aus einer Bestimmung des Jahres 1412 hervor, des Inhalts, daß es bezüglich des vom Kapitel zu reichenden Pfründweins bei der alten Gewohnheit verbleiben soll, daß er nicht (sc. wie die andern Bezüge) in Geld, sondern in natura zu reichen sei.[3]) Bei den andern Bezügen hatte man also gegen die Umwandlung in Geld nichts einzuwenden.

Offenbar war schon im 12. Jahrhundert ein gewisser und zwar wahrscheinlich sehr großer Teil des Kapitelgutes zur Bestreitung der den einzelnen Domherren zu reichenden Präbenden bestimmt. Denn von dieser Zeit erfahren wir aus Urkunden, daß dieser Teil des Kapitelguts durch Schenkungen und Stiftungen, namentlich von seiten der Bischöfe, gelegentlich vermehrt wurde.[4]) Besonders im 13. Jahrhundert begegnen uns mehrere derartige, hauptsächlich von

---

[1]) Daß dies die Auffassung vieler Domherren war, wenn sie auch vom Kapitel als Ganzem bekämpft wurde, zeigt eine Urkunde aus dem Jahre 1297 (Mon. Boica 33a, S. 257), in der auf das apostolische Wort „Wer nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen“ hingewiesen wird. Aehnlich Mon. Boica 33a, S. 262 (a. 1298), wo die folgende elementare Wahrheit eingeschärft wird: „beneficium datur propter officium et stipendio praebendali carere debet, qui in ea vocatione, qua vocatus est, contemnit domino famulari.“

[2]) Mon. Boica 33a, S. 262; es wird verboten, den „ususfructus“ der Präbenden zu verkaufen, außer in zwei bestimmten Fällen.

[3]) Ordinationsbuch, fol. 26a.

[4]) Mon. Boica 33a, S. 40 (a. 1159): Der Bischof gibt gewisse Güter, die zu seiner mensa gehören, den Domherren als „praebendale stipendium“.

dem Bischof Hartmann herrührende Schenkungen „in usus praebendales“ oder „ad communes praebendarum usus“.[1])

Ueber die Höhe der dem einzelnen Domherrn zukommenden Präbende sind wir nur sehr mangelhaft unterrichtet. Als Grund für die eben erwähnten Schenkungen „ad usus praebendales“ wird zwar im Jahre 1220[2]) und im Jahre 1250[3]) die Unzulänglichkeit der Präbenden angegeben, da sie durch die Bedrückungen der Vögte und sonstige widrige Umstände geschmälert worden seien. Allein allzuviel darf daraus nicht geschlossen werden, da einerseits die betreffenden Stellen stark rhetorisch gehalten sind und andererseits die Ansprüche der Domherren an die Lebenshaltung sich im Lauf der Zeit immer mehr steigerten.

Die „ad communes usus praebendales“ bestimmten Güter bildeten aber nicht die einzige Einnahmequelle der Domherren. Es flossen ihnen vielmehr außerdem noch andere Einnahmen zu, auf die mehr oder weniger sicher gerechnet werden konnte und die daher auch zu der Dotation einer Pfründe gezählt wurden.[4]) Eine regelmäßige Einnahme bildeten die im Laufe der Zeit zu einer großen Zahl anwachsenden Jahrtagsstiftungen, die immer mit der Verteilung von bestimmten Beträgen an die Domherren verbunden waren. Weiter ergab sich eine regelmäßige Einnahme für viele Domherren daraus, daß ihnen die Verwaltung der eben genannten Stiftungen, oblagia genannt, zugewiesen war,[5]) deren Erträgnisse zwar in erster Linie zur stiftungsgemäßen Feier von Jahrtagen verwandt werden mußten, die aber doch auch einen, wenn auch kleinen Ueberschuß abwarfen, welch letzterer dann dem die Verwaltung führenden Domherrn zufiel. (Siehe § 19.) Eine weitere regelmäßige Einnahme und zwar im 15. Jahrhundert jedenfalls für mehr als 16 Domherren, bildeten die sog. officia, d. h. die Verwaltung von gewissen Güterkomplexen des Domkapitels, mit der eine entsprechende Zahl von Domherren beauftragt war.[6]) (Siehe § 19.) In verschiedenen Urkunden des 14.

[1]) Mon. Boica 33 a, S. 58 (a. 1220): Bischof Siegfried. Mon. Boica 33 a, S. 74 (a. 1246): Bischof Siboto. Sodann Mon. Boica 33 a, S. 108 (a. 1265), Mon. Boica 35 a, S. 150, und Mon. Boica 33 a, S. 143 (a. 1278), sämtlich Bischof Hartmann.

[2]) Mon. Boica 33 a, S. 58.

[3]) Ebenda S. 77.

[4]) Mon. Boica 33 a, S. 377. Hier werden „dignitates, officia, administrationes, oblagia“ als „accessoria praebendae sen canoniae“ bezeichnet.

[5]) Mon. Boica 35 a, S. 137, 148 u. 159, wo je von einem Domherrn und „oblagium suum“ die Rede ist, das einen bestimmten Ertrag abwerfe.

[6]) Ordinationsbuch, fol. 32 ff. sind 16 officia aufgezählt; es wird aber angedeutet, daß dies nicht alle seien.

bis 16. Jahrhunderts[1]) ist von den aus diesen officia fließenden Einkünften die Rede. Daß die officia als Einnahmequellen von den Domherren begehrt waren und weiter, daß sie verschieden große Summen abwarfen, sieht man aus den Bestimmungen des Jahres 1509,[2]) wonach kein Domherr mehr als ein officium verwalten soll und derjenige, der ein neues officium übernehmen will, obwohl er schon ein solches hat, von der Verwaltung des letzteren zurücktreten soll. Ferner ist uns bezeugt, daß die Prälaten zur Leistung von Pfründwein an die Domherren verpflichtet waren,[3]) was für die letzteren eine weitere, wohl in jedem Jahre wiederkehrende Einnahme war. Endlich war für manche Domherren eine bedeutende Nebeneinnahme damit gegeben, daß manche von ihnen die Propsteien von Augsburger Kollegiatstiftern innehatten oder Kapitelämter und Archidiakonate zu verwalten hatten oder endlich Kirchherren einer dem Kapitel gehörigen Landkirche waren.[4])

Die bis jetzt angeführten Nebeneinnahmen sind zwar, wie gesagt, regelmäßig, sofern sie sich für den betreffenden Domherrn immer zu bestimmter Zeit wiederholen, sie hatten aber mit Ausnahme der Memoriengelder und des Pfründweins für den einzelnen Domherrn eine verschiedene Höhe, sofern nicht jede von den angeführten Einnahmequellen gleich ergiebig war. Es gab nun aber auch solche Einnahmen, die umgekehrt für alle Domherren die gleiche Höhe hatten, aber unregelmäßig waren, da sie nur auf Grund von mehr oder weniger zufälligen Anlässen eingingen. Hieher gehören besonders die Aufnahmegebühren, die neugewählte Domherren zu bezahlen hatten.[5]) Unregelmäßig und ungleich waren die Einnahmen, die ein Domherr möglicherweise daraus bezog, daß er einen bestimmten Auftrag des Kapitels außerhalb der Stadt Augsburg

[1]) Mon. Boica 33a, S. 543 (a. 1330); Ordinationsbuch, fol. 41a (a. 1459); fol. 43 (a. 1478 u. 1509).

[2]) Ordinationsbuch, fol. 43 (a. 1509)

[3]) Ebenda fol. 26a (a. 1412).

[4]) Mon. Boica 33a, S. 58 (a. 1220). — Seit 1465 war für einen weiteren Domherrn eine regelmäßige Nebeneinnahme geschaffen durch die Bestimmung, daß die ständige Vikarie in Straubing künftig einem Kapitularkanoniker übertragen werde. Interessant ist ein Satz, der sich in der Begründung dieser Maßregel findet, dessen rhetorischer Charakter jedoch klar zu Tage liegt: Das Kapitel will „ut canonici ecclesiae nostrae Augustensis capitulares, qui in dirigendis ecclesiae negotiis pondus diei et estus portant, laborum suorum vicissitudinem reportent." (Mon. Boica 34b, 67.) — Das Einkommen des Stiftspropsts zu Buchsheim, der ein Augsburger Domherr ist, wird auf 56 Gulden geschätzt. (Mon Boica 34a, S. 181 [a. 1407]).

[5]) Ordinationsbuch, fol. 4: Von der 53 Goldgulden betragenden Aufnahmegebühr jedes Domherrn, wurde ein Goldgulden unter die einzelnen Kanoniker verteilt.

besorgen mußte, wofür der betreffende fest geregelte Diäten anzusprechen hatte.[1])

Da sich die Präbende eines Domherrn also aus so verschiedenen Bestandteilen, teils regelmäßigen, teils unregelmäßigen, teils für alle gleich hohen, teils für die einzelnen ungleichen Bezügen zusammensetzte, so ist eine Berechnung des durchschnittlichen Einkommens eines Domherrn sehr schwierig, ja unmöglich. Einen Einzelfall gibt uns eine Nachricht aus dem Jahre 1345, die uns zeigt, daß wir unsere Vorstellungen von der Höhe einer Domherrnpfründe ziemlich nieder halten müssen. Im genannten Jahre wird nämlich der jährliche Ertrag der Pfründe des Domplebans auf 17 Augsburger Pfund geschätzt.[2]) Nach unserem Gelde würde das etwa 270 M. betragen.[3])

Wie zur Zeit des gemeinsamen Lebens der Wohn- und Schlafraum im Domherrenkloster zur Präbende gehörte, so war dies in späterer Zeit mit den sog. „curiae canonicales", „Domherrenhöfen" der einzelnen Kanoniker der Fall. Zum ersten Male sind uns Einzelwohnungen der Domherren im Jahre 1084 bezeugt,[4]) zu welcher Zeit es schon seit einigen Jahren solche gegeben haben muß, während die gemeinsamen Mahlzeiten wohl erst im genannten Jahre aufgehört haben. Jedenfalls war ums Jahr 1120 sowohl das gemeinsame refectorium als auch das dormitorium verödet.[5]) Offenbar wurde in späterer Zeit das claustrum canonicale an Laien vermietet, worauf eine Notiz einer Augsburger Chronik hinweist.[6]) Aus dem Jahre 1251 wird von der Zerstörung einiger Kurien und Häuser des Domkapitels durch Augsburger Bürger berichtet.[7]) Die rechtlichen Verhältnisse der Domherrenhöfe sind erst im 14. und 15. Jahrhundert urkundlich einigermaßen faßbar.

In den Besitz einer Kurie kam man nicht etwa so, daß einem an Stelle eines gestorbenen Domherrn neu aufgenommenen die von dem ersteren innegehabte Kurie zugewiesen wurde. Vielmehr war es, abgesehen von den Fällen, in denen eine durch Todesfall

[1]) Im Diarium über die Geschäftsführung S. 22 sind diese Diäten für den sog. Kapiteldienst geregelt.

[2]) Mon. Boica 35 a, S. 160.

[3]) Chroniken der Stadt Augsburg II, S. 435.

[4]) „fratrum habitacula", Mon. Germ. SS. III, 130 f.

[5]) Mon. Germ. Lib. de lite imp. et pont. 3, 498.

[6]) Chroniken der Stadt Augsburg II, 242: „Es verbrannte der Chorherren Steinhaus". 8 Gemächer und Behausungen seien drin gewesen. U. a. wohnte darin ganz oben Peter Lamenitt, ein Lautenmacher, ferner ein Rottennanner (?), ferner im Parterre ein Koch.

[7]) Mon. Boica 33 a, S. 79.

erledigte Kurie kraft testamentarischer Bestimmung des Verstorbenen einem bestimmten Domherrn zufiel,[1]) die Regel, daß von den Testamentsvollstreckern des Verstorbenen die Kurie im Kapitel an den Meistbietenden verkauft wurde.[2]) Die einzelnen Kurien waren naturgemäß an Größe und Ausstattung[3]) und demgemäß auch an Geldeswert verschieden. In einem Falle wird uns der Kaufpreis auf 85 rheinische Gulden angegeben.[4])

Daß das Eigentumsrecht der Domherren an den Kurien ein beschränktes war, geht aus mehreren Bestimmungen hervor. Die Kurien wurden offenbar gleichsam als Lehen vom Propst betrachtet, der als an der Spitze der Vermögensverwaltung stehend das Kapitel in diesem Falle repräsentiert.[5]) Wenn eine Kurie vakant ist, so soll der Propst die Schlüssel derselben an sich nehmen und die leerstehenden Kurien in der Zwischenzeit beaufsichtigen[6]). Ging eine Kurie an einen anderen Domherrn über, so war an das Kapitel eine gewisse Abgabe von bestimmter Höhe zu zahlen. Daneben scheint es, mindestens in einzelnen Fällen, auch noch andere Lasten und Abgaben gegeben zu haben, die aus einer Kurie ans Kapitel zu entrichten waren.[7]) Andererseits hat offenbar das Kapitel darüber gewacht, daß die Kurien nicht ohne Grund mit weiteren Lasten beschwert wurden. Wollte z. B. ein Domherr, der für die — jedenfalls pflichtmäßige — bauliche Instandhaltung der Kurie große Reparaturen hatte vornehmen lassen müssen, seinen Nachfolger im Besitz der Kurie dadurch indirekt zu den Kosten mit heranziehen, daß er ihm die Auflage machte, einen bestimmten Beitrag zu seinem Anniversar zu geben, so war hiezu offenbar die Zustimmung des Kapitels erforderlich.[8]) Die aus der Zeit zwischen 1362 und 1372 stammende Bestimmung, daß die Kurie eines Domherrn, der sich vor der Verzichtleistung auf dieselbe eine zweite Kurie erwirbt, eo ipso dem

---

[1]) Mon. Boica 35a, 191 (a. 1411); Diarium über die Geschäftsführung S. 27 (a. 1422), ebenda S. 32 (a. 1423).

[2]) Mon. Boica 35a, 212 (a. 1435) wird dieses Verfahren ausdrücklich als herkömmlich bezeichnet.

[3]) Chroniken der Stadt Augsburg II, 27 (a. 1379): Die Stadt brach dem Dompropst Otto „ein gut herrlich Steinhaus“ ab und eine Kapelle dabei.

[4]) Mon. Boica 35a, 212 (a. 1435).

[5]) Ordinationsbuch, fol. 62 (a. 1529): „Statut, die Verkaufung der Domherrnhöfe in A. betr.“

[6]) Propststatutenbuch, fol. 5 f.

[7]) Mon. Boica 35a, 191 (a. 1411).

[8]) Beispiele: Mon. Boica 35a, 175 (a. 1337); ebenda 186 (a. 1404) und 191 (a. 1411).

Kapitel zufällt, zeigt am deutlichsten, daß der eigentliche Eigentümer der Kurien das Kapitel war.[1])

Das eben angeführte Statut beweist, daß einzelne Domherren geneigt waren, sich in den Besitz mehrerer Kurien zu setzen, wobei es ihnen wohl hauptsächlich um den ohne Zweifel mit jeder Kurie verbundenen Grundbesitz zu tun war.[2]) Dieser Tendenz suchte das Kapitel noch weiter zu steuern, indem es rundweg erklärt: „Wenn einem Kanoniker eine Kurie vermacht ist, und es wird ihm dann nochmals eine vermacht, so verliert damit das erste Vermächtnis seine Gültigkeit.“ [3]) Jedenfalls sollte dadurch die Möglichkeit abgeschnitten werden, die Kurien als Spekulationsobjekte zu betrachten. Demselben Zweck dient wohl auch ein Statut aus dem Jahre 1516, das verlangt, „jeder Domherr, der einen Domherrenhof kaufen will, soll schwören, daß er denselben für sich selbst haben, mit seinem Geld bezahlen und niemand anderem [über]tragen soll“ [4]).

Mit einzelnen Kapitelämtern war der Besitz einer ganz bestimmten Kurie verbunden. Dies ist uns für die Propstei, das Dekanat und die Plebanie aus der Zeit zwischen 1362 und 1372 [5]), für die Kustodie aus dem Jahre 1529 [6]) bezeugt.

Abgesehen von den obengenannten Mißbräuchen, denen das Kapitel in den angeführten Bestimmungen zu begegnen suchte, scheinen sich im Laufe der Zeit noch andere Mißstände eingestellt zu haben. Es konnte nämlich vorkommen, daß die Kurie eines gestorbenen Domherrn von den Testamentariern weit unter dem Preis verkauft wurde, dann nämlich, wenn nach dem Tode des betreffenden Domherrn im Kapitel zufällig nur wenige Liebhaber für die betr. Kurie vorhanden waren. Dies bedeutete eine Schädigung des Verstorbenen und seiner Erben oder auch des Kapitels, des letzteren insofern, als ein Teil der Zinsen aus dem Erlös für die Kurie häufig zur Verteilung unter den Domherren am Anniversar des Verstorbenen bestimmt war. Aber auch der umgekehrte Fall konnte eintreten, daß die Testamentarier einen zu hohen Preis für die Kurie herausschlagen wollten und die Liebhaber von Kurien die Abmachung unter sich trafen, daß keiner den verlangten Preis

---

[1]) Ordinationsbuch, fol. 56 a.
[2]) Mon. Boica 34 a, 186 (a. 1408) ist von einem Garten des Domkustos die Rede.
[3]) Ordinationsbuch, fol. 56 a.
[4]) Ebenda fol. 57.
[5]) Ebenda fol. 56 a.
[6]) Ebenda fol. 62 ff.

bezahle. Gaben nun die Testamentarier nicht nach, so konnte die Kurie zunächst gar nicht verkauft werden, und die Folgen waren wiederum Schädigung des Verstorbenen bezw. seiner Erben und eventuell des ganzen Kapitels. Solche Mißstände scheinen es gewesen zu sein, die das Statut über den Verkauf von Domherrenhöfen vom Jahre 1529 notwendig machten.[1]) Es wird hier zuerst hingewiesen auf eine Bestimmung, die schon früher gegolten habe und deren Befolgung uns im Jahre 1411 bezeugt ist[2]), daß nämlich jeder Domherr, wenn er eine Kurie verkaufen wolle, etliche Exekutoren aufstellen und in das vom Kapitel geführte „geschworene Buch für die Domherrenhäuser" einen entsprechenden Eintrag machen lassen müsse. Künftig soll nun jeder Domherr, sobald er in den Besitz eines Hofes gekommen sei, einige Exekutoren aufstellen, deren Namen in das genannte Buch einzuschreiben sind, und ihnen den Auftrag geben, seine Kurie nach seinem Tode an einen anderen Domherrn zum bestmöglichen Preis zu verkaufen und das erlöste Geld seinen Testamentariern, Erben oder Gläubigern zuzustellen. Die Erben oder die Verwandten sollen dabei den Verkauf nicht beschleunigen und nicht hindern. Zu solchem Verkauf sollen die Exekutoren ein ganzes Jahr Frist haben, um die günstigste Gelegenheit benützen zu können. Tritt der oben erörterte Fall ein, daß die Liebhaber von Kurien sich gemeinsam gegen den von den Exekutoren geforderten Preis sperren, weil er ihnen zu hoch erscheint, dann soll das Kapitel, aus dem jedoch die beteiligten Parteien samt ihren Verwandten abtreten sollen, über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des verlangten Preises einen endgültigen Bescheid fällen. Sind die fraglichen Kurien nach Ablauf eines Jahres nicht verkauft, so hat das Kapitel die Vollmacht, sie nach seinem Belieben zu verkaufen und das Geld den Testamentariern bezw. Erben zu geben. Ebenso verfährt das Kapitel, wenn ein Domherr es versäumt hat, einen Exekutor aufzustellen.

Mit dem Bewohnen einzelner Häuser war für die Domherren die Notwendigkeit gegeben, sich ein eigenes Dienstpersonal zu halten, dem wir in den Urkunden mehrfach, zuerst im Jahre 1156, begegnen. Diese gelegentlichen Notizen sagen uns übrigens nur soviel, daß die Dienerschaft jedenfalls in späterer Zeit aus mehreren Personen bestand[3]) und dass männliche und weibliche Dienstboten

[1]) Ordinationsbuch, fol. 62.
[2]) Mon. Boica 35a, 191.
[3]) Mon. Boica 33a, 367 (a. 1312).

in den Kurien beschäftigt waren.[1]) Sie werden teils „famulus“ und famula, teils „minister“ und „ministra“ genannt. Zuweilen kommt auch das Wort „familiaris“ vor und als zusammenfassender Ausdruck „familia“ [2]). Diese Dienerschaft genoß wie die Domherren selbst der Stadt gegenüber das Privilegium der Steuerfreiheit. Offenbar nutzten einzelne von den Dienern dies in der Weise aus, daß sie nebenbei Handel trieben. Als die Stadt, deren gewerbetreibenden Bürger sich wohl durch den Handel dieser steuerfreien Konkurrenten benachteiligt fühlten, sie zur Steuer heranziehen wollte, wurde im Jahre 1251 und 1276 zwischen Bischof und Stadt vereinbart, daß wenigstens diejenigen Domherrendiener, die nicht Handel trieben, von der städtischen Steuer (collecta et stiura) frei sein sollten.[3])

2. Stallum in choro. Von dem zweiten Recht der Domherren, dem Anspruch auf einen bestimmten Platz im Chor der Kirche, „stallum in choro“, hören wir zum ersten Male im Jahre 1313.[4]) Es ist aber nur natürlich, daß dasselbe in ebenso frühe Zeit zurückgeht, wie das Recht auf eine Präbende, da ja die Zuweisung eines Platzes in der Kirche mit dem eigentlichen Zweck der ganzen Institution des Domkapitels unmittelbar gegeben ist, nämlich mit der Besorgung des Gottesdienstes im Dom. So betrachtet sollte eigentlich das Recht auf einen Platz im Chor als das erste Recht angesehen werden; allein die tatsächliche Entwicklung der Domgeistlichkeit, die allmählich den Genuß einer Pfründe durchaus in den Vordergrund stellte, berechtigt dazu, das Recht auf einen Platz im Chor an die zweite Stelle zu setzen.[5])

Die Domherren saßen zu beiden Seiten des Chors in parallelen Reihen. Den ersten Platz auf der einen Seite nahm der Propst, auf der andern Seite der Dekan ein, weshalb die erstere „Chor des Propsts“, die letztere „Chor des Dekans“ genannt wurde.[6]) Die Sitzordnung wurde wenigstens bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts durch den Weihegrad bestimmt.[7]) Innerhalb des Weihegrads ent-

[1]) Mon. Boica 35 a, 100.

[2]) Urkundenbuch d. Stadt Augsburg I, S. 36 (a. 1276); Mon. Boica 33a, S. 39 (a. 1156).

[3]) Urkundenbuch d. Stadt A. I, S. 10 u. 36.

[4]) Mon. Boica 33a, S. 376.

[5]) Diese Reihenfolge ist für Halberstadt urkundlich bezeugt, siehe Brackmann, S. 12, Anm. 3.

[6]) Ordinationsbuch, fol. 24a (a. 1374—97).

[7]) Mon. Boica 33a, S. 376 (a. 1313): bei der Einrichtung der sog. „Vierherren“ (s. S. 20), die alle Priester sein müssen, wird festgesetzt, daß dieselben „infimum stallum in choro inter ceteros sacerdotes canonicos etiamsi posterius sint recepti“ einnehmen sollen.

schied die Anciennität. Im 15. Jahrhundert tritt uns der Unterschied von „superiora und inferiora stalla“ entgegen,[1]) der sich wohl darauf bezieht, daß auf jeder Seite des Chors nicht bloß eine sondern mehrere Sitzreihen sich befanden, die terrassenförmig gegen hinten anstiegen. Doch reichen die Angaben unsrer Quellen nicht aus, um zu erkennen, nach welchen Gesichtspunkten die Domherren den verschiedenen stalla zugeteilt wurden. Immerhin scheint die Sitzordnung seit dem Jahre 1313 verändert worden zu sein.

3. Votum et vox in capitulo. Das dritte Recht der Domherren, nämlich das Recht des „votum et vox in capitulo“ erstreckte sich mindestens seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nicht auf alle diejenigen, die sich des Besitzes der beiden bisher genannten Rechte erfreuten. Bis zu der genannten Zeit scheint es die Regel gewesen zu sein, dass solche, die in sehr jugendlichem Alter eine Pfründe am Dom erhalten hatten, sofort nach Erlangung der Subdiakonatsweihe nicht nur zum Chordienst herangezogen, sondern auch zum „consortium et vox in capitulo“ zugelassen wurden. Da die Verleihung von Pfründen an Personen, die in ganz jugendlichem Alter standen, wohl noch nicht allzu häufig vorkam, so machte sich jene Regel bei den Kapitelverhandlungen in jener Zeit noch nicht unangenehm bemerkbar, da die Anträge der in ihrer Jugend möglicherweise noch unreifen und unruhigen Mitglieder leicht durch die erdrückende Mehrzahl der älteren Domherren überstimmt werden konnten. Sobald aber jene Praxis einen größeren Umfang annahm, mußte die genannte Regel einen verderblichen Einfluß auf die Geschäftsführung des Kapitels ausüben, sofern die jugendlichen Elemente dadurch eine immer größere Stimmenzahl erhielten, wodurch die Stätigkeit und Einhelligkeit im Kapitel ernstlich gefährdet und die Möglichkeit zu schweren Konflikten im Schoß des Kapitels gegeben war.

Seit Anfang des 13. Jahrhunderts scheint nun diese Möglichkeit der Verwirklichung nahe gerückt gewesen zu sein, und diese Entwicklung der Dinge dürfte wohl der Anlaß gewesen sein zu dem im Jahre 1219 erlassenen wichtigen Statut.[2]) In diesem bestimmt der Bischof mit Zustimmung des Domkapitels, daß die zum Subdiakonat beförderten Pfründeinhaber zunächst sich auf die Beteiligung an dem wöchentlichen Turnus des Chordienstes beschränken und

[1]) Mon. Boica 34b, 51 (a. 1465); 34b, 119 (a. 1474); 35a, 238 (a. 1482).
[2]) Mon. Boica 33a, S. 57.

erst dann „consortium et vox in capitulo“ erhalten sollen, wenn sie vom Kapitel einstimmig für würdig und tauglich erklärt worden seien. Seit dem Jahre 1219 gibt es demgemäß am Augsburger Dom canonici capitulares und canonici non capitulares, so jedoch, daß die jeweiligen canonici non capitulares bei entsprechender Führung ohne weiteres Anwartschaft hatten, im Lauf der Zeit in den Kreis der canonici capitulares einzurücken, d. h. Sitz und Stimme im Kapitel zu erhalten.

Zu Anfang des 14. Jahrhunderts wurde dagegen eine ganz andersartige Kategorie von canonici non capitulares geschaffen; es wurde im Jahre 1313[1]) für einige Domherrenpfründen die Bestimmung[2]) getroffen, daß ihre Inhaber nie votum et vox in capitulo bekommen und daß nur solche Geistliche, die schon die Priesterweihe hätten, diese Pfründen erhalten sollen. Das sind diejenigen Kanoniker, die künftig immer unter dem Namen „Vierherren“ auftreten.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts wurde aber der Kreis dieser Kategorie von canonici non capitulares nochmals erweitert; denn bereits aus den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts haben wir die Notiz, daß es sechs das Stimmrecht im Kapitel entbehrende Domherren gegeben habe.[3]) Da im 15. Jahrhundert an verschiedenen Stellen[4]) von „quatuor canonicales presbyterales praebendae et duae diaconales quae capitulares non sunt“ die Rede ist, so dürfen wir aus der Art und Weise, wie diese Zahl von sechs Kanonikern im Jahre 1398 erscheint,[5]) schließen, daß die zwei erst nach 1313 gegründeten praebendae non capitulares sofort bei der Gründung für Diakonen bestimmt worden sind. Im Jahre 1462 in einer päpstlichen Urkunde[6]) treten zu den bisherigen sechs praebendae canonicales non capitulares noch zwei hinzu unter dem Namen „duae ministeriales praebendae“. Diese zwei Pfründen waren wahrscheinlich für Subdiakonen bestimmt; es sind wohl dieselben, die in einer Urkunde vom Jahre 1474 gemeint sind, wo von

[1]) Mon. Boica 33 a, S. 376.
[2]) Ueber den Grund dieser Bestimmung vgl. S. 24.
[3]) Ordinationsbuch, fol. 24 a.
[4]) Ebenda fol. 14 a; Mon. Boica 34 a, 491 (a. 1457) u. 34 b, 17 (a. 1462).
[5]) Mon. Boica 35 a, 183 (a. 1398): bei einer Anniversarstiftung wird zuerst eine Distribution erwähnt für die „sex domini canonici voce capitulari carentes“, sodann eine solche für die „domini et canonici sacerdotes non habentes vocem capituli“. Aus dem Fehlen der Angabe des Weihegrades im ersten Fall darf der Schluß gezogen werden, daß die beiden, abgesehen von den vier nachher Genannten, einen andern Weihegrad hatten als die letzteren.
[6]) Mon. Boica 34 b, 17.

„vier Priesterpfründen und zwei Diakonen- und Subdiakonenpfründen der oberen Sitze“ die Rede ist.[1])

Der Teil des Kanonikerklosters, in dem die Verhandlungen des Kapitels stattfanden, wird in zahlreichen Urkunden als „locus capitularis“ bezeichnet; im 15. Jahrhundert begegnen wir dem Ausdruck „stuba capitularis“, wobei eine stuba capitularis maior[2]) und minor oder parva[3]) unterschieden wird.

Ueber die Tageszeit für die Abhaltung der Versammlungen, deren Beginn stets durch ein Glockenzeichen angekündigt wurde,[4]) haben wir nur aus dem 15. Jahrhundert Nachrichten, die uns zeigen, daß dieselben in der Regel zu einer ein- für allemal bestimmten Stunde stattfanden (hora capitularis[5]); hora solita et consueta[6])) und zwar mindestens seit Ende des 14. Jahrhunderts vormittags (mane).[7]) Auch darüber, wie oft das Kapitel zu einer Verhandlung zusammentrat, haben wir erst seit dem 15. Jahrhundert Nachrichten[8]); und allem Anschein nach ist das uns erhaltene Statut das erste über diesen Gegenstand. Es verdankt seine Entstehung wohl der Situation, daß je im Bedürfnisfall eine Versammlung gehalten wurde. In früherer Zeit, wo die Verwaltungsverhältnisse noch einfachere waren, mag dieser Fall vielleicht im Monat ein- oder zweimal eingetreten sein. Allmählich aber wuchs mit der Kompliziertheit der Verwaltungs- und aller sonstigen Verhältnisse des Domkapitels auch die Zahl der Kapitelsverhandlungen, und einem aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammenden Diarium über die Geschäftsführung des Domkapitels[9]) ist zu entnehmen, daß oftmals in einer Woche an mehreren Tagen eine Versammlung gehalten wurde. Diese Häufigkeit der Versammlungen zusammen mit dem Umstand, daß die Domherren nicht zum voraus wußten, an welchem Wochentag eine Versammlung stattfinden würde, brachte es mit sich, daß die Versammlungen schlecht besucht waren, sofern mancher von den Domherren, die für gewöhnlich in Augsburg residierten, häufig aus irgend einem Grunde auf einen oder zwei

[1]) Mon. Boica 34 b, 118. Vgl. auch S. 5 u. S. 19.
[2]) Diarium, S. 37 (a. 1424).
[3]) Ebenda S. 37 u. S. 45 (a. 1425).
[4]) In zahllosen Urkunden kehrt die Formel wieder: „dominis canonicis per sonum campanae congregatis“, oder eine ganz ähnliche Fassung.
[5]) Diarium S. 35 (a. 1423), S. 50 f. (a. 1432).
[6]) Ebenda S. 47 (a. 1426); Mon. Boica 34 a, 275 (a. 1420).
[7]) Mon. Boica 35 a, 185 (a. 1404): „mane hora consueta“.
[8]) Ordinationsbuch, fol. 39 a f. Auf dem Rand steht von späterer Hand die Jahreszahl 1452.
[9]) Reichsarchiv München, Augsburger Domkapitel II H 5, no. 157.

Tage von Augsburg abwesend sein mochte. Um diesem Uebelstand zu steuern, wurde wahrscheinlich im Jahre 1452 [1]) bestimmt, daß die Zahl der Versammlungen eingeschränkt und wöchentlich höchstens deren drei, nämlich am Montag, Mittwoch und Freitag gehalten werden sollten. Sollte es an einem der genannten Tage einmal wegen eines Festtages oder aus einem anderen triftigen Grund nicht möglich sein, so soll die Versammlung auf den nächsten Tag verschoben werden. Außer diesen drei wöchentlichen „capitula ordinaria" kann aber zur Erledigung von dringenden Geschäften auch an anderen Tagen eine Versammlung gehalten werden, zu welcher alle in Augsburg anwesenden Kanoniker zu berufen sind. Doch soll in einem solchen außerordentlichen Kapitel nur das verhandelt werden, weswegen dasselbe anberaumt wurde.

Ueber die Geschäftsordnung in den Versammlungen erfahren wir aus einzelnen Urkunden, die zugleich besonders wichtige Gegenstände, etwa Statuten des Kapitels betreffen, daß die vota der einzelnen Domherren vom Vorsitzenden erfragt wurden.[2]) Wie es bei den laufenden Angelegenheiten gehalten wurde, kann aus dem sonst üblichen negativ gefaßten Ausdruck „nullo penitus discrepante vel etiam contradicente" [3]) nicht mit Sicherheit geschlossen werden.

Wenn der eben zur Verhandlung stehende Gegenstand irgend einen der Domherren persönlich berührte, so mußte der betreffende die Kapitelstube verlassen. Dies galt auch für den Propst und Dekan.[4])

Was die Pflicht der Diskretion über das im Kapitel Verhandelte betrifft, so enthält eine Eidesformel für die neu aufzunehmenden Domherren [5]) die Bestimmung, daß sie die „secreta capituli" ohne Zustimmung und Erlaubnis des Kapitels nicht ausschwatzen dürfen, wobei unbestimmt bleibt, was mit secreta gemeint ist. Erst aus ziemlich später Zeit, wahrscheinlich Mitte des 15. Jahrhunderts, kennen wir ein Statut,[6]) das in einem bestimmten Fall Verschwiegenheit zur Pflicht macht, sofern es die „vota conferentium et eligentium tam ad officia quam ad quaecumque etiam beneficia ecclesiastica in

---

[1]) Ordinationsbuch, fol. 39 a ff.

[2]) Mon. Boica 33 a, 99 (a. 1263): „singulorum voluntatibus perscrutatis". Ebenda 542 (a. 1330): „requisitis singulorum voluntatibus". Propststatutenbuch, fol. 19—22 (a. 1448): „votis dominorum capitularium praesentium super quolibet articulo singulariter per dominum decanum scrutatis".

[3]) Z. B. Mon. Boica 33 a, 262 (a. 1298).

[4]) Ordinationsbuch, fol. 17 a (Zeit ?).

[5]) Ebenda fol. 4 a.

[6]) Ebenda fol. 41. (Auf dem Rand von späterer Hand: 1452.)

nostra ecclesia vacantia et vacatura“ künftig als Amtsgeheimnis betrachtet wissen will, dessen Bruch einem Meineid gleichgeachtet werden soll. Einer aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts stammenden Bestimmung zufolge konnten einige Kapitularen vom Dekan verlangen, daß er einen eben behandelten Gegenstand als Amtsgeheimnis bezeichne. Der Dekan ist alsdann verpflichtet, einem solchen Verlangen stattzugeben, wenn nicht die Majorität des Kapitels anderer Ansicht ist.[1])

§ 4. Die Pflichten der Domherren.

1. Chordienst. Als hauptsächlichste Pflicht lag den Domherren die Besorgung des officium divinum am Dom ob. Ueber die Zeit, in der dieses officium divinum noch in dem von der Chrodegang'schen Regel [2]) angeordneten Chordienst und der Teilnahme am „capitulum“ bestand, haben wir nur eine Nachricht aus der Vita S. Udalrici, die gegen Ende des 10. Jahrhunderts geschrieben ist.[3]) Alle übrigen Zeugnisse versetzen uns in die spätere Zeit, da an Stelle der Verlesung eines Abschnitts aus einem geistlichen Buch die Teilnahme an der missa conventualis getreten war. Darüber, daß für die Leitung des Chorgebets und die Besorgung der missa conventualis unter den Domherren ein wöchentlicher Turnus bestand, haben wir statutarische Nachrichten,[4]) die im 15. Jahrhundert aufgezeichnet sind, aber sehr wohl älteren Datums sein können. Es ist die Rede von dem hebdomadarius officiator, der die Messe zu zelebrieren hat [5]) und also Priester sein muß. Auch Propst und Dekan müssen sich an diesem Turnus beteiligen (vorausgesetzt natürlich, daß sie die Priesterweihe haben).[6]) Ferner ist noch ein Domherr-Diakon und ein Domherr-Subdiakon beim Wochendienst beteiligt; auch für sie ist wie für die Domherren-Priester ein bestimmter Turnus festgelegt, so daß jeder, wenn er etwa wegen Krankheit an der Erfüllung seiner Pflicht gehindert ist, sofort weiß, an wen er sich behufs Stellvertretung zu wenden hat.[7]) Der Subdiakon hat die Epistel zu lesen,[8]) dem Diakonen kam sonach zweifellos die Lesung des Evangeliums zu.

---

[1]) Ordinationsbuch, fol. 11, Consuetudines domini decani Artikel 5.
[2]) Regula Chrod. cap. 8.
[3]) M. G. SS. IV, 391 (cap. 4).
[4]) Im Ordinationsbuch.
[5]) Ordinationsbuch, fol. 18 a.
[6]) Ebenda fol. 17 a.
[7]) Ebenda fol. 14 a.
[8]) Ebenda fol. 32.

Wie in andern Domkapiteln, so ließ auch in Augsburg je länger je mehr der Eifer der Domherren in Erfüllung ihrer kirchlichen Pflichten nach. Schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts [1]) hören wir diesbezügliche Klagen über die häufige Absenz der Domherren. Seit 1250 [2]) wiederholen sie sich immer wieder. Um die regelmäßige Besorgung des Chordienstes trotz der Nachlässigkeit der Domherren zu sichern, wurde im Jahre 1313 das Mittel versucht, eine besondere Kategorie von Domherren zu schaffen, nämlich die sog. Vierherren (s. oben § 3), denen ausdrücklich zur Pflicht gemacht wurde, aufs pünktlichste die kanonischen Stunden zu besuchen und für die aus triftigen (oder auch nicht triftigen!) Gründen abwesenden Domherren in die Lücke zu treten.[3]) Uebrigens wurden auch Maßregeln ergriffen, um die anderen Domherren an ihre Pflicht zu erinnern. Einmal wurden im Laufe der Zeit verschiedene Verordnungen betreffend die Residenzpflicht erlassen, wobei freilich gerade die Notwendigkeit der Wiederholung zeigt, daß durch diese Bestimmungen nicht viel ausgerichtet wurde. Denselben geringen Erfolg dürfte auch die andere Maßregel gehabt haben, nämlich die, die Ausbezahlung gewisser Bezüge an die einzelnen Domherren von der Anwesenheit des betreffenden Domherrn bei der in Frage kommenden gottesdienstlichen Handlung abhängig zu machen. Die vielfache Absenz der Domherren lag eben, wenigstens in späterer Zeit, in dem System der Pfründenhäufung begründet, und den Besitz auswärtiger Pfründen aufzugeben konnten die Domherren nicht durch solche Anwesenheitsgelder bewogen werden, da die letzteren natürlich niedriger waren als der Ertrag mehrerer auswärtiger Pfründen.

Zum ersten Male treten uns solche Bezüge, „praesenciae“ genannt, im Jahre 1265 entgegen [4]) und zwar bei Gelegenheit einer Jahrtagstiftung. Wie bei dieser, so ist auch s päterhin bei zahllosen anderen Jahrtagstiftungen ausdrücklich betont, daß die Stiftungsgefälle nur den Anwesenden gereicht werden sollen. [5])

Dasselbe Mittel, dessen sich einzelne Domherren und andere Personen bedienten, um eine Garantie für die würdige Feier ihres Anniversars zu haben, wurde nun aber auch auf den regulären

---

[1]) Mon. Germ. Lib. de lite imp. 3, 500.
[2]) Mon. Boica 33 a, 78.
[3]) Ebenda 377.
[4]) Ebenda 109.
[5]) „fratribus huic celebrationi praesentibus“ oder „inter praesentes et in choro astantes“ (Mon. Boica 35 a, 102) oder „praesentibus tantum et actualiter in divino officio constitutis“. (Mon. Boica 35 a, 90.)

Chordienst angewandt, indem jeden Tag denen, die beim Gottesdienst anwesend waren, ein gewisser Betrag ausbezahlt wurde. Es sind das die „cottidianae distributiones, quae praesenciae nuncupantur", auf die wir zum ersten Male im Jahre 1314 stoßen.[1])

Was die Höhe der Präsenzgelder anbelangt, so stand es natürlich bei denen der ersteren Art im Belieben des Stifters, den zu verteilenden Betrag festzusetzen. Allein es ist leicht verständlich, daß allmählich ein gewisser Satz durch die Gewohnheit[2]) festgelegt wurde, da keiner, der eine Stiftung für seine Jahrtagfeier machte, wenn es seine Vermögensverhältnisse irgend gestatteten, hinter seinen Vorgängern zurückbleiben wollte. Die Fixierung der Höhe einer „praesencia" ging sogar soweit, daß mit diesem Begriff wie mit einer Werteinheit gerechnet und der bei einer Jahrtagfeier zu verteilende Betrag nach der Zahl der „praesenciae" angegeben wurde.[3]) Zugleich sehen wir hieraus, daß die Präsenzgelder im Laufe der Zeit immer mehr gesteigert wurden.[4])

Ueber die Höhe der täglichen Präsenzgelder können wir unseren Quellen nichts Bestimmtes entnehmen. Doch haben wir aus der Mitte des 15. Jahrhunderts die Nachricht, daß „das Präsenzgeld der merklichsten Stücke ihrer Nahrung eines ist, die die Domherren von ihren Pfründen haben".[5])

Die Kontrolle über die Anwesenheit oder Abwesenheit des einzelnen Kanonikers wurde einem Statut aus dem Ende des 14. Jahrhunderts zufolge[6]) ausgeübt durch zwei zu diesem Zwecke beeidigte Vikare, von denen der eine vom Chor des Propsts aus die auf dem Chor des Dekans sitzenden Domherren notieren sollte, der andere umgekehrt. Mit den „speculatores", die anderswo auftauchen,[7]) sind wohl eben diese beiden Vikare gemeint.

Da die Domherren geneigt waren, die Präsenzgelder mit möglichst geringer Mühe und möglichst geringem Zeitaufwand zu verdienen, und darum offenbar häufig nur ganz kurze Zeit im Gottesdienst anwesend waren, so waren Bestimmungen notwendig darüber, auf

---

[1]) Mon. Boica 33 a, 386.
[2]) Mon. Boica 35 a, 56: „secundum quantitatem et morem ut aliae praesenciae".
[3]) Mon. Boica 35 a, 63: „dare et distribuere quatuor praesencias secundum quantitatem etc." (wie oben).
[4]) Dekan Ulrich von Rechberg macht eine Stiftung von 14 Präsenzen.
[5]) Ordinationsbuch, fol. 32. (Auf dem Rand von späterer Hand: „ca. 1451".)
[6]) Ebenda fol. 24 a (zwischen 1374 u. 97).
[7]) Ebenda fol. 52. — Sonst werden diese Funktionäre punctatores genannt; vgl. Hinschius 2, 2, S. 142.

welche und wie viele Teile des Chordienstes sich die Anwesenheit des Domherrn erstrecken müsse, wenn er die Ausbezahlung der Präsenzgelder beanspruchen wollte.[1]) Solchen, die durch Krankheit und Altersschwäche am Besuch des Chors gehindert waren, wurden die Präsenzgelder ausbezahlt unter der Bedingung, daß sie vom Dekan sich Dispens erbeten und hievon den Bursner und die beiden speculatores in Kenntnis gesetzt hatten.[2])

Das officium distributionis praesentiarum war offenbar in späterer Zeit dem sog. praesentiarius[3]) übertragen, der wahrscheinlich aus der Zahl der socii chori genommen war, während früher der Bursner, aus dessen Verwaltung[4]) die Präsenzgelder bezahlt wurden, die Verteilung selbst vorgenommen zu haben scheint.[5])

Anhangsweise sei hier angefügt, daß auch, wohl seit dem 15. Jahrhundert, für die Teilnahme an den drei wöchentlichen capitula ordinaria Präsenzgelder verteilt wurden und zwar 8 Denare an jeden Domherrn, der an allen drei in einer Woche stattfindenden Kapiteln teilgenommen und bis zum Schluß der Verhandlung ausgeharrt hatte. Ein Betrag von besonderer Höhe, 3 Pfund Denare, war ausgesetzt für Teilnahme bei der jährlich in einer Kapitelversammlung stattfindenden Rechnungslegung der Offiziale des Kapitels.[6])

2. Regelung der Residenzpflicht. Dem eigentlichen Zweck des Domkapitels, nämlich der Besorgung des officium divinum, entsprach als selbstverständliche Pflicht der Aufenthalt beim Dom in Augsburg, die sog. residentia. Bei der schon oben berührten, aus dem Jahre 1250 stammenden Klage[7]) über die Nichteinhaltung derselben von seiten einzelner Domherren scheint es sich hauptsächlich um solche gehandelt zu haben, die vom Papst oder seinen Legaten mit einer Augsburger Pfründe providiert worden waren. Der Papst, an den sich das Kapitel deshalb wandte, ermächtigt

---

[1]) Ordinationsbuch, fol. 24 a (zwischen 1374 u. 97).
[2]) Ebenda fol. 24 a.
[3]) Ebenda fol. 52.
[4]) Ebenda fol. 32.
[5]) Ebenda fol. 24 a.
[6]) Ebenda fol. 40. Ein Teil dessen, was die Offiziale schon seit längerer Zeit bei ihrer jährlichen Rechnungslegung den anwesenden Domherren zu bezahlen hatten, wurde in Präsenzgelder für die Teilnahme an den capitula ordinaria verwandelt. Wahrscheinlich hat die Beobachtung, daß die Zahl der bei jener Rechnungslegung anwesenden Domherren stets eine recht stattliche war, den Gedanken nahe gelegt, auch bei den schlecht besuchten gewöhnlichen Kapitelsversammlungen jenes Mittel der Präsenzgelder anzuwenden.
[7]) Mon. Boica 33 a, 78.

dasselbe, die Aufnahme der von ihm Providierten abhängig zu machen von der Bereitwilligkeit derselben, persönlich Residenz zu halten. Wie hier von bestimmten Strafen für solche, die es mit der Residenzpflicht nicht genau nehmen, keine Rede ist, so bietet uns auch die Nachricht aus dem Jahre 1254 [1]) lediglich die Tatsache, daß die Absenz der Domherren häufig war. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts jedoch muß sich dieser Mißbrauch so gesteigert haben, daß man nicht mehr ohne eine bestimmte Regelung dieser Frage auskommen konnte. Das erste Kapitelstatut über die Residenz, das uns bekannt ist,[2]) dem aber vielleicht ein anderes weniger detailliertes vorausgegangen ist,[3]) stammt aus dem Jahre 1297. Demnach hat jeder Domherr alljährlich einen Urlaub von sechs Wochen, den er ganz beliebig legen, fortlaufend oder mit Unterbrechungen genießen kann und währenddessen er im Genuß der Pfründe bleibt. Ferner hat der Dekan die Vollmacht, jedem Domherrn aus dringenden Gründen einen Urlaub von etwa acht Tagen zu gewähren, was aber bei dem einzelnen Domherrn nicht häufig praktisch werden soll. Jede Abwesenheit dagegen, die nicht unter das bisher Genannte fällt, hat sofortige Entziehung der Pfründe, die einstweilen „mensae sive utilitati communi“ zufällt, für die Zeit der Abwesenheit im Gefolge. Angesichts der Entwicklung des Pfründenwesens, deren Hauptcharakteristikum die Pfründen*häufung* ist, konnten freilich solche Bestimmungen nicht aufrecht erhalten werden. Dieser Gang der Dinge spiegelt sich in dem Statut vom Jahre 1387,[4]) das von jedem Domherrn jährlich eine Residenzzeit von nur 13 Wochen fordert, die fortlaufend oder mit Unterbrechungen abgeleistet werden kann, jedoch bis Allerheiligen (1. November) komplet sein muß. Ist so die pflichtmäßige Residenzzeit gegen früher wesentlich reduziert, so sind andererseits die Nachteile, die aus Nichteinhaltung der Frist erwachsen, bedeutend größere geworden: wer im Jahre weniger als 13 Wochen beim Dom in Augsburg anwesend ist, soll für das ganze laufende Jahr seiner Pfründbezüge, abgesehen von den Präsenzgeldern, die er durch persönliche Anwesenheit verdient hat, verlustig gehen. Allem Anschein nach soll außerdem die offenbar schon früher aufgekommene Sitte [5]) beibehalten werden,

---

[1]) Urkundenbuch der Stadt Augsburg I, 12.
[2]) Mon. Boica 33 a, 257.
[3]) Ebenda. Es ist in Beziehung auf einen Punkt von einer antiqua consuetudo die Rede.
[4]) Ordinationsbuch, fol. 6 a.
[5]) Ebenda fol. 7 a.

wonach jeder Domherr, der nicht fortlaufend in Augsburg residiert, für jede Woche, die er abwesend ist, eine bestimmte Strafe zu bezahlen hat. Nur die sechswöchige Urlaubszeit soll für diese Strafe nicht in Betracht kommen.

Wurden im Jahre 1387 für die im ersten Jahre des Pfründgenusses Stehenden im wesentlichen dieselben Bestimmungen über ihre Residenzpflicht getroffen, wie für die übrigen Domherren, so bedeutet dagegen ein anderes Statut, das wahrscheinlich aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammt,[1]) eine wesentlich schärfere Heranziehung der ersteren, indem gefordert wird, daß jeder Domherr im ersten Jahre des Pfründgenusses ununterbrochene Residenz halten müsse und daß die sämtlichen Einkünfte ihm erst nach Ablauf des genannten Jahres unter der Bedingung, daß er seine Pflicht erfüllt hatte, ausbezahlt werden sollen. Man sieht aus solchen Bestimmungen die verzweifelten Bemühungen des Kapitels, das Prinzip der Residenzpflicht, das angesichts des Systems der Pfründenhäufung längst nicht mehr aufrechterhalten werden konnte, wenigstens noch auf einem letzten Punkte zu retten.

Drei legale Anlässe zur Abwesenheit sind noch zu erwähnen. Absenz im Dienste des Kapitels brachte, allerdings anscheinend erst im 15. Jahrhundert, an dessen Anfang diese Frage neu geregelt worden zu sein scheint,[2]) keinen Abzug im Genuß der Pfründe mit sich[3]); auch mußten die betreffenden Domherren in diesem Falle die oben genannten Absenzgelder nicht bezahlen.[4]) Ferner wurde einem Domherrn, der einen Studienaufenthalt auf einer Hochschule nehmen wollte, die Pfründe auch in absentia zu teil.[5]) Endlich soll einem „canonicus celebrans episcopatum“ Absenz gewährt werden ohne Suspension von der Pfründe.[6]) Doch hat er an verschiedene Personen bezw. Verwaltungen des Doms gewisse Abgaben zu bezahlen.[7])

---

[1]) Ordinationsbuch, fol. 5 a (auf dem Rand steht von späterer Hand „1452“).
[2]) Diarium, S. 7 (a. 1413).
[3]) Ordinationsbuch, fol. 7 a (auf dem Rand von späterer Hand „1422“). Diarium S. 23 (a. 1422): Beschluß, „quod canonicus capitularis vel non capitularis existens in servicio capituli et qui mittitur per capitulum hoc gaudere debet quod de cetero non debent subscribi negligentiae seu absentiae pro tempore illo quo est in servicio capituli“.
[4]) Ordinationsbuch, fol. 14 a (Zeit ?).
[5]) Ebenda fol. 14 a.
[6]) Ebenda fol. 14 a. Dies ergibt sich aus dem Zusammenhang, ohne wörtlich gesagt zu sein.
[7]) Ebenda fol. 14 a.

Als Beispiel dafür, wie die Anordnungen des Kapitels häufig durch päpstliche Privilegien durchkreuzt wurden, möge angeführt sein, daß im Jahre 1483 dem Herzog Albrecht IV. von Bayern vom Papst gestattet wird, daß ein Prälat oder Kanoniker, den er aus dem Klerus der Domkirchen Augsburg, Freising oder Regensburg wählen könne, bei ihm residieren dürfe, um als Rat gebraucht zu werden; doch soll er trotzdem seine Einkünfte beziehen.[1])

Was die Verwendung der den Abwesenden entzogenen Pfründbezüge anbelangt, so haben wir darüber verschiedene, allerdings nicht genau datierte Angaben, die der mutmaßlichen Zeitfolge nach folgendermaßen angeordnet werden dürften. 1. Sie scheinen zur Ergänzung von stiftungsgemäßen Distributionen verwendet worden zu sein, wenn etwa in einem Mißjahr die Erträgnisse der Stiftung hinter dem zur Verteilung Vorgesehenen zurückblieben.[2]) 2. Es findet sich ein Statut, nach welchem die Pfründen der Abwesenden auf diejenigen der Anwesenden verteilt wurden.[3]) Endlich 3. die praebendae absentium werden der im 15. Jahrhundert neu geschaffenen „Kammer“ zugewiesen.[4])

§ 5. Besetzung und Erledigung der Domherrenstellen.

1. Besetzung der Stellen.[5]) Die erste Nachricht über den Modus der Besetzung der Domherrenstellen gibt uns ein Statut aus dem Jahre 1219,[6]) das auf das Alter der Aufzunehmenden Rücksicht nimmt. Darnach können wir uns für die dem Jahre 1219 vorhergehende Zeit folgendes Bild machen, das allerdings nur die groben Umrisse zeigt: Diejenigen, die als Erwachsene und bereits mit der Subdiakonatsweihe versehene Kleriker eine Domherrenstelle anstrebten, wurden durch die Wahl des Kapitels, bei der Einstimmigkeit erforderlich gewesen zu sein scheint, offenbar sofort zu allen Rechten, namentlich auch zu dem des votum und der vox in capitulo zugelassen. Solche, die in jugendlichem Alter eine Pfründe erlangten und jedenfalls in der Domschule ihre wissenschaftliche und praktische Ausbildung erhielten, rückten sofort,

[1]) Zeitschr. f. Schwaben u. Neuburg 24, 88.
[2]) So dürften die Angaben Mon. Boica 35 a, 109, zu verstehen sein.
[3]) Ordinationsbuch, fol 5 a. Auf dem Rand von späterer Hand „1452“. Diese Bestimmung fällt übrigens wohl in frühere Zeit als die in Anm. 4 angeführte.
[4]) Ebenda fol. 32; zur Zeit des Dompropsts Heinrich von Höfingen und des Domdekans Gottfried Harscher; also term. a quo 1420, ad quem 1459.
[5]) Vgl. § 2, 1.
[6]) Mon. Boica 33 a, 57.

nachdem sie zu Subdiakonen geweiht waren, in alle Rechte eines Domherrn ein. Es gab demgemäß um diese Zeit zweierlei Pfründeinhaber: 1. solche, die sich in der Domschule auf den Kirchendienst vorbereiten, und 2. solche, die alle Rechte des Kapitels genießen.

Durch das erwähnte Statut vom Jahre 1219 wurde eine Aenderung dieser Praxis in der Richtung getroffen, daß die in jugendlichem Alter in den Genuß einer Pfründe Gelangten unmittelbar nach der Subdiakonenweihe nur zur Teilnahme am Chordienst zugelassen wurden, daß ihnen dagegen Sitz und Stimme im Kapitel erst später eingeräumt wurde, wenn sie nach einstimmigem Urteil des Kapitels die sittliche Reife dazu besaßen. Also gibt es von jetzt an dreierlei Pfründeinhaber:

1. Solche, die sich in der Domschule vorbereiten,
2. Solche, die „stallum in choro“ haben,

} canonici non capitulares.

3. Vollberechtigte Domherren: canonici capitulares.

Dieses Schema bleibt auch für die weitere Entwicklung der Verhältnisse bestehen; für die erste Kategorie von Pfründeninhabern liegen z. B. zwei Zeugnisse aus dem 14. und 15. Jahrhundert vor.[1]) Außerdem hören wir, daß die „canonici non in sacris constituti“ nicht bloß wie alle übrigen Kanoniker dem Dekan sondern außerdem der speziellen Aufsicht des Scholasters unterstellt sind und ihm eine jährliche Abgabe zu leisten haben.[2]) Im Jahre 1322 wird eine Neuerung in der Richtung eingeführt, daß von jetzt an nicht mehr Einstimmigkeit sondern einfache Majorität bei der Abstimmung über die Aufnahme eines Kandidaten erforderlich ist.[3])

Wie aus den Statuten des 15. Jahrhunderts und sonstigen Nachrichten hervorgeht, hat sich unter dem Einfluß des starken Andrangs zu den Domherrenstellen sowie infolge der ständischen Abschließung des Domkapites ein komplizierter Modus der Aufnahme herausgebildet. Jeder Kandidat mußte vor seiner Aufnahme den Nachweis seiner Zugehörigkeit zum Adels- oder Gelehrtenstand führen. Der Adelige hatte die sogenannte Ahnenprobe zu bestehen,

---

[1]) Ordinationsbuch, fol. 2 (a. 1362—73): Es ist von solchen Kanonikern die Rede, die, obwohl sie erst die niederen Weihen haben, Pfründen genießen, aber noch nicht zum Stimmrecht des Kapitels zugelassen sind. — Ordinationsbuch, fol. 18a (15. Jahrhundert?): Es ist von einem „canonicus existens acolithus“ die Rede.

[2]) Ordinationsbuch, fol. 14a (vielleicht aus dem Jahre 1439).

[3]) Mon. Boica 33a, 460 f.

d. h. er mußte den Namen seines Vaters, seiner Mutter, seines Vaters Mutter und seiner Mutter Mutter angeben und von vier adeligen Personen, die eigens hiezu vor dem Kapitel erscheinen mußten, eidlich bezeugen lassen, daß jene vier Geschlechter edel und rittermäßig seien. Handelt es sich um die Aufnahmen von Angehörigen des Gelehrtenstandes, so haben die Bewerber ebenfalls vier oder mindestens zwei glaubwürdige Personen beizubringen, die schwören, daß der betreffende ehelich geboren sei und das „Doktorat" oder die „Lizentiatur" erlangt habe.[1]) Offenbar genügte jedoch die letztere Bestimmung wegen der Beschaffenheit der Promotionsstatuten der Universitäten nicht, um untaugliche, weil ungebildete Elemente fernzuhalten. Es wurde deshalb im Jahre 1500 [2]) bestimmt, daß ein vier- bis fünfjähriges Studium in der Fakultät, in der der Betreffende promoviert hat, nachgewiesen werde, was wiederum durch zwei glaubwürdige Personen eidlich bekräftigt werden muß.

Bei dem großen Andrang zu den Domherrenstellen und angesichts der häufigen päpstlichen Provisionen ist es leicht begreiflich, daß einem eben aufgenommenen Domherrn von anderer Seite die Berechtigung zu der Pfründe bestritten wurde, indem andere sei es wirkliche sei es vermeintliche Rechtstitel auf dieselbe geltend machten. Die Folge mußte sein, daß gegen das Kapitel von diesen Prätendenten Prozesse angestrengt wurden wegen Nichtbeachtung wohlerworbener Rechte. Um sich gegen die finanzielle und geschäftliche Belastung durch solche Prozesse ein für allemal zu wehren, hat seit Ende des 14. Jahrhunderts jeder Kanoniker bei seiner Aufnahme eidlich zu versichern und zugleich zwei glaubwürdige Bürgen dafür zu stellen, daß er sich gegen jede etwaige Anfechtung seiner Aufnahme durchaus mit eigener Kraft verteidigen werde, ohne das Kapitel irgendwie dabei in Anspruch zu nehmen. Ueber dieses Versprechen mußte innerhalb Monatsfrist dem Kapitel eine Urkunde vorgelegt werden. Auch das mußte der Neuaufzunehmende sowie die vier bezw. zwei Personen, die zu seiner Legitimation beigezogen waren, eidlich versprechen, daß sie die Unternehmungen des Kapitels treulich fördern und dem Kapitel keinerlei Beschwerung verursachen werden.[3]) Eine besonders wichtige Vorbedingung für

[1]) Ordinationsbuch, fol. 1.
[2]) Ebenda fol. 2 a.
[3]) Ebenda fol. 4. Ein Beispiel dafür bietet eine Notiz im Diarium, deren Text infolge Zerschneidens des betr. Blattes teils auf dem Innern des Buchdeckels, teils auf der ersten und zweiten Buchseite steht und deren Lektüre

Einsetzung in den Genuß einer Pfründe war die Entrichtung einer Aufnahmegebühr ans Kapitel. Dieselbe wird in einem Statut, das anscheinend aus dem Jahre 1395 stammt,[1]) auf 53 rheinische Gulden festgesetzt. Ferner hatte der betreffende ausdrücklich dem Dekan Gehorsam zu versprechen und die Statuten und Gewohnheiten der Domkirche zu beschwören.[2]) Erst dann erfolgte die installatio, die Anweisung eines Platzes im Chor.[3]) Der eben erwähnte Eid auf die Statuten wurde offenbar früher nicht schon bei der Aufnahme als Kanoniker sondern erst dann abgelegt, wenn der Betreffende zum Stimmrecht des Kapitels zugelassen wurde. Da sich aber hieraus begreiflicherweise erhebliche Mißstände ergaben, sofern manche Kanoniker diese Situation dazu ausnützten, sich über die Statuten hinwegzusetzen, so wurde ca. 1370 festgesetzt, daß der Eid auf die Statuten sofort zu leisten sei.[4])

Persönliche Anwesenheit bei der Aufnahme wurde in späterer Zeit nicht mehr verlangt; es konnte alles in giltiger Weise zunächst durch einen procurator abgemacht werden. Doch wurde in diesem Fall bei der Ankunft des Aufgenommenen in Augsburg die ganze Förmlichkeit wiederholt.[5]) Handelte es sich um die Aufnahme eines Minderjährigen, so mußte er durch drei geeignete Bürgen dem Kapitel dafür Gewähr leisten, daß er nach erlangter Mündigkeit auf Anordnung des Dekans sofort den Eid auf die Statuten leiste.[6])

---

durch Nebeneinanderhalten des Deckels und des ersten Blattes ermöglicht wird; sie lautet folgendermaßen: „Anno domini 1412 in die S. Mauricii Conradus de Welden receptus est capitulariter ad canonicatum et praebendam ecclesiae Augustensis — — — et tenetur dare capitulo literas de indempnitate etc. sicut et alii canonici in primis ipsorum receptionibus infra spatium unius mensis a praefata die capitulo, pro quibus expediendis et faciendis promiserunt ad manus domini Rudolfi vicedecani Albertus et Heinricus de Haldenberg et Judocus Swinkrist tali condicione" u. s. w. — Auch im Aufschwörungsverzeichnis ist immer von der Urkunde betr. Schadloshaltung des Kapitels die Rede.

[1]) Ordinationsbuch, fol. 4. Von den 53 Gulden sollen 50 der Kammer, 1 dem Dekan, 1 dem Sindikus zufallen und 1 soll durch den Notar des Kapitels nach der bisher geltenden Gewohnheit an die Kanoniker verteilt werden. Ob die auf dem Rand angegebene Jahreszahl „1395" richtig ist, unterliegt schweren Bedenken, da das Institut der „Kammer" nicht vor 1420 geschaffen sein kann. Vgl. S. 29, Anm. 4.

[2]) Eidesformel für die Kanoniker s. Ordinationsbuch, fol. 1 u. fol. 4a.

[3]) Diarium S. 28 liegt ein Beispiel für diesen Gang der Dinge vom 1. August 1422 vor, ebenso S. 53 vom 15. Dezember 1438.

[4]) Ordinationsbuch, fol. 2, Urkunde aus der Zeit zwischen 1362 und 1373.

[5]) Ebenda. Beispiele liegen vor im Diarium S. 28 u. S. 30. Die Aufnahme des Judocus Gässler per procuratorem fand statt am 1. August 1422, die Wiederholung bei Ankunft des Gässler in Augsburg am 18. Januar 1423. Ferner S. 38: Aufnahme per procuratorem am 14. April 1424.

[6]) Ordinationsbuch, fol. 2.

Jedenfalls im 15. Jahrhundert, vielleicht auch schon früher traten die neuaufgenommenen Mitglieder des Kapitels nicht sofort mit ihrer Aufnahme in den Genuß der Pfründe ein. In dieser Beziehung hören wir, daß ein Domherr, der infolge der Resignation eines andern oder auf Grund einer Pfründvertauschung seine Domherrenstelle in Augsburg erhalten habe, eine Karenzzeit von einem Jahre durchzumachen habe, während welcher Zeit die Einkünfte der Pfründe der „Kammer" zufallen sollen.[1]) Sodann ist einem Statut aus dem Jahre 1493 zu entnehmen, daß in Beziehung auf die Besetzung von Pfründen, die durch Ableben des Inhabers erledigt sind, einem bisher unklaren Rechtszustand dadurch ein Ende gemacht wurde, daß die oben genannte Karenzzeit von einem Jahre auch in dem letzteren Fall angewandt werden soll. In diesem ersten Jahre nach Uebertragung der Stelle soll der Gewählte „non deserviendo exspectare praebenda eiusdem anni capitulo nostro reservata".[2]) Nach Ablauf dieses Karenzjahres trat der Neugewählte also in den Chordienst und in den Genuß der Pfründe ein, so jedoch, daß ihm die letztere, abgesehen von den Präsenzgeldern, erst postnumerando ausbezahlt wurde, also am Schluß des Jahres (s. oben § 4,2) und unter der Bedingung, daß er während dieses Jahres peinlichste Residenz beobachtet hatte. Erst nach Ablauf dieses zweiten Jahres, des sogenannten „annus residenciae", bekam er das Recht zur Teilnahme an den Kapitelsverhandlungen, wobei Voraussetzung ist, daß er bis dahin mindestens die Subdiakonatsweihe erlangt hat.[3])

Das Besetzungsrecht des Domkapitels war einigermaßen beschränkt durch die päpstlichen Provisionen und Exspektanzen. Uebrigens berechtigt uns die Tatsache, daß in einem Verzeichnis von 125 Neuaufnahmen[4]) nur 17 durch päpstliche Provision veranlaßt sind, wohl zu der Annahme, daß das Kapitel dem päpstlichen Provisionswesen wohl keine allzu große Beachtung geschenkt hat. Im Jahre 1424 treffen wir eine Notiz,[5]) die eine Beratung des Kapitels über eine vom Papst erteilte Provision ankündigt. Mitte des 15. Jahrhunderts scheint sich das Kapitel energisch dagegen gewehrt zu haben, daß auch für die Pfründen, deren Inhabern ein für allemal das Stimmrecht im Kapitel versagt war (s. oben § 3), vom Papst Provisionen

[1]) Ordinationsbuch, fol. 5a (wahrscheinlich Mitte des 15. Jahrhunderts).
[2]) Ebenda fol. 5.
[3]) Ebenda fol. 6.
[4]) Aufschwörungsverzeichnis.
[5]) Diarium, S. 37.

und Exspektanzen erteilt werden. Im Jahre 1462 gesteht die Kurie ausdrücklich zu, daß dem Kapitel die genaue Prüfung derartiger Providierter zustehe.[1])

Mehr als die päpstlichen Provisionen und Exspektanzen machten dem Kapitel wohl zu schaffen die Forderungen einzelner benachbarter Fürsten und Herren, diesen oder jenen — jedenfalls handelte es sich meist um Verwandte — ins Kapitel aufzunehmen. Denn hier bedeutete ein abschlägiger Bescheid die Verfeindung mit einer benachbarten Macht, die unter Umständen dem weithin zerstreuten Grundbesitz des Kapitels übel mitspielen konnte. Wir dürfen annehmen, daß diese „petitiones et supplicationes regum, principum et dominorum“ [2]) sehr zahlreich waren. Auf Grund solcher „petitiones“ hat offenbar das Kapitel seinerseits Exspektanzen erteilt, von denen uns im Jahre 1346 eine Spur [3]) begegnet. Unter dieser Voraussetzung ist es um so leichter zu erklären, wenn sehr kurze Zeit nach dem Vakantwerden einer Pfründe die Neubesetzung derselben eingeleitet oder sogar vollzogen erscheint, wie dies tatsächlich häufig der Fall ist.[4]) Die einleitenden Schritte zur Neubesetzung geschahen oft schon wenige Tage nach dem Tode eines Domherrn und zwar in der Weise, daß im Kapitel ein Termin, meistens von sechs Wochen, „ad ordinandum et disponendum de praebenda“ festgesetzt wurde.

2. Erledigung. a) Testamente. Von dem Nachlaß eines gestorbenen Domherrn scheint bis ca. 1300 der Bischof einen Teil für sich beansprucht zu haben. Ohne daß ein solcher Anspruch früher bestanden hätte, wäre die feierliche Erklärung Bischof Friedrichs im Jahre 1327, daß ihm von den Habseligkeiten eines verstorbenen Domherrn nichts zustehe,[5]) nicht recht verständlich. Des weiteren proklamiert der Bischof an diesem Ort die vollständig

[1]) Mon. Boica 34 b, 17.

[2]) Diarium, S. 6, wird eine Verhandlung und Beschlußfassung darüber anberaumt, wie man sich künftig solchen Forderungen gegenüber verhalten soll.

[3]) Ordinationsbuch, fol. 55 a: In einem vom Syndikus geführten Buch ist verzeichnet, wem die Pfründen der Kanoniker durch Dekan und Kapitel zugeschieden sind, „ut secundum hoc unusquisque in suo ordine gaudeat salvo tamen iure capituli cuius debita ante omnia persolvantur.“

[4]) Diarium, S. 27: Nikolaus von Pappenheim starb am 17. Juni 1422; am 20. Juni wird ein Termin für die Neubesetzung der Pfründe festgesetzt. — Diarium, S. 6: Tod des Domherrn Walter Bruler am 29. November 1422; Terminbestimmung für Neubesetzung am 2. Dezember. — Diarium, S. 50: Tod des Mag. Rudolf am 16. Mai 1430; Terminbestimmung für Neubesetzung am 17. Mai.

[5]) Mon. Boica 33 a, 500.

freie Verfügung der Domherren über ihren beweglichen und unbeweglichen Nachlaß. Eine große Anzahl von Testamenten,[1]) die uns vorliegen, beweist uns, daß die meisten Domherren eine Stiftung zu Gunsten der Augsburger Domkirche machten. Sehr häufig wird dabei die Bestimmung getroffen, daß aus den Erträgen der gestifteten Güter das Jahresgedächtnis des Verstorbenen eingerichtet werden soll. Auf diese Weise erreichte der testierende Domherr mit einem Schlag einen vierfachen Zweck: er trug zur Vermehrung des Gottesdienstes und damit zur Verherrlichung der Ehre Gottes bei; er zeigte sich seiner Kirche gegenüber erkenntlich; er erhöhte die Einkünfte seiner Kollegen und Nachfolger, sofern bei der Feier seines Anniversars an die anwesenden Kleriker (oft auch an andere Angestellte des Doms) Präsenzgelder ausgeteilt wurden, und last not least, er sorgte für sein eigenes Seelenheil.

Während uns aus früherer Zeit nichts darüber berichtet ist, von wem die Testamente der Domherren vollstreckt wurden, begegnen uns seit der Mitte des 14. Jahrhunderts [2]) einzelne besonders damit beauftragte Personen, „testamentarii et executores testamenti et ultimae voluntatis“,[3]) Geschäftsherren,[4]) „Geschefftiger“,[5]) oder „Geschefter“,[6]) meistens einfach executores genannt; es waren zu executores meistens zwei, manchmal mehrere Personen bestellt und zwar in der Regel zwei Domherren oder ein Domherr und ein Domvikar, oder, wenn es mehr als zwei sind, außer zwei Domherren noch ein Laie, gewöhnlich ein Verwandter des Verstorbenen.[7]) Auch der Syndikus des Kapitels taucht als Exekutor auf.[8]) Dem Domkapitel werden meistens liegende Güter oder gewisse Einkünfte aus solchen oder der Erlös aus der Kanonikalkurie gestiftet; einigemale finden wir, daß Bücher in die Dombibliothek oder Ornamente gestiftet werden.[9]) Die Jahrtagsfeier wurde in späterer Zeit für jeden gestorbenen Domherrn eingerichtet, mochte er zu Lebzeiten selbst eine Stiftung hiefür gemacht haben oder nicht. Im letzteren Falle holten es die Exekutoren nach.

---

[1]) Im Necrologium und liber ordinationum des Augsburger Doms (Mon. Boica 35 a).
[2]) Mon. Boica 35 a, 155, (a. 1360) zum ersten Male.
[3]) Ebenda 237 (a. 1465).
[4]) Ebenda 129 (a. 1476).
[5]) Ebenda 131 (a. 1476).
[6]) Mon. Boica 33 b, 482 (a. 1376).
[7]) Mon. Boica 35 a, 260 (a. 1485).
[8]) Ebenda 252 (a. 1493).
[9]) Ebenda 237 (a. 1465).

Im Laufe der Zeit scheinen sich manche Mißbräuche in Beziehung auf die Testamentsvollstreckung ergeben zu haben, die wohl die im Jahre 1563 erlassene Neuregelung[1]) dieser Angelegenheit veranlaßt haben. Als solche Mißstände lassen sich etwa folgende denken: Es kam wohl oft vor, daß ein Testament eines Domherrn von seinen Verwandten angefochten wurde, etwa deshalb, weil sie sich gegenüber der Domkirche ungebührlich zurückgesetzt glaubten. Solchen Anfechtungen sollte wahrscheinlich wirksam begegnet werden durch die Bestimmung, daß jedes Testament vor dem Notar und vor Zeugen gemacht und dem Dekan zur Kenntnisnahme und Bestätigung vorgelegt werden solle. Ferner hat wahrscheinlich das Kapitel sein Interesse als gefährdet betrachtet, wenn ein Domherr etwa nur Verwandte oder nur Laien als Exekutoren einsetzte,[2]) weshalb in dem obengenannten Statut vom Jahre 1563 der Passus auftaucht, daß unter den Exekutoren „jedesmal mindestens der eine geistlich und eine Person des Chors" sein soll. Ferner ist denkbar, daß die Exekutoren zu rasch zur Ausführung des Testaments schritten, ehe eine regelrechte Inventur des Nachlasses des gestorbenen Domherrn gemacht war, woraus sich dann eine unrationelle Verwendung und Anlegung der einzelnen Vermögensteile ergeben konnte. Dieser Uebelstand ist es wohl, der durch die Verordnung behoben werden sollte, daß die Exekutoren zuerst eine Inventur machen, sodann das Testament nicht selbst öffnen, sondern es dem Dekan vorlegen und ihn um Publikation und Eröffnung bitten sollen. Vollstreckt werden sollte das Testament erst, wenn die Leichenfeierlichkeiten ganz vorüber wären, d. h., da dieselben am achten Tage nach dem Tode ihre Fortsetzung mit Seelenmessen und erst am 30. Tage ihr Ende fanden, nicht vor Ablauf eines Monats vom Todestage an gerechnet. Um alle nachträglichen Anfechtungen wegen unrichtiger Vollstreckung des Testaments, wie sie wohl oft vorkamen, abzuschneiden, wurden die Exekutoren angewiesen, nach geschehener Vollstreckung „dem Dekan, als dem obersten Exekutor" Rechenschaft abzulegen. Hatte endlich ein Domherr überhaupt kein Testament gemacht, so war zu befürchten, daß das Kapitel bei der Verfügung über seinen Nachlaß leer ausgehe. Dies zu verhüten war die ebenfalls im Jahre 1563 ergriffene Maßregel geeignet, jeden Domherrn zur Aufstellung eines Testaments zu verpflichten. Starb ein Domherr

[1]) Ordinationsbuch, fol. 81.

[2]) Mon. Boica 35 a, 253 (a. 1495): Bartholom. von Welden setzte nur seine zwei Brüder zu Exekutoren ein.

ohne Testament, so sollte sein Nachlaß dem Dekan zufallen. Dies letztere hatte auch dann einzutreten, wenn die oben genannten Formalitäten nicht genau beachtet worden waren. Diese Bestimmung war begreiflicherweise das beste Mittel, um den Dekan zu strenger Prüfung der Testamente und zur scharfen Ueberwachung der Testamentsvollstrecker zu veranlassen und die letzteren ihrerseits zur Pünktlichkeit anzuspornen. Ließen es diese zum Schaden irgend jemandes an Pünktlichkeit fehlen, so wurden sie zum Schadenersatz angehalten und außerdem vom Dekan zur Strafe gezogen.

b) Gnadenjahr. Die Grundlage zur Entwicklung des Instituts des sogenannten Gnadenjahres bildet am Augsburger Dom eine Anordnung des Bischofs Eberhard im Jahre 1029,[1]) der das Andenken der verstorbenen Kanoniker dadurch ehren wollte, daß er bestimmte, die Bezüge eines verstorbenen Domherrn sollen vom Todestag an ein Jahr lang zum Seelenheil desselben d. h. zu Almosen und Seelenmessen verwendet werden. Diese Einrichtung entstammt also einer Zeit, da das gemeinsame Leben noch bestand, wo auch die Hinterlassenschaft der Kanoniker, die wohl oft recht gering war, noch nicht zu solchen Stiftungen, wie sie uns später begegnen, gereicht hätte. Der Begriff „annus gratiae vel mortis“ begegnet zum ersten Male im Jahre 1313,[2]) wo eine Kategorie von Kanonikern, nämlich die sogenannten Vierherren (s. § 3) vom Genuß des Gnadenjahres ausgeschlossen wird, sofern bestimmt wird, „quod eis defunctis successores eorum statim, cum electi fuerint, praebendas vacantes penitus assequerentur et quod defunctis fructus anni graciae vel mortis nullatenus debeantur“. Eine Nachricht aus dem Jahre 1376[3]) unterrichtet uns darüber, daß sich an das erste Jahr nach dem Tod eines Domherrn, während dessen die Einkünfte der Pfründe zu dessen Gunsten verwaltet wurde, ein zweites Jahr anschloß, in welchem dieselben dem „pawe des Tuoms ze Augspurg“, also dem Stiftsbauamt (s. § 19, 6) zufallen. Daß diese Ordnung auch im 15. Jahrhundert in Kraft war, zeigt ein Statut aus dem Jahre 1493[4]), das sich offenbar die Aufgabe setzte, die Bestimmungen über die Besetzung und diejenigen über die Erledigung einer Pfründe ins richtige Verhältnis zu setzen.

---

[1]) Mon. Germ. SS. III, 125 in den Annales Augustani. Vgl. Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. 12. Jahrhundert. 1. Bd., S. 11, Anm. 3.
[2]) Mon. Boica 33a, 377.
[3]) Mon. Boica 33b, 482.
[4]) Ordinationsbuch, fol. 5.

Bei der immer häufiger werdenden Absenz der Domherren konnte es sich fragen, ob auch denen, die in der letzten Zeit vor ihrem Tode gar nicht mehr am Dom in Augsburg sich aufgehalten hatten, die demgemäß auch nicht im Genuß der Pfründe standen, trotzdem die Wohltat des Gnadenjahres zugute kommen sollte. Im Jahre 1422 [1]) wurde in dieser Beziehung beschlossen, daß ein Domherr, dessen Residenz in der Zeit vor seinem Tod so kurz gedauert hatte, daß ihm nach den geltenden Bestimmungen (s. § 4) der Ertrag seiner Pfründe vorenthalten wurde, „der Totenpfründe nicht fähig" sein sollte [2]); die betreffenden Einkünfte sollten vielmehr dem Kapitel zufallen. Dieses Statut erfuhr eine nähere Erläuterung und zugleich Milderung im Jahre 1495.[3]) Es wird nämlich die Härte beseitigt, daß ein Domherr des Gnadenjahres verlustig ging, der vielleicht all' die Jahre vor seinem Tode je die erforderliche Zeit (13 Wochen) Residenz gehalten, zur Zeit seines Todes aber zufällig seiner Residenzpflicht für das laufende Jahr noch nicht genügt hatte, obwohl dies vom Tage seines Todes an bis zum Ablauf des betreffenden Jahres wohl noch möglich gewesen wäre. Nur wenn die Erfüllung der Residenzpflicht von 13 Wochen vom Todestag an bis zum Schluß des (vom 1. November bis 31. Oktober gerechneten) Jahres nicht mehr möglich gewesen wäre, der Todestag also nach 1. August fiel, nur dann sollte der Betreffende „der Totenpfründe nicht fähig" sein.

Häufig kommt es vor, daß die Domherren die Einkünfte ihres Gnadenjahres dem Kapitel vermachten,[4]) in welchem Falle das Kapitel es als selbstverständliche Dankespflicht ansah, aus einem Teile des Vermächtnisses ein Anniversar für den Stifter einzurichten.

§ 6. Die Vikare.

Vor allem ist zu bemerken, daß bei der Augsburger Domkirche innerhalb der zweiten Kategorie der Domgeistlichkeit, nämlich der Vikare, der Begriff der vicarii maiores und vicarii minores, wie dies z. B. bei den Domkapiteln von Halberstadt und von Meißen der

---

[1]) Ordinationsbuch, fol. 8; Diarium, S. 23.

[2]) Dieser term. techn. kommt vor im Ordinationsbuch, fol. 8, lateinisch „anni mortis capax", Ordinationsbuch, fol. 5.

[3]) Ordinationsbuch, fol. 8.

[4]) Z. B. Mon. Boica 35a, 73: „Sifridus decanus huius ecclesiae dedit dominis praebendam suam per annum post obitum suum". Sonst heißt es gewöhnlich entweder „annum mortis praebendae suae" oder „fructus praebendae mortis suae" oder „praebendam anni mortis suae".

Fall ist,[1]) sich nicht findet. Aber nicht bloß der Begriff fehlt, sondern was die dortigen Großvikare anbelangt, auch die Sache. Denn von einem vicarius praepositi, decani etc., überhaupt davon, daß Vikare die Domherren im Dienst am Hochaltar vertreten hätten, ist nirgends die Rede. Zur Vertretung der aus irgend einem Grunde abwesenden oder auch nachlässigen Domherren war vielmehr, wie wir sahen (s. oben § 3 u. § 4, S. 20 u. 24) in Augsburg seit 1313 das Kollegium der sog. Vierherren vorhanden, das sich später auf sechs bezw. acht Mitglieder vermehrte. Die in Augsburg vorhandene Art von Vikaren entspricht ausschließlich den in Halberstadt und Meißen sogenannten Kleinvikaren, sofern ihnen wie den Domherren der Besuch der kanonischen Stunden (daher „chori socii", „Gesellen"[2])), die Beteiligung bei feierlichen Prozessionen[3]) und als Hauptaufgabe der Dienst an einem oder mehreren[4]) Nebenaltären[5]) oblag. Eine weitere Aufgabe war die, jeden Samstag eine Prozession durch den Domkreuzgang auszuführen, wo sich die Gräber der Domgeistlichkeit befanden.[6])

Zum ersten Male begegnen uns die Vikare im Jahre 1220,[7]) unter dem Namen socii chori im Jahre 1246.[8]) Ueber die Art, wie die Vikare gewählt wurden, orientiert uns ein Statut aus dem Jahre 1316.[9]) Man kann ihre Wahl eine indirekte Klassenwahl nennen. War eine Wahl notwendig, so trat ein Kollegium von sechs Domherren zusammen, das aus je zwei Priestern, zwei Diakonen und zwei Subdiakonen bestand, und dieses Kollegium wählte nun einen aus der Reihe derer, die im Kapitel für die Vikarie vorgeschlagen waren. Dabei war es offenbar nicht überflüssig, diesen Wählern nachdrücklich einzuschärfen, bei der Abgabe ihres votum sich nur vom Interesse des Kapitels, nicht von etwaigen Privatwünschen leiten zu lassen. Die Heranziehung von Freunden oder Verwandten ist jedenfalls unter diesen Privatwünschen gemeint. Die zwei Wahlmänner aus der Reihe der Angehörigen jedes Weihe-

---

[1]) Vgl. Brackmann, S. 32, Kunz von Kauffungen, S. 163.
[2]) Ordinationsbuch, fol. 45 a (a. 1466).
[3]) „Inter ceteros vicarios in processionibus sollempnibus vadere." (Mon. Boica 33 b, 540.)
[4]) Mon. Boica 34 b, 52.
[5]) Die Zeit für das Lesen der Messe an diesen Altären ist häufig festgelegt „nach dem Läuten der Frühmeßglocke", um die Konkurrenz mit dem Pleban zu vermeiden. (Mon. Boica 34 a, 269.)
[6]) Zeitschr. f. Schwaben u. Neuburg 24, 111.
[7]) Mon. Boica 33 a, 58.
[8]) Ebenda 71.
[9]) Ebenda 408.

grades wurden so bestimmt, daß bei jeder vorzunehmenden Wahl dem Alter nach zwei andere Domherren als Wahlmänner zu fungieren hatten.

Das Wahlrecht des Kapitels erstreckte sich übrigens durchaus nicht auf alle Vikare. Namentlich für die zahlreichen, im 14. Jahrhundert für Nebenaltäre gestifteten Vikarien[1]) behielt sich meistens der Stifter das Präsentationsrecht (collatio,[2]) provisio,[3]) institutio[4])) für die Zeit seines Lebens vor und bestimmte sie, wenn er ein Dignitär des Domstifts war, seinem Nachfolger im Amt. War er dagegen ein Laie, so fiel das Präsentationsrecht entweder sofort nach seinem Tode oder nachdem es etwa einige besonders dazu bestimmte Verwandte bis zu ihrem Tode ausgeübt hatten,[5]) ans Kapitel. Für den Fall, daß die Kollationsberechtigten den üblichen Termin von einem Monat (von der Erledigung an gerechnet) verstreichen ließen, ging die Kollatur für diesen einen Fall ans Kapitel über. Dasselbe trat ein, wenn der in die Vikarie Eingesetzte, welchem, wenn er nicht schon die Priesterweihe hatte, stiftungsgemäß die Auflage gemacht worden war, sich binnen Jahresfrist dieselbe zu verschaffen, diese Frist nicht einhielt und sich dadurch den Verlust der ihm übertragenen Vikarie zuzog. Die Präsentation geschah dem Kapitel, dem die Investitur des Präsentierten zustand;[6]) dabei hatte der letztere offenbar, wenigstens in der späteren Zeit, einen Eid auf die Statuten des Domstifts zu leisten und dem Dekan Obödienz zu versprechen.[7]) Die große Zahl von Stiftungen, namentlich im 14. Jahrhundert, brachte es mit sich, daß die Zahl der Vikare sich stark vermehrte; schon im Jahre 1334 redet Bischof Ulrich von einer „multitudo personarum tam canonicorum quam vicariorum ecclesiae nostrae Augustensis“,[8]) und im Jahre 1335 wird uns 25 als die Zahl der Vikare angegeben.[9]) Gegen Ende des 14. Jahr-

[1]) Vgl. die zahlreichen Stiftungsurkunden, z. B. Mon. Boica 33 a, 409 (a. 1316), 416 (a. 1317), 495 (a. 1326), 521 (a. 1329), 534 (a. 1329); Mon. Boica 33 b, 128 (a. 1346), 197 (a. 1352), 237 (a. 1355), 331 (a. 1362), 490 (a. 1377), 536 (a. 1379); Mon. Boica 34 a, 269 (a. 1420); Mon. Boica 34 b, 52 (a. 1465).

[2]) Mon. Boica 34 b, 52.

[3]) Mon. Boica 35 a, 158.

[4]) Mon. Boica 33 b, 332.

[5]) Ebenda 444 (a. 1370).

[6]) Ebenda 237 (a. 1355).

[7]) Mon Boica 34 b, 52 (a. 1465). Die Obödienzpflicht gegen den Dekan wird in jeder Stiftungsurkunde erwähnt.

[8]) Mon. Boica 33 b, 34.

[9]) Mon. Boica 35 a, 124.

hunderts scheint ihre Zahl auf 36 gestiegen zu sein.[1]) Fürs Jahr 1576 dürfen wir ungefähr 40—45 annehmen.[2])

Die Einkünfte der Vikare setzten sich folgendermaßen zusammen:

a) Die Grundlage ihrer Einkünfte (ob auch den Hauptteil derselben ist fraglich) bildete das praebendale stipendium, das in der Regel von den zu dem betreffenden Altar gestifteten Gütern herrührte. Hier war ein doppelter Fall möglich: entweder wurden die gestifteten Güter selbst dem Vikar zu eigener Verwaltung übergeben,[3]) wobei übrigens dem Kapitel das Eigentumsrecht verblieb, oder es wurden die Güter vom Kapitel verwaltet, von deren Erträgnissen dann dasselbe einen bestimmten Teil dem Vikar zu verabfolgen hatte.[4])

b) Sodann fielen ihnen zu die „oblationes", die Gaben der Gläubigen, die bei dem von dem betreffenden Vikar zu versehenden Altar eingingen.[5])

c) Die Vikare hatten in ihrer Eigenschaft als socii chori teil an den Präsenzgeldern, wie solche den Domherren gereicht wurden:

α) Bei den Anniversarstiftungen sind fast regelmäßig außer den canonici auch die socii chori mit Präsenzgeldern bedacht.[6])

β) Um dem Kapitel die Ausbezahlung der „cottidianae distributiones quae praesenciae nuncupantur" auch an die Vikare zu ermöglichen, machten die Stifter einer Vikarie meistens außer dem praebendale stipendium noch eine weitere Stiftung ans Kapitel, deren Erträgnisse eben zu besagten Präsenzgeldern verwendet werden sollten.[7]) Die Stiftungskapitalien wurden vom Kapitel gesondert verwaltet und im „Oblaybuch" des Kapitels verzeichnet. Obwohl nun diese einzelnen Stiftungen nicht dieselbe Höhe hatten, wurde durch Statut vom Jahre 1466[8]) festgestellt, daß den Vikaren

[1]) Ordinationsbuch, fol. 24 a (zwischen 1374 u. 1397).

[2]) Reichsarchiv München, Augsburger Domkapitel, II H 3, 101—103.

[3]) Mon. Boica 33 b, 211 (a. 1354). Ordinationsbuch, fol. 45 a: „Das Domkapitel ist der rechtmäßige Oberherr der Vikare und auch ihrer Pfründen und Konsolationen."

[4]) Dieser Fall scheint Mon. Boica 33 b, 237 (a. 1355) vorzuliegen. Sicher liegt er vor Mon. Boica 33 b, 269 (a. 1420).

[5]) Z. B. Mon. Boica 34 b, 52 (a. 1465). Im Jahre 1408 wird uns (Ordinationsbuch, fol. 49) von einer Entscheidung des Kapitels gegen die Ansprüche des Domplebans auf gewisse Kategorien dieser oblationes zu Gunsten der Vikare berichtet.

[6]) Vgl. zahllose Beispiele in Mon. Boica 35 a (Necrologium et Ordinationes).

[7]) Z. B. Mon. Boica 33 b, 237 (a. 1355), 522 (a. 1329); 34 a, 269 (a. 1420).

[8]) Ordinationsbuch, fol. 45 a. — Im Jahre 1493 (Ordinationsbuch, fol. 47 a) wird bestimmt, der im Statut von 1466 angenommene Satz von 50 rhein. Gulden soll aufgegeben und das Kapital entsprechend der dermaligen Höhe der Konsolation nach dem Verhältnis 1 : 10 bestimmt werden. Vgl. S. 42 oben.

diese Präsenzgelder oder „consolationes“, wie sie auch genannt werden, zu gleichen Teilen ausbezahlt werden sollen. Dies geschah jedenfalls, um die Analogie zu den Domherren herzustellen, bei denen ja dieser Einkommensteil auch für jeden gleich hoch war. Im selben Statut ist weiter die Rede von einer Klage der Vikare darüber, daß das Kapital, das bei Neuerrichtung von Vikarien von den Stiftern zum Zweck dieser Konsolationen gegeben werde, zu klein sei im Vergleich zu der fünf Gulden übersteigenden Summe der an jeden Vikar jährlich zur Ausbezahlung gelangenden Präsenzgelder. Mit Recht sehen die Vikare darin eine Schädigung des ganzen Vikarskollegiums. Sie veranlassen deshalb das Kapitel zu der Bestimmung, es müßten von dem Stifter einer Vikarie liegende Güter im Wert von 50 rhein. Gulden gestiftet werden; andernfalls soll der Vikar keinen Teil an den Konsolationen haben. Endlich wird bestimmt, daß der betreffende Vikar erst im zweiten Jahre nach der Neuerrichtung seiner Stelle in den Genuß der Konsolationen eintreten soll, in gewissem Sinn eine Parallele zur Karenzzeit der Domherren.

d) Weiter bezogen die Vikare Einkünfte aus dem gemeinsamen Vermögen der Vikarsgenossenschaft (s. unten S. 44).

e) Endlich hatten einzelne Vikare entsprechend den Domherren Pfründhäuser, die wohl meistens auch von Stiftungen herrührten.[1]) Manche Vikare strebten offenbar dadurch ihr Einkommen zu erhöhen, daß sie ihr Pfründhaus anderweitig vermieteten und selbst für sich eine bescheidenere Wohnung bei einem Laien mieteten. Wohl deshalb, weil dies leicht zu Mißständen führen konnte, wurde durch Statut vom Jahre 1563[2]) angeordnet, daß nur solche Vikare ihr Pfründhaus vermieten dürften, die Kapläne bei einem Domherrn wären und deshalb bei ihm Wohnung hätten.

Was die Höhe des Gesamteinkommens der Vikare betrifft, so wird dies natürlich entsprechend der sehr verschiedenen Höhe der Stiftungen verschieden gewesen sein. Auch das Einkommen einer und derselben Pfründe mochte infolge der Abhängigkeit von der Gunst oder Ungunst der Witterung erheblich schwanken. Die Höhe der Oblationen war sicher weithin abhängig von der größeren oder geringeren Beliebtheit, deren sich der an dem betreffenden Altar verehrte Heilige bei den Gläubigen erfreute. Einen allgemeinen

[1]) Mon. Boica 34b, 52 (a. 1465); Ordinationsbuch, fol. 83, Statut aus dem Jahre 1563.

[2]) Ordinationsbuch, fol. 83.

Einblick in die Finanzlage der Vikare gewährt die Nachricht aus dem Jahre 1408, daß das Kapitel die Ansprüche des Domplebans auf gewisse Arten von Oblationen, die bisher den Vikaren zufielen, hauptsächlich wegen der dürftigen Dotation vieler Vikarien zurückgewiesen hat.[1]) Bei dieser Dürftigkeit der Vikarspfründen kann es uns nicht wundern, wenn die Vikare in Nachahmung des Vorbilds der Domherren durch gleichzeitigen Genuß anderer Pfründen ihr Einkommen zu erhöhen trachteten: wir treffen im 15. Jahrhundert mehrere Domvikare, die zugleich Kanoniker an einem der Kollegiatstifter der Stadt Augsburg waren.[2]) Vgl. auch die Uebereinstimmung in der Titulatur (oben § 2).

Es lag in den Erfordernissen der Hauptaufgabe der Vikare, nämlich an ihrem Altar die Messe zu lesen, begründet, daß sie die Priesterweihe hatten, wie denn auch in allen Stiftungsurkunden verlangt wird, daß der zu ernennende Vikar die Priesterweihe habe oder sich im Laufe eines Jahres dieselbe verschaffe.[3]) Trotzdem werden in den Urkunden auch Vikare mit niederen Weihegraden erwähnt.[4]) Ja es hat sogar eine besondere Kategorie von Vikaren, lectores genannt, gegeben, mit welcher, sei es ex officio, sei es auf Grund des Herkommens, teils der Diakonen- teils der Subdiakonengrad verbunden gewesen zu sein scheint. Im Jahre 1398 werden „sex socii lectores“ genannt, deren Zahl später auf acht angewachsen ist und die teils Diakonen teils Subdiakonen sind.[5]) Zu diesen acht Lektoren traten dann gegen Ende des 15. Jahrhunderts noch weitere zwei hinzu, die ihrerseits die Subdiakonatsweihe hatten.[6]) Zu der Aufgabe der Vikar-Diakonen gehört es, an den Wochentagen die versus hebdomadales zu singen und zwar nach einem bestimmten Turnus.[7]) Als Aufgabe der zwei jüngsten Lektoren wird um die Mitte des 15. Jahrhunderts erwähnt das Einfordern, Aufschreiben und Verrechnen der „Punkturen“, d. h. der Strafgelder, welche die Domherren für Versäumnis der ihnen im Turnus zufallenden gottes-

---

[1]) Ordinationsbuch, fol. 49. Mehrere Vikarien seien so schlecht dotiert, daß kein tüchtiger Priester aus ihnen unterhalten werden könne, wenn sie nicht durch Oblationen und andere Obventionen unterstützt würden.

[2]) Vgl. Jahrbuch des Histor. Vereins Dillingen 10, 78 (a. 1419), ferner ebenda 61 und Mon. Boica 35a, 243 (a. 1485); endlich Jahrbuch des Histor. Vereins Dillingen 10, 74 (a. 1495).

[3]) Vgl. die S. 40 Anm. 1 aufgezählten Stiftungsurkunden.

[4]) Mon. Boica 33a, 71 (a. 1246). Mon. Boica 33b 498 (a. 1377).

[5]) Mon. Boica 35a, 55.

[6]) Ebenda 239 (a. 1494).

[7]) Ordinationsbuch, fol. 22.

dienstlichen Leistungen zu bezahlen hatten. Für dieses Geschäft erhält jeder dieser zwei Lektoren ein Pfund Pfennig jährlich.[1])

Zwei Inhabern von Vikarspfründen kommt die Funktion als „ministri altaris" zu. Zu ihren Obliegenheiten gehört auch das Einsammeln der im Gottesdienst gebrauchten Bücher und die Aufsicht über dieselben.[2])

Die Vikare bildeten spätestens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts eine Genossenschaft, die in den Urkunden zum ersten Male im Jahre 1347, zum zweiten Male im Jahre 1404,[3]) sodann im Jahre 1427 erscheint, als derselben vom Bischof eine Pfarrkirche zur Verbesserung ihrer Vermögenslage inkorporiert wird.[4]) In allen diesen drei Fällen handelt es sich um eine Vermehrung des gemeinsamen Vermögens der Vikare, dessen Zinsen dem einzelnen Vikar als willkommener Zuschuß zu seinen sonstigen Einkünften zu gute kamen. Von dem Verwaltungsapparat der Vikarsgenossenschaft hören wir fast nichts; nur einmal[5]) tauchen procuratores vicariorum auf, welche die Verwaltung der Konsolationsstiftungen — unter Aufsicht des Kapitels — in Händen gehabt zu haben scheinen.

In verschiedenen Bestimmungen tritt es deutlich zu Tage, daß die Vikare als Genossenschaft wie auch als einzelne vollständig vom Kapitel abhängig waren. Wie wir oben sahen, war jeder Vikar dem Dekan zur Obödienz verpflichtet und seiner Korrektionsgewalt unterworfen.[6]) Diese Obödienzpflicht zeigt sich z. B. darin, daß kein Vikar über Nacht außerhalb der Stadt sein darf ohne Erlaubnis des Dekans.[7]) Wie nicht anders zu erwarten ist, äußert sich dieses Abhängigkeitsverhältnis auch in Abgaben der Vikare an den Dekan: Bis 1459 hatte der Dekan aus dem Nachlaß jedes Vikars ein Bett zu beanspruchen[8]). Im genannten Jahre wird jedoch diese Abgabe jedes einzelnen in eine solche der ganzen Genossenschaft umgewandelt: Die Vikare sollten von jetzt an aus den Erträgnissen ihrer Konsolationen jährlich zwei rheinische Gulden

[1]) Ordinationsbuch, fol. 32.
[2]) Diarium, S. 1 c (a. 1412). Ordinationsbuch, fol. 22.
[3]) Die Tatsache eines Verkaufs von liegenden Gütern, die uns i. J. 1347 (Mon. Boica 33 b, 135) berichtet ist, setzt voraus, daß die Vikare eine geschlossene Korporation mit eigenem Vermögen bildeten. Ferner Mon. Boica 33 b, 160 (a. 1404).
[4]) Mon. Boica 34 a, 317.
[5]) Mon. Boica 34 b, 52 (a. 1465).
[6]) Mon. Boica 33 b, 540.
[7]) Ordinationsbuch, fol. 22.
[8]) Consuetudines capituli Augustensis (Wolfenbütteler Handschrift), fol. 5

geben.[1]) Auch in ihren Einkünften waren die Vikare ganz vom Kapitel abhängig; so bedarf z. B. eine die Konsolationen betreffende Uebereinkunft der Vikare unter sich die „Bestätigung des Kapitels als der rechtmäßigen Oberherren der Vikare und auch ihrer Pfründen und Konsolationen".[2]) Ein sehr deutlicher Beweis ihrer Abhängigkeit vom Kapitel ist ferner die Tatsache, daß die Verwahrung der die Vikare selbst betreffenden Urkunden derart dem Kapitel und den Vikaren gemeinsam anvertraut war, daß zu dem Schrank, in dem dieselben lagerten, zwar mehrere Schlüssel im Besitze der Vikare waren, einer aber vom Kapitel verwahrt wurde, damit kein Teil ohne den andern zu den Urkunden gelangen könnte. Wie oft mögen sich strittige Punkte ergeben haben, wo Zurückgehen auf die Urkunden nötig war![3])

II. Kapitel.

Die Kapitelämter.

§ 7. Allgemeines.

Ueber die Grundlage für die Entwicklung der Kapitelämter, wie sie in der Chrodegang'schen und in der Aachener Regel gegeben ist, hat Brackmann Auskunft gegeben.[4]) Abgesehen von dem primicerius und portarius treten uns auch in Augsburg alle die dort aufgezählten Aemter, dignitates genannt, entgegen. Dazu kommen noch das Amt des camerarius und das des Plebans. Doch haben wir von dem ersteren nur sehr geringe und undeutliche Spuren.[5]) Die überall beobachtete Wandlung in der Bedeutung der höchsten Aemter, die darin besteht, daß sie sich zu hohen kirchlichen Würden entwickelten und daß die eigentlichen Geschäfte von Hilfsbeamten unter mehr oder weniger intensiver Oberleitung des betreffenden Würdenträgers besorgt wurden, ist natürlich auch in Augsburg nicht ausgeblieben.[6])

Was die Gesamtbezeichnung für diese Kapitelämter anbelangt, so ist der Begriff der Prälatur augenscheinlich doppelt, in einem

[1]) Ordinationsbuch, fol. 42a u. fol. 11. Diese Aenderung ist in der Wolfenbütteler Handschrift bei dem betr. Artikel auf dem Rand von jüngerer Hand bemerkt. Also ist die Wolfenbütteler Handschrift älter als das Ordinationsbuch.

[2]) Ordinationsbuch, fol. 45a (a. 1466).

[3]) Mon. Boica 34a, 269 (a. 1420); Diarium S. 23 (a. 1422); Ordinationsbuch, fol. 29 (a. 1422).

[4]) Brackmann, S. 39.

[5]) Vgl. unten bei der Behandlung der einzelnen Aemter.

[6]) Brackmann, S. 39.

engeren und einem weiteren Sinn gebraucht. Streng genommen kommt offenbar nur dem Propst und Dekan der Titel praelatus zu.[1]) Dieselben sind auch dadurch sehr deutlich im Rang über die anderen Amtsinhaber gestellt, daß die Domherren verpflichtet waren, bei der ersten Prozession, an der ein neugewählter Propst oder Dekan teilnahm, vor den letzteren, die sich eigens dazu aufzustellen hatten, das Haupt zu verneigen.[2]) Im weiteren Sinn scheinen gelegentlich, vielleicht nur infolge einer Ungenauigkeit des Ausdrucks, auch der Kustos, Scholaster, Pleban und Cellerar unter diesem Begriff zusammengefaßt.[3]) Der Rang der Prälatur und zwar im engeren Sinn war übrigens nicht auf das Domkapitel beschränkt;[4]) er kam auch den Pröpsten mehrerer niederer Stifter zu, nämlich denen von St. Moritz, von St. Peter, von St. Gertrud in der Stadt, von Feuchtwangen und Habach in der Diözese Augsburg, von Wiesensteig in der Konstanzer Diözese.[5]) Doch verfügte das Domkapitel allerdings insofern über diese Prälaturen, als zu Pröpsten der genannten Kollegiatstifter Augsburger Domherren genommen werden mußten. Manchmal gehörten die Prälaten nicht einmal der Reihe der canonici capitulares an,[6]) abgesehen vom Dekan, der capitularis sein mußte, da er die Verhandlungen im Kapitel zu leiten hatte. (Vgl. unten § 9.) Wie die Begriffe dignitas, officium, personatus, administratio des genaueren zu definieren und ins Verhältnis zu einander zu setzen sind, kann mit Hilfe der wenigen Nachrichten[7]) nicht ent-

[1]) In zwei Serien von „consuetudines praelatorum“ (Ordinationsbuch, fol. 17 a, und Propststatutenbuch, fol. 5 f) kommt der Passus vor: „Die Prälaten der Kirche, nämlich Propst und Dekan.“

[2]) Ordinationsbuch, fol. 17 a.

[3]) In einem Statut (Ordinationsbuch, fol. 57 a (a. 1447)) mit der Ueberschrift „statutum de cappis dandis ab episcopis et aliis praelatis“ werden als zur Beobachtung des Statuts verpflichtet aufgeführt: Dompropst, Domdekan, Kustos, Scholaster, Pleban, Cellerar, Propst von St. Moritz, von St. Peter, St. Gertrud in der Stadt A., Propst von Feuchtwangen, von Habach in der Augsburger, von Wiesensteig in der Konstanzer Diözese.

[4]) Mon. Boica 34 a, 315 f.: „Probst, Dekan und Kapitel, alle Prälaten und alle unsre Pfaffheit in unsrem Bistum“; sodann werden noch deutlicher drei Gruppen gebildet: 1. „Dompropst, Dekan und unser Kapitel von ihrer Partei“, 2. „alle vorgenannten Prälaten auch von ihrer Partei“, 3. „gemeinlich alle andre Pfaffheit in unsrem Bistum von ihrer Partei“. Ferner Ordinationsbuch, fol. 14 a, Mon. Boica 34 a, 113: „Bischof Burkhard, sein Kapitel zu dem Dom und gemeinlich alle Prälaten und Pfaffheit aller Gotzhuser in der Stadt.“

[5]) Lori, Geschichte des Lechrains II, 2: „Maior praepositus (Dompropst) oder andere Prälaten der Kirchen zu Augsburg.“ Vgl. Anm. 3.

[6]) Ordinationsbuch, fol. 44 (a. 1509): „Der Propst, wenn er capitularis ist“.

[7]) Ebenda fol. 57 a; Mon. Boica 34 a, 212. Nach Schäfer (Pfarrkirche u. Stift, S. 73 u. 77) bedeutet der Begriff personatus zunächst Pfarrstelle, dann im übertragenen Sinne ein mit einer Pfarrstelle verbundenes Stiftskanonikat. Für Augsburg trifft die hiebei zu Grunde liegende Voraussetzung zu, daß den Domherren eine Anzahl Pfarrstellen vorbehalten waren. S. unten S. 54.

schieden werden. Es ist möglich, daß alle an einzelnen Stellen als Bezeichnungen für die oben genannten Kapitelämter gebraucht sind; sicher ist so viel, daß „dignitas" die Prälaten mit umfaßt, und daß „officium" auch noch eine andere Bedeutung hat, nämlich diejenige der Verwaltung eines Komplexes von Kapitelsgütern (manchmal officium laicale genannt; s. unten § 19).

Die obersten Kapitelämter wurden besetzt durch Wahl des Kapitels aus seiner Mitte. Es kam vor, daß auch canonici non capitulares Dignitäten innehatten. Doch wurde dies vom Kapitel selbst als ein Mißstand betrachtet;[1]) es war dies nur eine Folge des päpstlichen Provisionswesens; denn im Jahre 1500[2]) bestimmt das Kapitel, daß nur „actu canonici capitulares" zu Dignitären gemacht werden könnten und die Provisionen, die (sc. in anderem Sinn) etwa gemacht werden, null und nichtig sein sollen. Ueber die Einkünfte der einzelnen Dignitäre s. unten bei der Behandlung der einzelnen Aemter.

Von besonderen Rechten und Pflichten der Dignitäre wird folgendes erwähnt: Die zwei Prälaten haben Anspruch darauf, daß die anderen Domherren, wenn sie ihnen im Dom begegnen, sich vor ihnen verneigen.[3]) In Gesamtheit und in feierlicher Weise wurde diese Reverenz, wie oben erwähnt, bei der ersten Prozession, die ein Propst oder Dekan nach seiner Wahl mitmachte, erwiesen. An den Bischof haben die Prälaten, deren Bestätigung dem Bischof zustand, den sog. annatus, d. h. die Hälfte der Einkünfte des ersten Jahres zu bezahlen.[4]) Seit dem Jahre 1447 waren sämtliche Prälaten und Dignitäre verpflichtet, spätestens ein halbes Jahr nach ihrer Bestätigung eine „cappa choralis", einen Chormantel, wie sie bei den höheren Festen getragen werden, zu beschaffen, im Wert von mindestens 25 rheinischen Gulden. Derselbe sollte zu Lebzeiten des einzelnen für seinen eigenen Gebrauch dienen, nachher aber dem Dom zur allgemeinen Benützung zufallen.[5])

Aemter, die zwischen den einzelnen Domherren wechselten, finden wir in den Quellen nur eines, dasjenige des procurator capituli (s. unten § 14). Schon diese Tatsache deutet darauf hin, daß die Augsburger Domherren von der Uebung, die Führung der Geschäfte auf niedere Geistliche oder Laien abzuwälzen,

---

[1]) Ordinationsbuch, fol. 21.
[2]) Ebenda fol. 50a.
[3]) Ebenda fol. 18a.
[4]) Mon. Boica 34a, 136 (a. 1400). Diese Pflicht wird als „antiqua et approbata et hactenus pacifice observata consuetudo" bezeichnet.
[5]) Ordinationsbuch, fol. 57a; Mon. Boica 34b, 336 (a. 1500).

womöglich noch fleißiger Gebrauch gemacht haben als andere Domkapitel.[1]) Insbesondere in den Händen der Vikare treffen wir eine Anzahl von sehr wichtigen Kapitelämtern, und zu den niederen Kirchendiensten war jedenfalls ein zahlreiches, dem Laienstand angehöriges Personal herangezogen, wenn wir auch hierüber weniger genau unterrichtet sind. Auch für Augsburg ergibt sich somit wie für Halberstadt und Meißen[2]) dasselbe Schema von Aemtern:

1. Dignitates auf Lebenszeit } von Domherren
2. Ein in bestimmtem Zeitraum wechselndes Amt } verwaltet.
3. Von Vikaren bekleidete Kapitelämter.
4. Niedere, von Laien besorgte Aemter.

A. Die dignitates des Domkapitels.

§ 8. Der Propst.

Der Dompropst, der zum Unterschied von den Pröpsten der niederen Stifter häufig „maior praepositus“[3]) oder „summus praepositus“,[4]) Tumpropst[5]) genannt wird, tritt uns in den Augsburger Quellen zum ersten Male um die Mitte des 10. Jahrhunderts entgegen.[6]) Zu der Zeit, da wir Nachrichten über die amtliche Tätigkeit desselben haben, war ihm von den verschiedenen Zweigen, auf die sich seine Tätigkeit anfangs wohl auch in Augsburg wie in anderen Domkapiteln erstreckte,[7]) nur einer, nämlich die Vermögensverwaltung des Kapitels geblieben.

Von den Schwierigkeiten, dieses Amt zur Zufriedenheit der Kapitelsmitglieder zu verwalten, legen die den Propst betreffenden Urkunden beredtes Zeugnis ab, und daß das Verhältnis zwischen Propst und Kapitel häufig ein gespanntes war, kann man aus einer einzigen Stelle schließen, in der das Kapitel im Jahre 1330 sagt, es solle durchaus bei den Statuten verbleiben, die früher contra praepositum aufgestellt worden seien.[8]) Die gegenseitigen Differenzen gingen also schon in frühere Zeit zurück. Als Grund dafür, daß es solche gegeben hat, braucht man durchaus nicht in erster Linie bösen Willen bei den Beteiligten oder etwa Nachlässigkeit auf Seiten

[1]) Vgl. Brackmann, S. 41; Kunz von Kauffungen, S. 172.
[2]) Vgl. Brackmann, S. 41; Kunz von Kauffungen, S. 173.
[3]) Lori, Geschichte des Lechrains II, 2 (a. 1104). Mon. Boica 33a, 58 (a. 1220).
[4]) Mon. Boica 33a, 88 (a. 1258), 94 (a. 1259).
[5]) Mon. Boica 34a, 314 (a. 1427), 301 (a. 1424).
[6]) Vita S. Udalr. (Mon. Germ. SS. IV, 411,21).
[7]) Vgl. Brackmann, 41 f.
[8]) Mon. Boica 33a, 542.

des Propstes anzunehmen. Um diese Konflikte zu erklären, genügen völlig die Verhältnisse und Bedingungen, unter denen der Propst seines Amtes zu walten hatte. Die Verpflichtung nämlich, aus den seiner Verwaltung unterstellten Gütern den Stiftsangehörigen zu genau bestimmten Terminen des Jahres eine bestimmte Menge an Naturalien so zu liefern, daß dieselben niemals Anlaß zu Klagen gehabt hätten, und dabei noch die ihm persönlich zustehenden Bezüge auf die Seite zu bringen, ohne Anlaß zum Verdacht mangelnder Redlichkeit zu geben, schloß bei dem naturalwirtschaftlichen Charakter der Zeit außerordentliche Schwierigkeiten in sich, wenn man die Abhängigkeit von der Gunst oder Ungunst der Witterung bedenkt, die den Ertrag der Güter einem beständigen Schwanken unterwirft, eventuell einen gewaltigen Fehlbetrag hervorruft, wenn man ferner in Rechnung zieht, daß der Propst mit einer großen Zahl von Meiern (villici) arbeiten mußte, mit deren Tüchtigkeit und Redlichkeit er wohl zuweilen schlechte Erfahrungen gemacht haben mag.

Daß der Propst zuweilen weniger ans Kapitel ablieferte, als seine Verpflichtung und die Ansprüche der Domherren verlangten, sehen wir aus einer Urkunde vom Jahre 1325:[1]) Die Domherren gedenken sich gegen diesen Ausfall in einer Weise zu sichern, in der man zugleich ein Mißtrauensvotum gegen den Propst erblicken kann. Der Propst wird verpflichtet, sofort bei seiner Uebernahme des Amts zu schwören, daß er das ihm zustehende Getreide nicht sofort von dem, was von den Meiern bei ihm einging, abziehen, sondern alles Getreide in den gemeinsamen Speicher des Kapitels abliefern und nicht eher etwas davon nehmen werde, als bis er dem Kapitel gegenüber seine Verpflichtungen erfüllt habe;[2]) mit anderen Worten: er darf dann für sich nehmen, was übrig bleibt, und wenn das betreffende Jahr ein Fehljahr war, so war ihm zugemutet, daß er allein den Schaden zu tragen habe. Ferner war es offenbar Sitte, daß der „magister frugum", ein Hilfsbeamter des Propsts, einen Teil des sog. Uebermaßes dem Propst zukommen ließ. Diese Gewohnheit künftig aufzugeben, vielmehr auch das Uebermaß ans Kapitel abzuliefern, sollten sich beide, Propst und magister frugum, eidlich verpflichten.[3])

---

[1]) Mon. Boica 33a, 478.

[2]) Diese Bestimmung findet sich auch in einer Reihe von „Artikeln, die der Propst bei seiner Rezeption beschwören muß" (im Propststatutenbuch, fol. 1a f.).

[3]) Diese Bestimmung bildet einen Artikel des Amtseids des magister frugum; vgl. Propststatutenbuch, fol. 5 f.

Es ist klar, daß sich die Pröpste eine solche Lösung der Schwierigkeit nicht lange haben gefallen lassen. Denn mag das Mißtrauen in die Uneigennützigkeit der Pröpste begründet gewesen sein oder nicht, jene Bestimmung schloß eine wirkliche Ungerechtigkeit in sich. Die Möglichkeit, daß der Propst unter Umständen einfach außer stande sei, die festgesetzte Quantität an Naturalien ans Kapitel zu liefern, mußte bald vom Kapitel anerkannt werden, und so wurde im Jahre 1330[1]) die Sache statutarisch geregelt. Demgemäß hatte in den Jahren, in denen der Dompropst die ganze pensio, zu deren Zahlung er eigentlich verpflichtet war, nicht bezahlen wollte, ein zweiter Hilfsbeamter desselben, „praepositus capituli" genannt, am 2. Februar unter Eid das Quantum, das er habe einziehen können, anzugeben. Mit der Lieferung dieses Quantums begnügte sich alsdann das Kapitel. Doch mußte dieselbe bis zum Sonntag Invocavit vollzogen sein, widrigenfalls der Propst innerhalb vier Wochen das Doppelte des Betrags zu leisten hatte. War eine derartige eidliche Erklärung nicht vorhergegangen, so verpflichtete sich eben damit der Propst zur Bezahlung der ganzen pensio und zwar zu demselben Termin und eventuell mit derselben Strafleistung.

Eine Ungenauigkeit zu Ungunsten des Kapitels enthielt dieses Statut insofern, als nicht in Rechnung genommen war, daß am 2. Februar einzelne Meier mit ihren Lieferungen möglicherweise noch im Rückstand waren. Gingen solche Lieferungen etwa nachträglich noch ein, so konnte der Propst, wenn er sich mehr an den Buchstaben als an den Geist des Statuts hielt, dieselben als ihm gehörig betrachten. Darüber war es offenbar zwischen Propst einerseits, Dekan und Kapitel andererseits zu Differenzen gekommen, die auszugleichen Bischof Burkhard im Jahre 1388 von beiden Parteien gebeten wurde. Der Bischof bestimmt,[2]) daß die zu erwartenden nachträglichen Lieferungen in den am 2. Februar vom „praepositus capituli" zu leistenden Eid einzubeziehen und je nach Eingang derselben ans Kapitel abzuliefern seien.

Die häufigen Abmängel in den pflichtmäßigen Lieferungen des Dompropsts sah das Kapitel offenbar zum Teil auch begründet in den Persönlichkeiten der vom letzteren angestellten Meier. Um die Meierstellen scheinen sich im 14. Jahrhundert häufig Adelige und zwar wohl solche, die auf irgend eine Weise bankerott geworden

[1]) Mon. Boica 33 a, 542.
[2]) Propststatutenbuch, fol. 1 a.

waren, beworben zu haben. Aber eben weil sie von ihren besseren Tagen her höhere Ansprüche an die Lebenshaltung zu machen gewöhnt und bei ihrem neuen Amt von vorn herein darauf bedacht waren, möglichst viel für sich auf die Seite zu bringen, wird mit der Anstellung solcher Meier dem Vorteil des Kapitels wenig gedient gewesen sein. Ferner lag es im Interesse des Kapitels, daß die Meier nicht in weitere Abhängigkeitsverhältnisse, womit neue Abgabenpflichten verbunden waren, sich begaben. Und doch scheint dies im 14. Jahrhundert insofern häufig vorgekommen zu sein, als manche Meier sich in das Bürgerrecht einer Stadt aufnehmen ließen. Die Steuerpflicht, die ihnen dadurch zuwuchs, sowie der häufige Aufenthalt in der Stadt fern vom Hof konnte sie leicht veranlassen, es mit ihren Verpflichtungen dem Dompropst gegenüber weniger genau zu nehmen. Solche oder ähnliche Erfahrungen mögen es wohl gewesen sein, die das Kapitel im Jahre 1391 bei der Neuordnung der Besetzung einiger Meierhöfe zu der Bestimmung[1]) veranlaßten, daß dieselben weder einem Adeligen noch einem städtischen Bürger, sondern einem gewöhnlichen Bauern übertragen werden sollen, der das Versprechen abzulegen habe, auf seinem Hof zu residieren und ohne Zustimmung des Propsts und Kapitels sich nicht in das Bürgerrecht einer Stadt aufnehmen zu lassen.

Wichtiger noch als diese Bestimmung ist eine andere, die den Hauptinhalt der den Propst betreffenden Urkunde des Jahres 1391 ausmacht. Denn in ihr macht das Kapitel den Versuch, zu der Verwaltung eines Teils der Kapitelgüter ein unmittelbareres Verhältnis zu gewinnen oder vielmehr dem Propst die Verwaltung eines Teils derselben völlig aus der Hand zu nehmen. Das Kapitel ordnet nämlich im genannten Jahre an, künftig soll bei eintretender Vakatur von drei bestimmten Meierhöfen[2]) ihm, dem Kapitel das Recht zustehen, nach freiem Belieben dem Propst einen Bauern zu präsentieren, den der Propst unweigerlich ins Meieramt einzuweisen habe. Ferner soll die Verfügung über diese drei Meierhöfe und alle ihre Erträgnisse ausschließlich dem Kapitel zustehen, der Propst soll bei der Verwaltung und Nutznießung derselben lediglich so beteiligt sein, wie jeder andere Kanoniker auch. Als vollgültiger und gleichwertiger Ersatz für diese Entziehung der drei Meierhöfe und der damit verbundenen Einkünfte wird ihm einzig und allein die Hälfte der aus diesen Höfen eingehenden Zehnten zugewiesen,

[1]) Mon. Boica 34 a, 61 u. 65.
[2]) Es handelt sich um Gersthoven, Merdingen und Biberbach.

die früher den Meiern zufielen,[1]) während das Kapitel die andere Hälfte sich selbst vorbehält.

Wir haben keine Kunde davon, daß diese Maßregel, den Propst als solchen bei der Verfügung über einen Teil der bisher der Propsteiverwaltung unterstehenden Kapitelsgüter auszuschalten, im 15. Jahrhundert auf weitere Meierhöfe ausgedehnt worden wäre. Es ist dies auch nicht wahrscheinlich; denn der weitere Verlauf der Dinge zeigte, daß auch mit dieser Art von Verwaltung die Quelle der Zerwürfnisse zwischen Propst und Kapitel nicht verstopft war. Aus dem Jahre 1451 nämlich hören wir,[2]) daß damals gerade wegen der genannten drei Höfe schon längere Zeit ein gespanntes Verhältnis zwischen den beiden Parteien bestand. Des Genaueren scheint die Einziehung der im Jahre 1391 jedes Jahr zur Hälfte dem Propst, zur Hälfte dem Kapitel zugewiesenen großen Zehnten Schwierigkeit gemacht zu haben. Dieselben werden zu beheben versucht dadurch, daß die Teilung künftig nicht innerhalb eines Jahres durchgeführt wird, daß vielmehr der ganze Betrag derselben in einem Jahre dem Propst, im andern dem Kapitel zufallen sollte. Im Ganzen ist es demnach bei der herkömmlichen Art der Verwaltung geblieben; nur bei der Verpachtung der Meierhöfe wollte seit 1448 das Kapitel allgemein sich einen größeren Einfluß sichern durch die Bestimmung,[3]) daß der Propst jede einzelne Uebertragung eines Meierhofes im Benehmen mit einem der Prokuratoren des Kapitels (s. unten § 14) sowie dem Bursner und dem praepositus frugum zu vollziehen habe. Erst im Jahre 1500, als der Augsburger Bürgersohn Matthäus Lang vom Kaiser Maximilian und dem Papst dem sich sträubenden Domkapitel aufgedrängt wurde, wurden dem Propst die bisher seiner Verwaltung unterstehenden Güter vollständig entzogen. Das Kapitel setzte es beim Papst durch, daß alle „fructus, redditus, proventus, emolumenta“ der Propstei von derselben getrennt und der mensa capitularis zugeteilt würden, der Propst dagegen vom Kapitel mit einem jährlichen Gehalt von 400 rheinischen Goldgulden abgefunden würde, wozu bei Matthäus Lang eine persönliche Zulage von weiteren 400 rheinischen Goldgulden treten sollte.[4])

[1]) Mon. Boica 34a, 62 muß es wohl statt „antequam“ wie S. 65 „antea minime“ heißen.

[2]) Propststatutenbuch, fol. 16—19.

[3]) Ebenda fol. 19—22.

[4]) Mon. Boica 34b, 336 (Braun, Geschichte der Bischöfe III, 144). Dem Kapitel wurde für die Zukunft das Recht der Besetzung der Propstei, das seit einiger Zeit der Papst ausgeübt hatte, garantiert.

Was die Einkünfte des Propstes betrifft, so scheint er bei verschiedenen zu seiner Präbende gehörigen Bezügen das doppelte von dem einem gewöhnlichen Domherrn Zustehenden erhalten zu haben.[1]) Sofort nach seiner Wahl war er befugt, von den auf den Propsteigütern sitzenden Meiern eine Abgabe, genannt „hershatz“ [2]) (= Ehrengabe, „pro honoranciis“), „Herschaden“ [3]) zu verlangen. Diese Abgabe wurde am Anfang des 14. Jahrhunderts, da sich um diese Zeit häufig ein Wechsel in der Person des Propsts vollzog, vom Kapitel abgeschafft, weil die Meier wegen dieser außerordentlichen Abgaben ihren gewöhnlichen Pflichten nicht mehr nachkommen könnten.[4]) Diese Aufhebung wurde aber einige Zeit nachher wieder zurückgenommen, da sie nur bestimmten Zeitverhältnissen ihre Entstehung verdankt habe.[5]) Die Höhe dieser Abgabe scheint nicht genau fixiert gewesen zu sein. Der Tendenz des Propstes, dieselbe immer mehr zu steigern, begegnet das Kapitel, soviel wir wissen, lediglich mit der vom Propst bei seinem Amtsantritt zu beschwörenden Verpflichtung, den sog. „Herschaden“ nicht in solcher Höhe einzutreiben, daß die Kanoniker irgend eine Einbuße an ihren Pfründen dadurch erleiden.[6])

Ferner hatte der Propst das Recht, von jedem neu bestellten Meier eine Abgabe zu verlangen, die teils denselben Namen hat, wie die letztgenannte Abgabe nämlich „Erschatz“,[7]) „Erschaden“,[8]) teils aber auch „manuale“, „Handlohn“ [9]) genannt wird. Die Höhe dieser Abgabe ist uns bei drei Höfen angegeben; dieselbe beläuft sich zufolge der Festsetzung des Kapitels teils auf sechs, teils auf drei Gulden.[10])

Endlich ist noch von einem Einkommensteil des Propstes die Rede, der auch den anderen Domherren, soweit ihnen ein Komplex von Gütern des Kapitels zur Verwaltung anvertraut war, zukam [11])

---

[1]) Mon. Boica 34a, 65.
[2]) Mon. Boica 33a, 320.
[3]) Propststatutenbuch, fol. 2, in einer Reihe von Artikeln, die der Propst beschwören muß.
[4]) Mon. Boica 33a, 320 (a. 1305).
[5]) Propststatutenbuch, fol. 6.
[6]) Ebenda fol. 2 u. 6.
[7]) Mon. Boica 34a, 61.
[8]) Propststatutenbuch, fol. 16—19.
[9]) Ebenda fol. 16—19, die beiden Ausdrücke „Erschatz“ und „Handlohn“ nebeneinander.
[10]) Mon. Boica 34a, 61 f.
[11]) Mon. Boica 33a, 543 (a. 1330).

und der „Sunderung“ genannt wird ; [1]) doch fehlen darüber genauere Nachrichten.

Mit seiner Aufgabe der Vermögensverwaltung des Kapitels hängt es zusammen, daß dem Propst die Oberaufsicht über die Kanonikalkurien, von denen eine zur Propsteipräbende gehörte,[2]) übertragen war. Dieselbe drückt sich nach den uns vorliegenden Nachrichten darin aus, daß der Propst bei eintretender Vakatur einer Kanonikalkurie die Schlüssel derselben an sich zu nehmen und dieselbe zu beaufsichtigen hat,[3]) ferner darin, daß die Zustimmung des Propsts erforderlich war, wenn ein Domherr seine Kanonikalkurie einem andern vermachen, schenken oder verkaufen wollte.[4]) Dem Propst war die Kollatur einiger (im Jahre 1500: 24 [5])) dem Kapitel gehöriger kirchlicher Benefizien übertragen. Der ohne weiteres vorauszusetzenden Neigung des Propsts, diese Benefizien Personen aus seiner Bekanntschaft oder Verwandtschaft zuzuwenden, wurde entgegengewirkt durch die Bestimmung, daß er sie im Erledigungsfalle den Kapitularen der Domkirche und, falls diese keine Lust zur Uebernahme zeigen, andern Kanonikern derselben, die keine Kapitularen sind, erst, wenn auch diese ablehnen, andern Personen übertragen solle.[6])

Es ist begreiflich, daß der Propst wegen der in seiner Verwaltung stehenden Güter, deren Rechtsschutz ihm oblag,[7]) zahllose Rechtsprozesse zu führen hatte. Er hat nun offenbar, wahrscheinlich mit dem Hinweis darauf, daß er mit der Führung dieser Prozesse ja für das Interesse des Kapitels arbeite, den Versuch gemacht, die Kosten derselben dem Kapitel zuzuschieben. Das letztere sah sich deshalb schon im Jahre 1325 zu der Bestimmung genötigt, daß der Propst den zur Propsteiverwaltung gehörigen Gütern auf eigene Kosten Rechtsschutz zu gewähren habe; nur wenn die zu führenden Prozesse ungewöhnlich hohe Ausgaben erfordern, sollte das Kapitel einzutreten haben.[8])

---

[1]) Mon. Boica 34 a, 64.
[2]) Ordinationsbuch, fol. 56 a.
[3]) Propststatutenbuch, fol. 5 f.
[4]) Ordinationsbuch, fol. 55 a (a. 1346).
[5]) Mon. Boica 34 b, 337.
[6]) Ordinationsbuch, fol. 9; Propststatutenbuch, in fol. 1 a—4 u. fol. 5 f.; Mon. Boica 34 b, 337. Vgl. auch Zeitschr. f. Schwaben u. Neuburg 24, 67, wo eine päpstliche Urkunde aus dem Jahre 1479 an Dompropst Johann Herzog von Bayern angeführt ist, die den letzteren von obigem Statut, das er bei seiner Uebernahme der Propstei beschworen hat, befreit und ihm erlaubt, die fraglichen Benefizien beliebigen Personen zu verleihen.
[7]) Mon. Boica 34 a, 65.
[8]) Mon. Boica 33 a, 479, auch Propststatutenbuch, fol. 1 a—4.

Bis zum Jahre 1500 hatte der Propst ans Kapitel (jährlich oder nur einmal?) eine Abgabe von 6 Pfund Münchner 36 Pfennig und 8 Schilling Augsburger zu entrichten, die jedoch im genannten Jahre ausdrücklich aufgehoben wird.[1])

Hinsichtlich der Residenzpflicht ist es fraglich, ob die für die anderen Domherren verbindlichen Bestimmungen auch auf den Propst sich erstreckten. Ausdrücklich wird ihm die Residenzpflicht eingeschärft in zwei undatierten Reihen von consuetudines praepositi;[2]) offenbar soll ihm damit ständige Residenz zugemutet werden. Eine wohl erst aus dem Ende des 16. Jahrhunderts stammende Bestimmung verlangt von ihm mindestens jährlich eine ein Vierteljahr dauernde Residenz.[3]) Dies würde mit dem den anderen Domherren zugemuteten Maß übereinstimmen. Mehr als von diesen konnte man billigerweise auch von ihm nicht verlangen, seit ihm die Vermögensverwaltung abgenommen war.

Längst schon wurde der Dompropst in seiner amtlichen Tätigkeit durch zwei Hilfsbeamte unterstützt, den „magister" oder „praepositus frugum" und den „praepositus minor" oder „praepositus de capitulo" oder „praepositus dominorum" (über diese Beamte s. unten §§ 15 u. 16). Auch ist im Jahre 1391 von solchen die Rede, die „praepositorum vicem et locum tenent et loco ipsorum iura praepositurae eo tempore gubernant".[4]) Infolge häufiger Abwesenheit und steigender Unlust der Pröpste, die Geschäfte selbst zu besorgen, lag offenbar allmählich nicht bloß der Schwerpunkt der Geschäfte, sondern auch die eigentliche Leitung in den Händen dieser Hilfsbeamten, weshalb das Kapitel einen Einfluß auf die Ernennung und Amtsführung dieser Beamten zu gewinnen strebte. So stoßen wir auf die Bestimmungen, daß der Propst den magister frugum und den praepositus minor nicht ein- und absetzen dürfe ohne Zustimmung des Kapitels,[5]) ferner haben dieselben dem Kapitel beim Amtsantritt einen Amtseid zu schwören.[6]) Ja schließlich hat offenbar das Kapitel die Ernennung des magister frugum ganz an sich gezogen (s. unten § 15, S. 75). So war dann die im Jahre 1500 erfolgte vollständige Loslösung der Propsteiverwaltung von der Dignität des Propsts nur die Konsequenz einer längst begonnenen Entwicklung

[1]) Mon. Boica 34b, 336 f. (a. 1500).
[2]) Propststatutenbuch, fol. 1a—4, und Ordinationsbuch, fol. 9.
[3]) Ordinationsbuch, fol. 95.
[4]) Mon. Boica 34a, 61.
[5]) Ordinationsbuch, fol. 9, und Propststatutenbuch, fol. 1a—4.
[6]) Propststatutenbuch, fol. 1a—4, Artikel für den Propst, no. 4.

Von sonstigen Hilfsbeamten des Propsts wird gelegentlich (ca. 1340) ein Schreiber desselben erwähnt.[1]) Wie anderen Dignitären war dem Propst einer aus der Reihe der Chorschüler zugewiesen.[2])

§ 9. Der Dekan.

Wie in anderen deutschen Domkapiteln, so ist ohne Zweifel auch in Augsburg das Amt des Dekans, das weder in der Chrodegang'schen noch in der Aachener Regel vorkommt, und in den Augsburger Urkunden zum ersten Male im Jahre 1029[3]) auftaucht, ursprünglich zur Entlastung des Propsts geschaffen worden. Welche Stellung der Dekan anfangs zum Propst eingenommen hat, ob er sofort dem letzteren gegenüber selbständig gestellt oder, was wahrscheinlicher ist, in gewissem Sinn sein Hilfsbeamter gewesen ist, darüber sagen uns die Urkunden nichts. Von der Zeit an, in der wir reichlichere Nachricht haben, steht unzweifelhaft der Dekan als selbständiger Beamter neben dem Propst. Zwar hat sich das ganze Mittelalter hindurch der Propst insofern einen Vorrang vor dem Dekan bewahrt, als er in den Urkunden stets vor dem Dekan genannt wird (in Zeugenreihen etc.), also den ersten Rang einnimmt. Aber was die tatsächliche Macht, die wirkliche Bedeutung, den Einfluß anbelangt, so war der Dekan dem Propst, dessen Befugnisse im Laufe der Zeit eher eingeschränkt wurden, weit überlegen. Im vorigen Abschnitte sahen wir, daß der Propst gewissermaßen neben dem Kapitel steht; der Dekan dagegen steht an der Spitze des Kapitels. Die Fülle seiner Macht wurde dadurch noch vermehrt, daß seit dem Jahre 1143 Personalunion zwischen dem Domdekanat und dem Archidiakonat der Stadt Augsburg hergestellt war,[4]) welch letzteres dem Dekan als hauptsächlichste Befugnis die iurisdictio über sämtliche Kleriker der Stadt Augsburg verschaffte.[5]) Von dem großen Ansehen, welches das Dekanat genoß, zeugt auch die Tatsache, daß im 14. Jahrhundert zu Zeiten der Erledigung des bischöf-

[1]) Mon. Boica 35a, 115.
[2]) Ordinationsbuch, fol. 9, no. 7.
[3]) Herwart'sche Urkundensammlung (Stadtarchiv Augsburg), a. 1029.
[4]) Mon. Boica 33a, 20 (a. 1143).
[5]) Mon. Boica 34b, 34 (a. 1463). — Auch im Jahre 1423 treffen wir (Diarium, S. 34) eine Spur des vom Dekan verwalteten Archidiakonats Stadt Augsburg: Dekan G. Harscher publiziert vor dem Klerus seines Dekanats und Archidiakonats einige Bestimmungen der Mainzer Provinzialsynode über die Reformation des Klerus etc. — Vom Jahre 1309 bis 1360 tritt in den Urkunden der jeweilige Domdekan manchmal zusammen mit zwei Bürgern der Stadt Augsburg als Pfleger des Spitals zum hl. Geist auf. (S. Urkundenbuch der Stadt Augsburg.)

lichen Stuhls die Wahrnehmung der spiritualia an Stelle des Bischofs auf den Dekan überging.[1]) Auch sonst hatte der Dekan gelegentlich für den Bischof einzutreten: wenn der Bischof am Gründonnerstag die übliche Fußwaschung der Domherren nicht selbst vornehmen wollte, so hatte der Dekan diese Funktion zu übernehmen.[2])

In der Urkunde, welche die Zusammenlegung des Domdekanats und des Archidiakonats der Stadt Augsburg verfügt, wird das Dekanat als ein sehr geschäftsreiches und verantwortungsvolles Amt geschildert, während beim Archidiakonat die Mühe von der Ehre und jedenfalls von den Einkünften wird überwogen worden sein. Dem Dekan liegt nämlich nächst dem Bischof die Sorge für die „canonica disciplina et claustralis religio" ob, also die Sorge für den richtigen Vollzug des Gottesdienstes und die Erhaltung der Disziplin in der Gemeinschaft derjenigen, die sich zum Dienst an der Domkirche zusammengeschlossen haben. Eine genaue Darlegung der aus dieser Aufgabe im einzelnen sich ergebenden Rechte und Pflichten läßt sich erst für die spätere Zeit, das 14. und 15. Jahrhundert geben.

1. Amtsaufgaben, die die claustralis religio betreffen. Zur Beaufsichtigung der Kanoniker im Gottesdienst war es zuvörderst notwendig, daß der Dekan selbst regelmäßig am Gottesdienst im Chor teilnahm.[3]) Dort hat er darüber zu wachen, daß die Domherren und Vikare in Kleidung und Betragen den Statuten des Kapitels entsprechen, eventuell mit Strafen einzuschreiten,[4]) nämlich dem betreffenden eine Woche lang den Empfang der Präsenzgelder oder gar des stipendium praebendale zu sperren.[5]) Mit der letzteren Maßregel — Sperrung der Präbende — ist auch schon die schärfste Strafe bezeichnet, die der Dekan selbständig verhängen darf; will er weiter gehen, so hat er sich vorher mit dem Kapitel ins Benehmen zu setzen.[6]) Sein besonderes Augenmerk hat er auf die vorschriftsmäßige Verteilung der täglichen Distributionen (Präsenzgelder) an Domherren und Vikare zu richten; er wird sorgfältig

[1]) Mon. Boica 34a, 162 (a. 1404) wird dies als consuetudo approbata bezeichnet.

[2]) Ordinationsbuch, fol. 11, „Consuetudines domini decani" no. 9.

[3]) Ebenda fol. 9a f., „Consuetudines antiquae" no. I.

[4]) Ebenda fol. 9a f., „Artikel, die den Dekan betreffen" no. 8.

[5]) Ebenda fol. 24a ff., Statutum de disciplina et honesto statu chori. Artikel 4.

[6]) Ebenda fol. 9 f., Consuetud. antiqu. no. II.

verhüten, daß dieselben den Abwesenden zukommen[1]) und sich über die Summe der infolge von Abwesenheit verschiedener Domherren nicht ausbezahlten Präsenzgelder auf dem Laufenden erhalten, auch einen der beiden Schlüssel zu der dieselben verwahrenden Büchse führen.[2]) Auch die vorschriftsmäßige Feier der gestifteten Gottesdienste (hauptsächlich Seelenmessen) hat er zu überwachen.[3]) Ferner hat der Dekan die Befugnis, den Domherren aus triftigen Gründen Dispensation von der Residenzpflicht zu gewähren (das Genauere s. § 4, 2). Weiter kommt es ihm zu, die Installation eines neuaufgenommenen Kanonikers vorzunehmen.[4]) Endlich hat der Dekan die Pflicht, am Aschermittwoch die an diesem Tage den Domherren vorgeschriebene Beichte zu hören;[5]) er ist also von Amts wegen der Seelsorger der Domherren. Ueberhaupt soll er jeden Kanoniker in der Beichte hören, wenn kein triftiger Grund entgegensteht.

2. Amtsaufgaben, die die canonicalis disciplina betreffen.

a) Das Leben des einzelnen betrifft die Bestimmung, daß der Dekan darüber zu wachen hat, daß die Kanoniker sich auch außerhalb des Gottesdienstes auf den Straßen und Plätzen der Stadt an die die Kleidertracht regelnden Vorschriften halten. Zuwiderhandelnde sind von ihm für den vollen folgenden Monat mit der Entziehung der Präsenzgelder und des praebendale stipendium zu bestrafen.[6]) Ferner hat er (seit 1563) säumige und unpünktliche testamentarii zu bestrafen.[7]) Endlich unterstehen die Domherren der Jurisdiction des Dekans nicht nur dann, wenn es sich um Versäumnisse ihrer Pflichten als Domherren handelt, sondern auch bei bürgerlichen Streitigkeiten mit anderen Personen.[8])

b) Diejenigen Amtsaufgaben, die die Verhältnisse der Kapitelsgemeinschaft betreffen, verschafften ihm am meisten Einfluß. Er hatte den Vorsitz und die Leitung in den Kapitelsverhandlungen, hatte die Tagesordnung für dieselben festzustellen und die einzelnen Punkte vorzubringen, die einzelnen Domherren um ihr votum zu

[1]) Ordinationsbuch, fol. 9 f., Artikel, die den Dekan betreffen no. 6.
[2]) Ebenda fol. 24a ff., Stat. de discipl. et honesto statu chori no. 1.
[3]) Offenbar um den Dekan hierin zu größerem Eifer anzuspornen wird häufig von den Stiftern ein besonderer Betrag bestimmt, „decano . . . ut diligenter procuret cantari missam cum vigilia". Mon. Boica 35a, 56 u. oft.
[4]) Ordinationsbuch, fol. 11. Consuetud. decani no. 4.
[5]) Ebenda fol. 11. Consuetud. decani no. 1 u. 2.
[6]) Ebenda fol. 24a ff., Stat. de discipl. et honesto statu chori no. 3.
[7]) Ebenda fol. 81.
[8]) Mon. Boica 34a, 465.

befragen.[1]) Eidliche Versprechen, die von neuaufgenommenen Kanonikern abgelegt werden mußten, wurden den betreffenden im Wortlaut vom Dekan vorgesagt, und in seine Hände mußte das Versprechen abgelegt werden.[2]) Außerhalb der Kapitelsversammlungen war er derjenige, der die Geschäfte führte: er war für die Ausführung der Beschlüsse des Kapitels verantwortlich,[3]) in seine Hand gelangten die ans Kapitel adressierten Briefe, die er übrigens nur unter Zuziehung von mindestens zwei Domherren erbrechen durfte und in der nächsten Versammlung dem Kollegium vorzulegen hatte.[4]) Er hatte ferner — und dies kommt namentlich seit der Zeit in Betracht, da dem Propst die Vermögensverwaltung mehr und mehr aus der Hand genommen wurde — auf die ungeschmälerte Wahrung des Kapitelsbesitzes bedacht zu sein; insbesondere durfte er selbst ohne Zustimmung des Kapitels keine Verringerung desselben herbeiführen.[5]) Weiter hatte er auf die Beachtung und Durchführung der Rechte, Statuten, Freiheiten und sonstigen Ordnungen des Kapitels sein Augenmerk zu richten, wie er auch persönlich selbstverständlich daran gebunden war.[6]) Sodann waren seiner Obhut die im Kapitelsaal aufbewahrten Statutenbücher des Kapitels anvertraut, die er jedoch jederzeit den Domherren, die es aus triftigen Gründen verlangten, zur Einsicht vorzulegen hatte.[7]) Endlich hatte er Vollmacht, ohne Rücksprache mit dem Kapitel Ausgaben, die der Augenblick erforderte, bis zum Betrag von 1 Pfund Denar zu machen.[8])

Damit der Dekan an der Ausübung seiner umfangreichen Amtsgeschäfte nicht durch Nebenämter gehindert sei, wird ihm — wahrscheinlich Mitte der 60er Jahre des 15. Jahrhunderts — untersagt, in Zukunft das Amt des bischöflichen Generalvikars oder bischöflichen Offizials zu übernehmen, und wenn er eines dieser Aemter bei Uebernahme des Dekanats innehaben sollte, so soll er es innerhalb eines Monats abgeben.[9]) Die sorgfältige Erledigung

[1]) Mon. Boica 34b, 328 (a. 1500).
[2]) Diarium, S. 26, S. 1 u. 1b (Deckel u. 1. Blatt), S. 33.
[3]) Vgl. Anm. 18 und Ordinationsbuch, fol. 9a, Artikel, die den Dekan betreffen no. 4.
[4]) Ordinationsbuch, fol. 9a ff., Consuet. antiquae no. VIII.
[5]) Ebenda fol. 9a ff., Artikel, die den Dekan betreffen no. 5.
[6]) Ebenda no. 9.
[7]) Ebenda no. 11.
[8]) Ebenda fol. 11, Consuetud. decani no. 3.
[9]) Ebenda fol. 9 f., „Consuetud. antiquae" no. IV. — Zur Zeitbestimmung: Leonhard Gessel war, ehe er Dekan wurde, und noch kurze Zeit nachher bischöflicher Offizial und Generalvikar; dann plötzlich wird er nie mehr als solcher bezeichnet. Dies führt für obiges Verbot auf die Zeit ca. 1465.

der Amtspflichten des Dekans erforderte womöglich andauernde Residenz, die ihm deshalb zur Pflicht gemacht wird mit der Maßgabe, daß er für eine einen Monat überschreitende Abwesenheit die Zustimmung des Kapitels einholen müsse.[1]) Bei länger als einen Monat dauernder Abwesenheit, mag sie auch vom Kapitel genehmigt und wie immer begründet sein, hat der Dekan für jeden einen Monat überschreitenden Tag der Dom-Fabrik einen Gulden zu bezahlen.[2]) Spätestens einen Monat nach seiner Wahl hat er sein Amt anzutreten und von da an Residenz zu halten.[3]) Um aber auch für die Zeit der Abwesenheit des Dekans einen geordneten Gang des Gottesdienstes und der Verwaltungs- und Jurisdiktionsgeschäfte zu sichern, hat er bei einer länger als drei Tage dauernden Abwesenheit speziell für die Jurisdiktionsangelegenheiten einen Vizedekan zu bestellen.[4]) Dauert die Abwesenheit kürzer, so tritt der älteste Priester, der im Chor oder Kapitel präsent ist („senior capituli") an die Stelle des Dekans.[5]) Wie dem Propst, so war auch dem Dekan ein choralis zur Verrichtung von entsprechenden Diensten beigegeben.[6])

Was die Einkünfte des Dekans anbelangt, so wird die im Jahre 1143 vorgenommene Zusammenlegung von Domdekanat und Archidiakonat der Stadt Augsburg hauptsächlich mit der geringen Dotation der Dekanatspfründe begründet, der dadurch sowie durch die Uebertragung der Nikolauskapelle an den Dekan aufgeholfen werden soll.[7]) Wie mit der Propstei, so war auch mit der Dekanatswürde der Besitz einer curia canonicalis verbunden.[8]) Ferner waren der Dekanatswürde, wie aus einem alten Bestandbuch[9]) hervorgeht, 21 Höfe bezw. Ortschaften zugewiesen, aus denen der Dekan gewisse Abgaben zu beanspruchen hatte. Eine weitere Einnahmequelle für den Dekan bedeuteten die Gebühren bezw. Strafgelder von den Domherren und Vikaren: Von den 53 Gulden betragenden Aufnahmegebühren der Domherren fiel 1 Gulden dem Dekan zu.[10]) Bis Mitte des 15. Jahrhunderts fielen an ihn auch die Punkturen, d. h. die Strafgelder, welche die Domherren für bestimmte Ver-

[1]) Ordinationsbuch, fol. 9 f., Consuetud. antiquae no. III.
[2]) Ebenda fol. 11, Consuetud. decani no. 13.
[3]) Ebenda fol. 9a ff., Consuetud. antiquae no. IX.
[4]) Ebenda fol. 9a f., ebenda no. III.
[5]) Ebenda fol. 14a.
[6]) Ebenda fol. 11, Consuetud. decani no. 10.
[7]) Mon. Boica 33a, 20 (a. 1143).
[8]) Mon. Boica 35a, 25. — Ordinationsbuch, fol. 56a (zwischen 1362 u. 1372).
[9]) Reichsarchiv München, Augsburger Domkapitel II G 2 no. 15.
[10]) Ordinationsbuch, fol. 11, Consuetud. decani no. 4.

säumnisse beim Gottesdienst zu zahlen hatten.[1]) Für die Bestätigung eines von einem Domherrn aufgestellten Testaments hatte er eine Gebühr anzusprechen, und in einem Statut vom Jahre 1563 [2]) war vorgesehen, daß, wenn ein Domherr kein Testament gemacht hatte, die Hinterlassenschaft desselben dem Dekan zufiel, was freilich nicht oft praktisch geworden sein dürfte. Aus dem Nachlaß eines jeden Priesters seines Dekanats und Archidiakonats hatte der Dekan ein Bett anzusprechen. Für die Domvikare wurde diese Abgabe im Jahre 1459 abgelöst durch 2 rheinische Gulden, die jährlich von der Bruderschaft der Vikare an den Dekan zu entrichten war.[3]) Wie diese letztere Abgabe dem Dekan in seiner Eigenschaft als Archidiakonen zugekommen zu sein scheint, so hat er jedenfalls kraft dieses Amts noch andere Einnahmequellen gehabt.

§ 10. Der custos.

Das Amt des custos hat sich am Augsburger Dom allem Anschein nach im Lauf der Zeit zu einem sehr umfassenden und einflußreichen Amt entwickelt. Es taucht in den Quellen zum ersten Male im Jahre 1029 auf.[4]) Daß die Namen „custos“ und „thesaurarius“, die beide im 12. Jahrhundert vorkommen, in dieser Zeit etwa zwei verschiedene Amtsträger bezeichnen, ist so gut wie ausgeschlossen, da im Jahre 1145 ein Erchenger als custos [5]) und im Jahre 1150 ein Erkangerus als thesaurarius erscheint.[6]) Ganz sicher bezeugt ist es für 1259,[7]) wo uns ein „Ulrich, custos et thesaurarius“ begegnet, daß die beiden Aemter von demselben verwaltet wurden. Allmählich verschwindet der Name thesaurarius, um in undatierten „consuetudines custodis“ [8]) als Bezeichnung für den Inhalt eines Teils des Amts wieder aufzutauchen, während der Träger des Amts den Titel custos führt. Für die Bedeutung, die das Amt bereits im 13. Jahrhundert gehabt hat, spricht der Besitz eines eigenen Siegels, das für 1248 bezeugt ist.[9]) Auch dem custos ist ein choralis zugeteilt.[10])

---

[1]) Ordinationsbuch, fol. 32.
[2]) Ebenda fol. 81.
[3]) Ebenda fol. 11, Consuetud. decani no. 8 u. fol. 42a.
[4]) Mon. Boica 33a, 12.
[5]) Ebenda 25.
[6]) Ebenda 30.
[7]) Ebenda 95.
[8]) Ordinationsbuch, fol. 13: „Der Custos ist Thesaurarius der Kirche und soll . . .“
[9]) Urkundenbuch der Stadt Augsburg I, 7: „sigillum custodiae“.
[10]) Ordinationsbuch, fol. 13; Mon. Boica 33a, 367 (a. 1312).

Eine Aufzählung der Amtsaufgaben des custos gibt uns eine Urkunde aus dem Jahre 1485.[1]) Darnach umfaßt die cura templi, die dem custos obliegt, folgendes: 1. structura templi, 2. cura colligendae pecuniae, 3. suscipiendae elemosinae, 4. consecratarum vestium, 5. sacrorum vasorum, 6. campanarum, 7. portarum, 8. edituum (Meßner)[2]), 9. sigillorum reliquarumque rerum innumerabilium.

Daß der custos auch früher schon an der Spitze des Dombauamts stand, ist durch die großen unter seiner Leitung im 14. Jahrhundert ausgeführten Bauten am Dom hinreichend erwiesen.[3]) Ueber die Verwaltung dieses Amts kann er vom Bischof und Kapitel jederzeit zur Rechenschaft gezogen werden.[4]) Im Jahre 1463 wird in Aussicht genommen, ihm zwei Domherren beizugeben zur Unterstützung und Kontrolle seiner Amtsführung[5]) („die denn alle ding der fabrik besehen und wissen"). Es ist dies eine Parallele zu der Entwicklung des Halberstädter Kapitels, dessen „ganze Geschichte die Tendenz zur Abschwächung der Gewalt des einzelnen und zur Stärkung der Rechte des Ganzen zeigt".[6]) Vielleicht sollte auch das Statut für den demnächst zu ernennenden Custos, dessen Aufstellung das Kapitel im Jahre 1419[7]) beabsichtigte, in der angeführten Richtung sich bewegen.

Der Custos hat ferner dafür zu sorgen, daß die für das Dombauamt („fabrica ecclesiae") bestimmten, bei der Predigt und Beichte im Dom fallenden Opfer der Gläubigen auch wirklich der Fabrikkasse überwiesen werden[8]) und nicht etwa für einen anderen Zweck verwendet werden. Außer der Aufsicht über den Ornat der Geistlichkeit und die hl. Gefäße, über die Glocken und über die Tore der Kirche ist ihm auch diejenige über die Reliquien und Urkunden des Kapitels übertragen.[9]) Er ist also der Archivar des Kapitels. Daraus, daß bei seinen Einkünften ein Titel „ad luminaria"[10]) vorkommt, ist mit Sicherheit zu schließen, daß der Custos auch für Unterhaltung des ewigen Lichts, wohl auch für die Beschaffung der

[1]) Mon. Boica 34 b, 191.
[2]) Vgl. über die editui unten S. 76.
[3]) Zeitschr. f. Schwaben u. Neuburg 24, 97 ff. Auch Ordinationsbuch, fol. 13.
[4]) Mon. Boica 34 b, 34 (a. 1463).
[5]) Ebenda.
[6]) Brackmann, S. 51.
[7]) Diarium, S. 12.
[8]) Ordinationsbuch, fol. 12, Consuetud. plebani no. 8.
[9]) Ebenda fol. 13.
[10]) Mon. Boica 22, 221 (a. 1261).

für den Gottesdienst nötigen Kerzen zu sorgen hatte. Endlich war der Custos früher wahrscheinlich allein, seit 1345 zusammen mit Propst und Dekan mit der Verwahrung des Kapitelssiegels betraut.[1])

Abgesehen von seiner Pfründe fielen dem Custos folgende Einkünfte zu: a) aus dem Siegel: für die Siegelung aller der Urkunden, deren Siegelung nicht im Interesse des Kapitels lag, hatte der Custos eine von Fall zu Fall zu vereinbarende Gebühr zu erheben von der Person, in deren Interesse die Siegelung geschah.[2]) b) Alle „ad luminaria" zahlbaren, häufig in Wachs bestehenden und von Stiftungen herrührenden Beträge fielen dem Custos zu, woraus er jedoch (s. oben) den Aufwand für den Gottesdienst zu bestreiten hatte.[3]) c) Weiter bezog er Einkünfte aus mehreren Nebenaltären des Doms, deren Kollation ihm zustand.[4]) d) Seltener ging wohl die Gebühr von sechs Gulden ein, die der Custos von denjenigen Domherren (ob jährlich oder nur einmal?) zu beanspruchen hatte, die auswärts ein Episkopat innehatten.[5])

Im Jahre 1485[6]) werden in Anbetracht der Geschäftsüberlastung und in Berücksichtigung der teils in seinen Amtspflichten, teils in seinem auswärtigen Pfründenbesitz begründeten häufigen Abwesenheit des Custos einige Veränderungen in der Organisation seines Amtes getroffen. Es werden dem Custos zwei Beamte beigegeben, von denen einer vom Bischof, der andere vom Kapitel ernannt wird. Dieselben haben für den Fall der Abwesenheit des Custos von Augsburg die ganze Stellvertretung desselben zu führen abgesehen von der Gewalt über die Schlüssel, die der Custos in Verwahrung hat. Diese soll vielmehr für die Zeit der Abwesenheit des Custos ein anderer Kapitularkanoniker führen. Das Dombauamt wird außerdem, wie es schon im Jahre 1463 in Aussicht genommen war, der alleinigen Verfügung des Custos entzogen. Auch die Reliquien, goldenen Gefäße und andere Kleinodien der Kirche werden seiner unmittelbaren Aufsicht entnommen und dieselbe den ministri altaris übertragen. So tritt uns auch hier dieselbe Entwicklung entgegen wie beim Propst: Die Amtslasten werden dem Inhaber der Pfründe mehr und mehr abgenommen, wodurch aber die „Dignität" des Pfründinhabers keineswegs beeinträchtigt wird.

[1]) Ordinationsbuch, fol. 54a (a. 1345); fol. 55 (a. 1428).
[2]) Ebenda fol. 55.
[3]) Herwart'sche Urkundensammlung (Stadtarchiv Augsburg) a. 1237 und Mon. Boica 22, 221 (a. 1261), Mon. Boica 33a, 95 (a. 1259).
[4]) Mon. Boica 33b, 15 (a. 1332); ebenda 128 (a. 1346).
[5]) Ordinationsbuch, fol. 14a.
[6]) Mon. Boica 34b, 191 u. 206.

§ 11. Der scolasticus.[1])

Ins Licht der Geschichte tritt die Augsburger Domschule erst im 10. Jahrhundert: von Bischof Ulrich wird berichtet, daß er sehr für die Schule besorgt gewesen sei.[2]) Die Existenz der Schule setzt selbstverständlich auch einen Lehrer voraus. Als ersten scolasticus haben wir den berühmten Gerhoh von Reichersberg um 1120 gefunden.[3]) Gewiß war die Zeit seiner Tätigkeit eine Blütezeit für die Domschule. Sodann tritt uns im Jahre 1145[4]) ein Lehrer der Augsburger Domschule entgegen, der den Titel magister scholarum führt und Hermann heißt. Mit diesem Hermann magister scholarum dürfte wohl identisch sein der 1149 erscheinende „Hermannus subdiaconus s. Mariae scholasticus in ecclesia S. Mauricii praepositus".[5]) Demnach würde auch in Augsburg wie in anderen Domkapiteln[6]) im 12. Jahrhundert der Titel noch zwischen scholasticus und magister scholarum wechseln. In einer Zeugenreihe taucht der Titel scholasticus zum ersten Male im Jahre 1159 auf.[7]) In der Folge wechselt der Titel zwischen scholasticus Augustensis,[8]) scholasticus mai. ecclesiae Augustensis,[9]) maior scholasticus Augustensis,[10]) summus scholasticus Augustensis.[11]) Wann der Scholaster den Unterricht an der Domschule aufgegeben und ihn einem Unterbeamten übertragen hat, wissen wir nicht; doch wird es auch in Augsburg wie in anderen Domkapiteln im 13. Jahrhundert vor sich gegangen und zum Teil durch das Aufkommen der Universitäten veranlaßt gewesen sein. Urkundlich bezeugt ist uns ein magister scholarum als Unterbeamter des Scholasters zum ersten Male im Jahre 1335.[12]) Um dieselbe Zeit begegnet in den Zeugenreihen zweimal ein magister

---

[1]) Vgl. Zeitschr. f. Schwaben u. Neuburg 2, 85 ff.
[2]) Vita S. Udalrici, Mon. Germ. SS. IV, 390.
[3]) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands 4, 435.
[4]) Mon. Boica 33a, 26.
[5]) Kgl. Landesbibliothek Stuttgart, H. B. V. codices historici 53. — Zeitschr. f. Schwaben u. Neuburg 2, 89, Anm. 5 wird demnach Unrecht haben, wenn daselbst jener magister scholarum nicht als Domherr betrachtet wird.
[6]) Brackmann, S. 56, Anm. 5. — Gnann, S. 139.
[7]) Mon. Boica 33a, 40.
[8]) Ebenda 229 (a. 1295).
[9]) Mon. Boica 23, 29 (a. 1306).
[10]) Mon. Boica 35a, 164 (a. 1297).
[11]) Mon. Boica 35a, 54 (a. 1419). — Mon. Boica 33a, 262 (a. 1298) ist von „episcopatum puerorum celebrare" die Rede. Mit diesem Amt ist nicht etwa das des Scholastikus gemeint. Vgl. Brackmann, S. 56, Anm. 3. Der Augsburger episcopus puerorum scheint aber beträchtliche Ausgaben gehabt zu haben, etwa zur Bewirtung der Scholaren verpflichtet gewesen zu sein.
[12]) Mon. Boica 35a, 124.

Arnoldus professor iuris canonici,[1]) der zweifellos mit dem gleichzeitigen Inhaber des Leutpriesteramtes Arnoldus identisch ist.[2]) Es ist nicht anzunehmen, daß er mit dem genannten Titel als Vertreter des kanonischen Rechts an der Domschule bezeichnet werden soll. Denn das kanonische Recht wurde in der Domschule wohl nicht gelehrt.[3]) Merkwürdig ist, daß von 1324—1371 kein Scholaster bezeugt ist.

Ein genaueres Bild von der Tätigkeit des Scholasters und von der Organisation der Domschule bekommen wir aus den Statuten, die wahrscheinlich aus dem 15. Jahrhundert stammen.[4]) Darnach lag die Lehrtätigkeit an der Domschule in den Händen des rector bezw. magister scholarum; der Scholastikus selbst hatte die Jurisdiktion über die Rektoren und über alle Schulen in der Stadt und Diözese Augsburg. Von seiner Genehmigung hängt die Anstellung sämtlicher Schulleiter in Stadt und Diözese Augsburg ab. Er repräsentiert also die oberste Schulverwaltung in der Diözese.[5]) Ferner hatte er die Kandidaten des geistlichen Standes auf ihre Kenntnisse zu prüfen, und die Erteilung der kirchlichen Weihen an dieselben war von seiner Genehmigung abhängig.[6]) Zu dem magister oder rector scholarum, als ersten Hilfsbeamten des Scholastikus, war offenbar im Laufe der Zeit ein zweiter getreten, nämlich der „praepositus scholarium", der seinen Gehalt vom Scholastikus beziehen soll.[7]) Ob dies auch beim rector bezw. beim magister der Fall war, ist nicht gesagt; er war wohl in erster Linie auf das nachweislich von den Scholaren an ihn zu bezahlende Schulgeld angewiesen.[8]) Auch erscheint er in Anniversarstiftungen manchmal mit einem Anteil an

---

[1]) Mon. Boica 33a, 495 u. 534 (a. 1326 u. 1329).

[2]) Magister Arnold ist in den Urkunden von 1317—1345 als Leutpriester bezeugt.

[3]) Vgl. Zeitschr. f. Schwaben u. Neuburg 2, 90. Anderer Ansicht ist Braun, Geschichte der Bischöfe, 2, 554.

[4]) Ordinationsbuch; fol. 13a. „Consuetudines scolastici." Dieselben sind nicht datiert. Sie sind nach dem Text eines Wolfenbütteler Codex gedruckt in Zeitschr. f. Schwaben u. Neuburg 2, 105 f., wo sie für das Jahr 1439 in Anspruch genommen werden.

[5]) Consuetud. scol. (a. a. O.) no. 1. — Daß diese Bestimmung nicht lediglich auf dem Papier stand, sondern teilweise wenigstens befolgt wurde, zeigt Zeitschr. f. Schwaben u. Neuburg 2, 91, Anm. 1.

[6]) Consuetud. scol. (a. a. O.) no. 2.

[7]) Ebenda no. 3.

[8]) Ebenda no. 6. — Nur diejenigen Scholaren, die im servitium der Domherren oder Vikare sich befanden, und die „Armen" waren von diesem Schulgeld bis auf die „maiores gredales" dispensiert. Was das letztere bedeutet, ist mir ebenso unklar wie Hans in Zeitschr. f. Schwaben u. Neuburg 2, 105, Anm. 5.

den zu verteilenden Präsenzgeldern bedacht.[1]) Wie vom Scholastikus die unmittelbare Ausübung seiner Amtspflichten im Laufe der Zeit auf den magister scholarum übergegangen ist, so hat der letztere sie offenbar seinerseits später an den oben genannten praepositus scholarium weitergegeben und sich mehr nur die Prüfung der Lehrerfolge des praepositus vorbehalten.[2]) Bezeichnend ist, daß dabei nur vom Unterricht im kirchlichen Gesang die Rede ist; der eigentlich wissenschaftliche Unterricht war längst den Universitäten zugefallen, zu deren Besuch die Scholaren eine Zeitlang von Augsburg abwesend waren.[3])

Die Schüler der Domschule waren teils solche, die in sehr jungen Jahren eine Kanonikatsstelle erhalten hatten und sich nun bis zum Empfang der Subdiakonatsweihe in der Domschule zum Kirchendienst heranbildeten, teils solche, die von ihren Angehörigen der Domschule übergeben wurden, damit sie sich hier zum geistlichen Amt ausbildeten und im Laufe der Zeit eine kirchliche Pfründe, im besten Falle am Dom in Augsburg erhielten, teils wahrscheinlich solche arme[4]) Knaben, denen es nur darum zu tun war, durch ihre Mitwirkung beim Gottesdienst (Singen, Tragen der Lichter, Fahnen, Kreuze als Ministranten, chorales) sich ihr tägliches Brot zu verdienen. Ein Beispiel für die erste Kategorie von Scholaren stellt vielleicht Bischof Sigfried von Algishusen dar, der sich als „a matre genetrice Dei Maria matrona ecclesiae nostrae ab annis puerilibus educatus“ bezeichnet.[5]) Vertreter der ersten Kategorie liegen zweifellos vor, wenn die Rede ist von „canonici non in sacris constituti,“ die vor dem Scholaster erscheinen und jährlich die gewöhnliche Abgabe bezahlen müssen.[6]) Diese Abgabe ist in späteren Zeiten unter den veränderten Verhältnissen bestehen geblieben, während die Disziplinargewalt über diese werdenden Domherren, die früher sicher auch dem Scholastikus zustand, im Laufe der Zeit dem Dekan zugefallen war.[7])

Für die Scholaren ist in sehr vielen Anniversarienstiftungen ein bestimmter Betrag ausgesetzt,[8]) der den Scholaren offenbar durch

---

[1]) Mon. Boica 35a, 54. Ordinationsbuch, fol. 13a. Consuetud. scolast. no. 10.
[2]) Ordinationsbuch, fol. 13a, Consuetud. scolastici no. 5 u. 7.
[3]) Mon. Boica 34a, 344 (a. 1434).
[4]) S. oben S. 65, Anm. 8.
[5]) Mon. Boica 33a, 185 (a. 1288).
[6]) Ordinationsbuch, fol. 14a ff. „Consuetudines canonicorum“, no. 15.
[7]) Ebenda.
[8]) Z. B. Mon. Boica 35a, 16.

den magister scholarum vermittelt werden muß.[1]) Für die Bestreitung ihres Unterhalts mag das „officium scolarum“ gedient haben, dessen Spuren wir aber in den Quellen nur einmal begegnet sind.[2])

Zur Berechnung der Zahl der Scholaren für das 15. Jahrhundert liegt nur ein Anhaltspunkt vor, der ungefähr auf die Zahl von 35—45 Scholaren führt.[3])

An Befugnissen des Scholasters ist zum Schluß nur noch das zu erwähnen, daß ihm seit ca. 1420 neben dem Pleban und dem Cellerar ein Schlüssel zu der in jener Zeit neu errichteten „Kammer“ anvertraut war.[4]) (Siehe unten § 19,5.)

§ 12. Der plebanus.

Das Amt des plebanus, der in den Urkunden zum ersten Male im Jahre 1143[5]) auftaucht, wird in Augsburg von einem Domherrn verwaltet;[6]) es gehört zweifellos zu den Dignitäten des Domkapitels. Neben dem Namen „plebanus“ (plebanus maior[7])) kommt „archipresbiter“[8]), „Leutpriester“[9]), „Pfarrer“[10]), „Rektor der Pfarrkirche der Jungfrau Maria zu Augsburg“[11]) vor.

Aus einer Andeutung können wir entnehmen, daß der Pleban, wie das auch nicht anders zu erwarten ist, die Kasualien und die Seelsorge der Domparochie zu besorgen hatte.[12]) Ferner hat er zu predigen und die Beichte zu hören.[13]) Zur Ausübung seines Amts ist persönliche Residenz notwendig und ihm deshalb ausdrücklich vorgeschrieben.[14]) Wie anderen Dignitären ist ihm ein choralis beigegeben.[15])

---

[1]) Mon. Boica 35a, 124.
[2]) Ebenda 142.
[3]) Vgl. Zeitschr. f. Schwaben u. Neuburg 2, 92: Im Jahre 1503: Summe der Kanoniker, Vikare und Scholaren: 110. Ordinationsbuch, fol. 24a: zwischen 1374 und 1397 Summe der Domherren und Vikare: 68. Würde als Zahl für die Scholaren übrig bleiben: 42. — Freilich ist es unwahrscheinlich, daß zwischen 1397 und 1503 die Zahl der Domherren und Vikare unverändert blieb.
[4]) Ordinationsbuch, fol. 32.
[5]) Mon. Boica 33a, 20.
[6]) Ordinationsbuch, fol. 11 f. (a. 1439): Er soll ein canonicus praebendatus sein.
[7]) Mon. Boica 33a, 55 (a. 1219).
[8]) Z. B. Mon. Boica 34a, 222 (a. 1415).
[9]) Chroniken der Stadt Augsburg II, 214. Mon. Boica 33a, 499 (a. 1327).
[10]) Chroniken der Stadt Augsburg, II, 68 (a. 1420) und Stadtarchiv Augsburg, Kathol. Wesensarchiv, Dompfarrei, Bogen III, A $25\frac{26}{}$ (a. 1322).
[11]) Württemb. Geschichtsquellen II, 542, no. 213.
[12]) Mon. Boica 33b, 198 (a. 1352). Es ist der Fall gesetzt, daß der Pleban aus Anlaß eines Leichenbegängnisses oder aus einem sonstigen Anlaß eine Messe zu lesen habe.
[13]) Ordinationsbuch, fol. 11 f. (a. 1439). Consuetud. plebani no. 8.
[14]) Ebenda no. 4.
[15]) Ebenda no. 2.

Neben seiner Domherrnpfründe und den aus dem gelegentlich erwähnten officium plebaniae[1]) sich ergebenden Einkünften werden wohl freiwillige und in ihrer Höhe unkontrollierbare Gaben seiner Pfarrkinder einen erheblichen Teil seiner Einkünfte gebildet haben. Dagegen scheinen die beim Gottesdienst selbst eingehenden Oblationen nur zum kleinen Teil ihm zugefallen zu sein.[2]) Mit der Plebanie war seit 1322[3]) der Besitz einer curia canonicalis verbunden.[4])

Auch der Pleban hat im Laufe der Zeit die unmittelbare Ausrichtung seiner Obliegenheiten einem bezw. mehreren Hilfsbeamten übertragen: seit 1321[5]) begegnet uns ein Vizeplebanus. Seit Mitte des 14. Jahrhunderts steht auf Grund einer Stiftung demselben der Anspruch auf ein Wohnhaus zu,[6]) wofür derselbe jedoch dem Kapitel zu einer Abgabe von zwei Pfund Denaren verpflichtet war. Dieser Vizepleban, der übrigens nicht zu den socii chori gehörte, nahm dann offenbar seinerseits einen weiteren Gehilfen, socius, an,[7]) und um die Mitte des 15. Jahrhunderts ist bereits von dem „Leutpriester und seinen Pfarrgesellen",[8]) in der zweiten Hälfte desselben von „coadiutores plebani"[9]) die Rede.

Von sonstigen Befugnissen des Plebans, die nicht mit seinem Amt als solchem zusammenhängen, ist nur das Eine erwähnt, daß seit Einrichtung der sogen. Kammer, also seit ungefähr 1420, ihm sowie dem Scholastikus und dem Cellerarius je ein Schlüssel zu derselben anvertraut war.[10])

Die Aufgabe des Predigens scheint von den Gehilfen des Plebans auf das Notwendigste, die sonntägliche Vormittagspredigt, eingeschränkt worden zu sein. Dieser Umstand war jedenfalls der Grund, warum Bischof Friedrich von Zollern im Jahre 1505 die

---

[1]) Mon. Boica 35a, 152.

[2]) Ebenda no. 8. — Versuche des Pleban, diese Einnahmequelle reichlicher fließen zu lassen, kamen offenbar vor; vgl. Ordinationsbuch, fol. 49: Declaratio inter plebanum et vicarios chori ex parte oblationum (a. 1408).

[3]) Stadtarchiv Augsburg, Kath. Wesensarchiv, Dompfarrei, Bogen III A 2526.

[4]) Ordinationsbuch, fol. 56a (zwischen 1362 u. 1372).

[5]) Mon. Boica 33a, 453.

[6]) Reichsarchiv München, Augsburger Domkapitel II, H 2 no. 88. Verzeichnis der auf Domherrenhöfe sich beziehenden Urkunden (a. 1350) und Mon. Boica 35a, 142 (a. 1355). — Im Jahre 1420 wird ein „Gesell auf der Pfarr zu U. Frauen" erwähnt (Chroniken der Stadt Augsburg I, 129).

[7]) Ordinationsbuch, fol. 23 (ohne Datum).

[8]) Ebenda fol. 32 ff. „Statut die Kammer betreffend", no. 6.

[9]) Mon. Boica 35a, 257.

[10]) Ordinationsbuch, fol. 32.

Domprädikatur stiftete,[1]) dessen Inhaber neben anderem eine sonn- und festtägliche Nachmittagspredigt im Dom zur Pflicht gemacht wird.

§ 13. Cellerarius und camerarius.

1. Auffallend wenig ist in den Quellen über das Amt des Cellerarius berichtet, der nach der Chrodegang'schen und der Aachener Regel[2]) als Hilfsbeamter des Propsts die Naturalienlieferungen von dem letzteren in Empfang zu nehmen und an die einzelnen Kanoniker zu verteilen hatte. Der Cellerarius taucht zum ersten Male im Jahre 1143 auf.[3]) Wie sich seine Befugnisse im Augsburger Domkapitel weiterhin gestaltet haben, läßt sich auf Grund des uns vorliegenden Urkunden- und Aktenmaterials nicht darstellen. Daß das Verhältnis dieses Dignitärs zum Propst nicht immer ein glattes war, kann man aus einer undatierten statutarischen Bestimmung schließen, wonach der Propst den Cellerar weder öffentlich noch heimlich hindern soll, sich bei der Verteilung des Getreides an die Kanoniker zu beteiligen.[4])

Außer seiner Domherrnpräbende standen ihm Einkünfte aus dem zweimal erwähnten „officium cellerariae", „Kelleramt" zur Verfügung.[5]) Daraus, daß der Cellerar, der in Zeugenreihen etc. immer wieder begegnet, in den Quellen nirgends mehr im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und der Pfründenverteilung vorkommt, darf fast mit Sicherheit geschlossen werden, daß der Inhaber des Titels allmählich jeden Zusammenhang mit seinen früheren Amtsfunktionen verloren hat. Daß der Cellerar auch im 15. Jahrhundert zu den angesehensten Dignitären des Domkapitels gehört, geht daraus hervor, daß ihm wie dem Scholaster und Pleban ein Schlüssel zu dem Reservefonds, „Kammer" genannt, anvertraut wurde.[6])

2. Noch spärlicher als beim cellerarius fließen die Quellen beim camerarius. Ja dieses Kapitelamt begegnet uns lediglich

---

[1]) Chroniken der Stadt Augsburg IV, 112. — Braun, Geschichte der Bischöfe III, 129 ff; der Dompredigter soll bei feierlichen Prozessionen und bei Festlichkeiten im Habit der Kanoniker erscheinen und den ersten Platz nach den Kanonikern, die keine Kapitularen sind, einnehmen. (A. a. O. 132.)

[2]) Reg. Chrod. c. 26; Reg. Aquisgr. c. 140.

[3]) Mon. Boica 33a, 20. — Bei dem im Jahre 1099 genannten (a. a. O. S. 12) Cellerarius dürfte es sich wohl um einen bischöflichen Beamten handeln.

[4]) Propststatutenbuch, fol. 1a—4 unter den „Artikeln, die der Propst bei seiner Rezeption zu halten schwören muß", no. 8.

[5]) Mon. Boica 34a, 13 (a. 1383) und Mon. Boica 35a, 60.

[6]) Ordinationsbuch, fol. 32.

in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts einige Male,[1]) und über die Befugnisse seines Inhabers ist gar nichts gesagt. Es scheint in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts überhaupt ganz aufgehört zu haben, während das bischöfliche, von einem Ministerialen bekleidete Kamereramt[2]) noch in spätere Zeit fortdauert.

B. Unter den Domherren wechselnde Aemter.

§ 14. Die procuratores capituli.

Als Amt, das unter den Domherren wechselt, wird uns in den Quellen ausdrücklich nur Eines genannt, nämlich dasjenige der zwei „procuratores capituli". Bereits im Jahre 1244 begegnet uns ein Domherr, der als „procurator capituli tunc temporis existens" bezeichnet wird[3]) und in einer Streitsache als Vertreter des Kapitels fungiert. Allein es ist fraglich, ob das uns im 15. Jahrhundert begegnende Institut der Prokuratoren auf so frühe Zeit zurückgeht. Oefter stoßen wir auf einen Domherrn, der für eine bestimmte, namentlich rechtliche Angelegenheit zum Prokurator des Kapitels ernannt wurde. Wahrscheinlich ist aus diesem vorübergehenden amtlichen Auftrag im Laufe der Zeit das ständige Prokuratorenamt geworden, da bei der Mehrung des Kapitelsbesitzes das Bedürfnis nach einem solchen ständigen Amt vorhanden war. Eine Etappe auf diesem Weg mag das aus dem Jahre 1244 angeführte Beispiel immerhin bedeuten.

Die Aufgabe der zwei ständigen Prokuratoren ist in den nicht datierten, aber aller Wahrscheinlichkeit nach[4]) aus dem 15. Jahrhundert stammenden „Articuli, quos quilibet procurator in sua prima receptione iurabit",[5]) nicht genau beschrieben. Es wird ihnen zur Pflicht gemacht,[6]) allen Kapitelsbeamten und -bediensteten von den Domherren herunter bis zu den Kolonen Gehör zu schenken, wenn sie mit einem Anliegen, das des Kapitels Interesse betrifft, kommen, und die entsprechenden Maßregeln zu ergreifen, auch aus eigener

[1]) Z. B. Mon. Boica 33a, 20 u. 33.
[2]) Z. B. Mon. Boica 33a, 16 (a. 1121) und Urkundenbuch der Stadt Augsburg 1, 86 (a. 1288).
[3]) Mon. Boica 33a, 70.
[4]) Noch im Jahre 1423 scheint es nur einen Prokurator gegeben zu haben; denn Diarium S. 33 berichtet von der Wahl des Domherrn Burkhard von Freiberg zum procurator capituli generalis. Im Jahre 1448 dagegen waren es sicher zwei, vgl. Propststatutenbuch, fol. 19—22.
[5]) Ordinationsbuch, fol. 29.
[6]) Ebenda no. 2 u. 3.

Initiative für das Interesse des Kapitels einzuschreiten. Es wird sich wesentlich um die rechtliche Beratung und Vertretung in solchen Fällen gehandelt haben, in denen das Vermögen des Kapitels in irgend welcher Weise gefährdet war. Da diese Aufgabe oft die persönliche Anwesenheit der Prokuratoren auf irgend einem Gut oder Meierhof des Kapitels oder bei Dritten, die jene gefährdeten, notwendig machte, so waren die Prokuratoren zur Haltung von je zwei Pferden und je einem famulus verpflichtet.[1]) Eine den Prokuratoren zukommende bestimmte Aufgabe wird aus dem Jahre 1448 erwähnt: es sollte künftig der Dompropst keinen vakant gewordenen Meierhof verpachten, ohne sich außer mit dem Bursner und Kornpropst auch mit den beiden Prokuratoren des Kapitels ins Benehmen gesetzt zu haben.[2])

Damit Ratsuchende bezw. solche, die Beschwerde führen wollen, keine Fehlgänge machen müssen, sollen nie beide Prokuratoren zugleich außer mit spezieller Erlaubnis des Dekans Augsburg bezw. den Ort, wo sich das Kapitel befindet, verlassen, und keiner soll außer mit Erlaubnis des Kapitels über einen Monat abwesend sein. Die Geschäfte sollen möglichst rasch abgewickelt werden, damit die Rückkehr an den Standort möglichst beschleunigt werde.[3]) Die Kompetenzgrenze der Prokuratoren gegenüber dem Kapitel ist nicht genau gezogen, nur insofern angedeutet, als die Prokuratoren, „wenn es nötig sein sollte," sich mit dem Kapitel ins Benehmen setzen sollen, um nach dessen Intentionen ihre Maßnahmen einzurichten.[4]) Nur das Eine wird festgelegt, daß sie die Untergebenen des Kapitels nicht ohne Zustimmung des letzteren zum Zweck der Bestrafung vor Gericht belangen dürfen.[5]) Offenbar hatten die Prokuratoren für ihre Dienstleistung eine Bezahlung anzusprechen. Ihren Tendenzen, sich noch Extrageschenke hiebei zu verschaffen, wird vom Kapitel Einhalt getan. Nur kleine Erkenntlichkeiten, wenn sie den Wert von 36 Denaren nicht übersteigen und freiwillig gegeben würden, sollen sie annehmen dürfen.[6])

Die Prokuratoren wurden von jeher vom Kapitel gewählt (nicht etwa vom Dekan ernannt, was auch denkbar wäre)[7]). Der

[1]) Ordinationsbuch, fol. 29, no. 1.
[2]) Propststatutenbuch, fol. 19—22.
[3]) Ordinationsbuch, fol. 29, no. 4.
[4]) Ebenda no. 3.
[5]) Ebenda no. 6.
[6]) Ebenda no. 5. — In dem Satzteil „munusculis . . . valorem 36 denariorum excedentibus" ist dem Sinn gemäß sicher ein „non" zu ergänzen.
[7]) Ebenda no. 4.

Modus der Wahl ist uns erst aus dem Jahre 1510[1]) bekannt, zu welcher Zeit derselbe geändert wurde. Die beiden Prokuratoren, die ihr Amt zwei Jahre lang innehaben, sollen dasselbe nicht zu gleicher Zeit niederlegen; vielmehr sollte in jedem Jahre nur ein Wechsel stattfinden. Durch diese Bestimmung wurde ermöglicht, daß der Neuling sich mit Hilfe des bereits Geschäftsgewandten in sein Amt einarbeiten konnte, was bei der, wohl genaues Akten- und Urkundenstudium erfordernden Kompliziertheit der häufig zu behandelnden Fälle höchst wünschenswert war. Zur Annahme des Amts waren die Domherren offenbar nicht verpflichtet. Andererseits waren nur die „Dom- und Kapitelherren", d. h. wohl die canonici capitulares zur Verwaltung desselben berechtigt. Die Reihenfolge, in der die einzelnen daran kamen, war die, daß je der eine der Reihe nach vom ältesten Domherrn anfangend, je der andere ebenso der Reihe nach vom jüngsten Domherrn anfangend zum Prokurator bestellt wurde. „Wenn es dann in der Mitte der Herren zusammenkommt, so daß alle Herren, die es annehmen wollen, Pfleger gewesen sind, soll es am obersten und jüngsten wieder anfangen." Dieser Modus hatte den Zweck, zu vermeiden, daß etwa zwei ganz junge, mit den Gepflogenheiten und Verhältnissen des Kapitels nicht vertraute Domherren zugleich Prokuratoren sein könnten.

Anhang: Obwohl uns jede genauere Nachricht darüber fehlt, möchten wir doch das Amt des „Intitulator" für ein unter den Domherren wechselndes Amt halten, wenn es nicht etwa von einem Domvikar verwaltet worden ist. Der Intitulator hatte die Reihenfolge und Ordnung bei den Prozessionen zu bestimmen.[2])

C. Von Vikaren bekleidete Kapitelämter.

§ 15.

In Beziehung auf die von Vikaren bekleideten Kapitelämter treffen wir in Augsburg, soweit unsere Quellen reichen, wesentlich andere Verhältnisse, als sie im Halberstädter und im Meißner Domkapitel bestanden. Den Pleban, der in Halberstadt[3]) ein Vikar war, haben wir in Augsburg als Domherrn getroffen. Der Titel

---

[1]) Ordinationsbuch, fol. 30a: „Nova ordinatio de procuratorum electione".
[2]) Ebenda fol. 23: „de processionibus", no. 4.
[3]) Brackmann, S. 66.

subcustos,[1]) den in Halberstadt und in Meißen ein Hilfsbeamter des Custos führte, begegnet uns im Augsburger Domkapitel gar nicht, ebenso der Titel sacrista[1]) als eines weiteren Hilfsbeamten des Custos. Auch ein succentor,[2]) in Meißen abermals ein Hilfsbeamter des Custos, ist in den Augsburger Urkunden zu vermissen. Der magister scholarum wurde offenbar wie in Halberstadt und in Meißen so auch in Augsburg nicht aus der Reihe der Vikare genommen. Eine Verschiedenheit treffen wir dagegen wieder beim cantor. Dieses Amt wurde in Meißen[3]) von einem Domherrn versehen, in Halberstadt[4]) von einem Vikar. In beiden Kapiteln lag ihm die Leitung des Chorgesangs ob. In Augsburg hat es offenbar nicht bloß einen, sondern mehrere Cantoren gegeben. Im übrigen sind die Nachrichten über sie recht spärlich. Sie treten im Jahre 1381[5]) zum ersten Male auf. Daß sie Vikare sind, kann man wohl aus einer statutarischen Bestimmung schließen, wonach sie nicht die Stellen der Priester, Diakonen und Subdiakonen (also der Domherren bei ihrem wöchentlichen Turnus) vertreten sollen.[6]) Wahrscheinlich sollen sie durch solche Vertretungsdienste nicht ihrem eigentlichen Amte, das wie anderwärts kein anderes als die Leitung des Chorgesangs der Kanoniker, Vikare und Scholaren gewesen sein wird, entzogen werden.

Die zwei in den Augsburger Urkunden und Akten am häufigsten erwähnten, von Vikaren bekleideten Kapitelämter, die aber weder in Halberstadt noch in Meißen vorkommen, sind diejenigen des Bursners und des magister oder praepositus frugum, die zuweilen „Offiziale des Kapitels" genannt werden.[7])

Der Bursner, bursarius oder bursnarius, begegnet uns in den Urkunden seit 1320.[8]) Seine Tätigkeit liegt auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung; er hat offenbar einen Teil des Vermögens des Kapitels unter sich und zwar neben anderen Gütern hauptsächlich solche, die sich durch Stiftungen zu Anniversarien und zur feierlichen Begehung des Gottesdienstes an gewissen Heiligentagen angesammelt hatten. (Das Genauere siehe § 19.) Da diese Stiftungen meistens in liegenden Gütern bestanden, oder wenn nicht, in solchen

[1]) Brackmann, S. 67; v. Kauffungen, S. 195.
[2]) v. Kauffungen, S. 197.
[3]) Ebenda S. 187.
[4]) Brackmann, S. 66.
[5]) Mon. Boica 35a, 10.
[6]) Ordinationsbuch, fol. 14a ff. Consuetud. canonicorum, no. 51.
[7]) Propststatutenbuch, fol. 19—22, Urkunde aus dem Jahre 1448, no. 3.
[8]) Mon. Boica 33a, 440.

angelegt wurden, so bildete die Verwaltung des Bursners eine genaue Parallele zu der des Dom-Propsts. Aus der Bestimmung der vom Bursner verwalteten gestifteten Güter ergibt sich, daß von ihm an den betreffenden Jahr- bezw. Festtagen die für die Präsenzgelder (s. S. 24) nötigen Summen zur Verfügung gestellt werden mußten. Aber auch die täglich an die Domherren verteilten Präsenzgelder (s. S. 24 f.) wurden aus Gütern, die der Bursner verwaltete, bezw. aus der von ihm verwalteten Kasse, der Burse, bestritten.[1]) Der Bursner hat bei jeder Verteilung solcher Präsenzgelder im Dom persönlich anwesend zu sein und muß sich vorher mit der für eine bestimmte Anzahl von Domherren und Vikaren nötigen Summe versehen haben. Er hat sich von den mit der Kontrolle der An- und Abwesenden beauftragten Vikaren Bericht erstatten zu lassen und sodann das auf Grund dieses Berichts nicht zur Verteilung gelangende Geld von der mitgebrachten Summe abzuziehen und besonders zu verwahren.[2]) Die Verteilung der Präsenzgelder geschieht durch den praesentiarius, der das officium distributionis praesenciarum inne hat.[3]) Auch zu denjenigen Präsenzgeldern, die seit dem 15. Jahrhundert an die Domherren für Anwesenheit im Kapitel bezahlt wurden, hatte der Bursner aus seiner Verwaltung einen Teil beizusteuern, den andern Teil vom Kornpropst und vom collector praebendarum absentium einzuziehen und die ganze Summe dem Syndikus des Kapitels in entsprechenden Raten auszuhändigen.[4])

Im Laufe der Zeit erhielt der Bursner auch einen gewissen Einfluss auf die Propsteiverwaltung; es wurde nämlich im Jahre 1448 bestimmt, daß der Propst künftig bei der Verpachtung vakant gewordener Meierhöfe u. a. auch den Bursner beizuziehen habe.[5])

Das Amt des magister oder praepositus frugum, das wir im Jahre 1246 zum ersten Male[6]) treffen, sollte seit 1317 nur einem Domvikar übertragen werden.[7]) Wie sein Name schon andeutet, war er ein Hilfsbeamter des Propsts und wurde als solcher z. B. im Jahre 1317 vom Propst mit Zustimmung des Kapitels ernannt. Diese Zustimmung einzuholen, war der Propst verpflichtet.[8]) Zwei

---

[1]) Ordinationsbuch, fol. 32 (ca. 1420).
[2]) Ebenda fol. 24a, statutum de discipl. et honesto statu chori (zwischen 1374 u. 1397), no. 2.
[3]) Ordinationsbuch, fol. 52: Juramentum praesentiarii.
[4]) Ebenda fol. 40a.
[5]) Propststatutenbuch, fol. 19—22, no. 3.
[6]) Mon. Boica 33a, 71.
[7]) Ebenda 420.
[8]) Propststatutenbuch, fol. 5 f., Consuetudines domini praepositi, no. 5.

weitere Dokumente,[1]) die leider nicht datiert sind, versetzen uns zweifellos in eine viel spätere Zeit, da das Kapitel sich einen größeren Einfluß auf die Propsteiverwaltung erobert hatte, und infolgedessen auch die Stellung des magister frugum eine wesentlich andere geworden war. Die Ernennung desselben war einstweilen an „Dekan und Kapitel" übergegangen.[2]) Und zu den Einkünften des Kornpropsts gehörte nun nicht mehr wie früher das sogen. Uebermaß, das er seinerzeit direkt nach Einzug des Getreides von den Meiern für sich behalten hatte;[3]) vielmehr wurde ihm jetzt eine fixe Jahresbelohnung von 20 Pfund Heller angewiesen,[4]) während er das „Uebermaß" zusammen mit dem anderen Getreide ans Kapitel abzuliefern und zur Verteilung zu bringen hatte.[5])

Endlich begegnet uns, allerdings nur einmal[6]) das Amt des campanator als ein solches, das von einem Vikar bekleidet wird. Jedenfalls hat dieser campanator-Vikar nur die Aufsicht geführt über die niederen Bediensteten, die das Glockengeläute auszuführen hatten.

D. Niedere, von Laien bekleidete Aemter.

§ 16.

Im Jahre 1156 ist von der „propria familia"[7]) eines Domherrn die Rede. Aus dieser Ausdrucksweise darf man wohl schließen, daß es auch eine dem Domkapitel gemeinsame Dienerschaft gegeben,[8]) die teils beim Gottesdienst, teils bei den sonstigen Geschäften des Kapitels subalterne Dienste zu verrichten hatte. Um die angegebene Zeit wird die Zusammensetzung dieser Beamtenschaft noch einigermaßen an die Zeit des gemeinsamen Lebens des Domkapitels erinnert haben. Einen Rest der durch das gemeinsame Leben bedingten Organisation der niederen Aemter haben wir zweifellos vor uns in dem einige Male begegnenden pistor. Im Jahre 1369 verleiht das

---

[1]) Ordinationsbuch, fol. 51: „Juramentum praepositi frugum ac etiam collectoris praebendarum" und Propststatutenbuch, fol. 5 f.: Eid des praepositus frugum.

[2]) Ordinationsbuch, fol. 51, no. 1: „officium collecturae, das ihm durch Dekan und Kapitel übertragen worden ist".

[3]) Mon. Boica 33a, 419 (a. 1317).

[4]) Propststatutenbuch, fol. 5 f., no. 3.

[5]) Ebenda no. 1.

[6]) Mon. Boica 35a, 86 u. 153: „Cunradus campanator, socius chori."

[7]) Mon. Boica 33a, 39.

[8]) Im Halberstädter Domkapitel ist um dieselbe Zeit eine communis familia fratrum oder claustralis familia bezeugt. Brackmann, S. 68.

Domkapitel einem Bäcker und Bürger zu Augsburg das Pistoramt.[1]) Ferner wird in Statuten,[2]) die wahrscheinlich aus dem 15. Jahrhundert stammen, eine Abgabe von zwei Scheffeln erwähnt, welche an den Pistor von solchen Domherren entrichtet werden muß, die auswärts ein Episkopat inne haben. Sogar aus dem Jahre 1493 haben wir noch eine Nachricht über den Pistor, die uns zugleich zeigt, warum es bis zu einem gewissen Grad noch einen Sinn hatte, das Pistoramt fortzuführen: es wurde ihm offenbar gewöhnlich die Herstellung des zu wohltätigen Zwecken gestifteten Brots übertragen.[3])

Bezeugt ist ferner, und zwar schon im 10. Jahrhundert,[4]) das Amt der custodes,[5]) denen offenbar das Geschäft des Glockenläutens zukam. Im 13. Jahrhundert ist dagegen ein pulsator ecclesiae maioris erwähnt, der zugleich balneator war.[6]) Von den vorhin erwähnten custodes sind wahrscheinlich zu unterscheiden die im Jahre 1248 erwähnten zwei custodes altaris ecclesiae matricis.[7])

Weiter kommt vor das Amt der editui (Meßner), die in den Quellen zum ersten Male im Jahre 1335 bezeugt[8]) und gelegentlich „ministeriales seu editui" genannt sind.[9]) Sie werden nicht selten bei Anniversarstiftungen mit Präsenzgeldern bedacht.[10]) Daraus ist zu schließen, daß sie bei der Feier des Gottesdienstes irgend welche Dienste zu verrichten hatten. Die letzteren müssen ziemlich untergeordneter Art gewesen sein. Dies geht daraus hervor, daß ihnen bei einer Stiftung ein Betrag ausgesetzt wird dafür, daß sie am Fest der Himmelfahrt Christi das die Festtatsache darstellende Aufziehen des Bildes Christi besorgen müssen,[11]) sowie daraus, daß ihnen bei Gelegenheit einer Stiftung die Auflage gemacht wird, gewisse für den Gottesdienst zu benützende Bücher aus ihren Behältnissen herbeizuholen und nach Beendigung des Gottesdienstes wieder zu verwahren,[12]) endlich daraus, daß ihnen im 15. Jahr-

[1]) Mon. Boica 33 b, 438.
[2]) Ordinationsbuch, fol. 14 a. Consuetud. canonicorum, no. 6.
[3]) Mon. Boica 35 a, 253.
[4]) Vita S. Udalrici, Mon. Germ. SS. IV, 413.
[5]) Von diesen custodes unterscheidet sich der § 10 behandelte Dignitär des Domkapitels dadurch, daß er mit seinem vollen Titel summus custos genannt wird.
[6]) Urkundenbuch der Stadt Augsburg, 1, 31 (a. 1272).
[7]) Ebenda 1, 8 (a. 1248).
[8]) Mon. Boica 35 a, 124.
[9]) Ordinationsbuch, fol. 12, Consuetud. plebani, no. 9 (a. 1439).
[10]) Z. B. Mon. Boica 33 b, 496.
[11]) Mon. Boica 35 a, 216 f. (a. 1442).
[12]) Ebenda 236 (a. 1464). — Braun, Geschichte der Domkirche, 261, bezeichnet, allerdings ohne jede Quellenangabe, als Aufgabe der Meßner die Bedienung der Chorsakristei und des Chors, der Altäre und der Kirche und die Befolgung der Anordnungen des Custos.

hundert die Besorgung des Glockengeläutes oblag.[1]) Uebrigens standen ihnen für die niedrigsten Dienstleistungen servi zur Seite. (S. am Schluß des §).

Ein viel wichtigeres Amt, von dem allerdings nirgends gesagt ist, ob es von einem Geistlichen oder Laien verwaltet wird, wird durch die Begriffe „notarius" und „sindicus" bezeichnet. Zweifellos haben wir es hier nicht mit zwei, sondern mit einem und demselben Amt zu tun. Der Syndikus als besonderer Beamter begegnet uns zum ersten Male im Jahre 1346.[2]) Und es scheint, daß dieser Titel erst kurze Zeit vorher als Bezeichnung für ein ständiges Amt in Gebrauch kam; sonst hätte das Kapitel wohl nicht im Jahre 1331, als es den Domkustos in einer Streitigkeit zu seinem Vertreter bestellte, diesen als „verus et legitimus sindicus et procurator" bezeichnet.[3]) Der „geschworene Notar des Chors" dagegen kommt schon früher, z. B. im Jahre 1322 vor;[4]) andererseits begegnen wir namentlich am Anfang des 15. Jahrhunderts häufig dem Titel „sindicus et notarius capituli"[5]) oder „sindicus capituli et notarius publicus"[6]) für einen und denselben Beamten. Daraus darf man wohl schließen, daß der vom Kapitel wie von anderen Korporationen, die eine Kanzlei hatten, angestellte Notar, der zunächst als Kapitelsbeamter keinen besonderen Titel hatte, im Laufe der Zeit, und zwar ums Jahr 1340, den Titel Syndikus erhielt. Dieser Syndikus konnte sich natürlich mit vollem Recht auch künftighin notarius publicus nennen, da ja seine Qualifikation zum Notar nicht von seiner Anstellung beim Kapitel abhing; er konnte sich aber ebensogut notarius iuratus capituli nennen, weil er durch seinen Amtseid gelobt hatte, seine Befähigung zum Notar in den Dienst des Kapitels zu stellen.

Der Syndikus oder „Kapitelschreiber"[7]) war als Notar zunächst dazu da, alle etwa notwendigen Urkunden auszufertigen. Durch diese Aufgabe war auch seine Anwesenheit bei den Kapitelsverhandlungen gegeben, die häufig die Grundlage für die auszufertigenden Urkunden darstellten. Von hier aus ergab sich eine Erweiterung seiner Aufgabe ganz von selbst: er hatte offenbar ein Diarium zu

---

[1]) Mon. Boica 34 b, 193 (a. 1485).
[2]) Ordinationsbuch, fol. 55 a.
[3]) Mon. Boica 33 b, 5.
[4]) Mon. Boica 35 a, 199.
[5]) Z. B. Diarium, S. 25 (a. 1423).
[6]) Z. B. Diarium, S. 42 (a. 1425).
[7]) Chroniken der Stadt Augsburg 5, 353 (a. 1490). — S. auch S. 79, Anm. 2

führen, in das alle irgendwie für die Zukunft wichtigen Verhandlungen eingetragen werden mußten.[1])

Da der Dekan der Leiter der Kapitelsversammlungen war, so war es nur natürlich, dass der Syndikus-Notar sein Amt unter der speziellen Leitung des Dekans versah, wie denn auch in dem uns erhaltenen Diarium häufig die Bemerkung wiederkehrt: „Scripsi tamquam sindicus iuratus ad mandatum domini decani.“[2]) Außer dem Diarium hatte er seit dem Jahre 1346[3]) ein Verzeichnis der Domherrenkurien zu führen und dabei sämtliche Veränderungen im Besitz zu notieren. Weiter soll von ihm ein Verzeichnis über die oblagia (Stiftungen) geführt werden;[4]) es sollen hiebei alle Veränderungen in der Person des Inhabers gebucht werden. Diesen Aufzeichnungen wird urkundliche Kraft beigelegt; was dort nicht verzeichnet ist, gilt als nicht vollzogen. In diesem Verzeichnis sollen auch die „officia minora“ (vielleicht die sonst sogenannten officia laicalia), die von den Domherren verwaltet wurden (s. § 19), vom Syndikus aufgeschrieben und alle Aenderungen in der Person des Inhabers notiert werden. In einem dritten Buch mußten diejenigen Personen, denen Exspektanzen auf Domherrenstellen eröffnet waren, verzeichnet werden.[5]) Außerdem wurde noch ein „Gedächtnisbuch“ geführt, „das man in jedem Kapitel benützt“; dies war wahrscheinlich in Kalenderform angelegt, und es wurden darin, und zwar wohl auch vom Syndikus, alle Termine, die nicht übersehen werden durften, notiert.[6])

Eine weitere Aufgabe des Syndikus, die wegen seiner Teilnahme an den Kapitelsversammlungen ihm zufiel, war die, daß er die den Domherren für Anwesenheit im Kapitel zu bezahlenden Gelder vom Bursner in Empfang zu nehmen, an die anwesenden Domherren zur Verteilung zu bringen und das etwa Ueberschüssige in einer im Archiv des Kapitels aufgestellten Büchse unterzubringen hatte, deren Schlüssel übrigens nicht ihm, sondern einzelnen Domherren anvertraut war.[7])

---

[1]) Beispiel ist das Diarium über die Geschäftsführung des Domkapitels.
[2]) Z. B. Diarium, S. 11.
[3]) Ordinationsbuch, fol. 55 a.
[4]) Bei mehreren Stiftungsurkunden ist die Aufforderung beigefügt, die Stiftung soll durch den Notar ins Buch der Oblagien aufgenommen werden. Z. B. Mon. Boica 35 a, 193.
[5]) Ordinationsbuch, fol. 55 a, no. 5.
[6]) Ebenda fol. 32: Der Syndikus hat einen vom Kapitel dem Bursner gestellten Zahlungstermin einzutragen, damit man ihn nicht vergißt.
[7]) Ordinationsbuch, fol. 40 a. „Statutum unde pecuniae etc.“

Die Einkünfte des Syndikus betreffend erfahren wir nicht viel: es wird erwähnt, daß ihm ein kleiner Teil der Aufnahmegebühr neueintretender Domherren zukam.[1]) Sodann war ihm von Amts wegen eine Wohnung zugewiesen.[2])

Als weiterer niederer Beamter des Kapitels, der nachweislich dem Laienstande angehörte,[3]) begegnet uns ein „praepositus", der teils lediglich praepositus,[4]) teils genauer praepositus dominorum de capitulo,[5]) teils praepositus minor,[6]) teils „servus praepositi ecclesiae [des Dompropsts] qui dicitur praepositus capituli"[7]) genannt wird. Im Jahre 1330[8]) erscheint er als Hilfsbeamter des Dompropsts. Allein je mehr das Kapitel den Dompropst in der selbständigen Verwaltung einschränkte, desto mehr kam wohl jener „praepositus" in die unmittelbare Abhängigkeit vom Kapitel. Seine Befugnisse und diejenigen des magister frugum gegeneinander abzugrenzen, ist auf Grund des uns vorliegenden Materials nicht möglich.

Zum Schluß sei noch angefügt, daß aus dem untersten Dienstpersonal des Kapitels gelegentlich ein „portenarius",[9]) ein „servus qui incendit lumen", „servi edituorum", ein „famulus capituli", „des Kapitels Knechte" erwähnt werden.

Anhang: Stuhlbrüder.

Seit dem 14. Jahrhundert begegnen in verschiedenen Jahrtagstiftungsurkunden als Teilnehmer an den Präsenzgeldern die sogen. Stuhlbrüder, fratres sedium, zum ersten Male im Jahre 1321.[10]) Ueber ihre Herkunft und Funktion haben wir in den Urkunden keine Angaben finden können. Braun[11]) führt als ihre Aufgabe die Verrichtung niederer Kirchendienste an und identifiziert sie[12]) mit

[1]) Ordinationsbuch, fol. 4.

[2]) Reichsarchiv München, Augsburger Domkapitel II, H 2, no. 88, Verzeichnis von Urkunden, die sich auf Domherrenhöfe etc. beziehen. Hier ist von der „Syndikatsbehausung" die Rede. — (Auch der Ausdruck „Kapitelsschreiber" kommt vor, offenbar als Synonym von Syndikus. S. S. 77 unten.)

[3]) Mon. Boica 35a, 6.

[4]) Urkundenbuch der Stadt Augsburg, 1, 47.

[5]) Mon. Boica 33a, 271. — Mit diesem Titel ist er um 1300 besonders häufig bezeugt.

[6]) Propststatutenbuch, fol. 1a—4: „Artikel, die der [Dom-] Propst beschwören muß."

[7]) Mon. Boica 33a, 542.

[8]) Ebenda.

[9]) Urkundenbuch der Stadt Augsburg, 1, 23 (a. 1264).

[10]) Mon. Boica 35a, S. 150.

[11]) Domkirche, S. 261 f.

[12]) Ebenda. — In seiner Geschichte der Bischöfe, 2, S. 317, hatte sich Braun darauf beschränkt, zu vermuten, daß die conversi identisch seien mit den später auftauchenden Stuhlbrüdern.

den im Jahre 1265[1]) auftauchenden „conversi“, ohne indes einen Beweis für die Richtigkeit dieser Annahme zu führen. Zugunsten dieser Identifizierung kann einzig die Tatsache erwähnt werden, daß die Stuhlbrüder in den Stiftungsbriefen bei Aufzählung der Präsenzempfänger dieselbe Stelle einnehmen, wie die allerdings nur in einer Urkunde vorkommenden „conversi“. Von den letzteren wird in der genannten Urkunde Beteiligung an der Fürbitte für diejenigen, deren Jahrtag gefeiert wird, verlangt.

III. Kapitel.

Die Korporationsrechte des Domkapitels.

§ 17. Versammlungs- und Beschlußfassungsrecht.

Die erste Spur eines Beschlusses, der von den Domherren gemeinsam ohne Anwesenheit des Bischofs zur Vertretung ihrer Interessen gefaßt worden ist, finden wir im Jahre 1104, wo sie eine Abordnung an den Kgl. Hof nach Regensburg senden, um sich über Schädigung ihrer Landbesitzungen von seiten des Bischofs und seiner Vögte zu beklagen.[2]) Die dieser Absendung vorhergehende Versammlung und der dabei gefaßte Beschluß waren Akte der Not, die sich auf kein verbrieftes oder Gewohnheitsrecht zu stützen brauchten. Der Umstand, daß unsere Quellen für das ganze 12. Jahrhundert nur noch einmal (im Jahre 1173)[3]), aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nirgends Nachricht geben über Versammlungen und Beschlüsse, die das Kapitel ohne den Bischof gehalten bezw. gefaßt hätte, deutet darauf hin, daß in dieser Zeit das Abhalten von Versammlungen und das Fassen gültiger Beschlüsse noch kein Korporationsrecht des Domkapitels war. Vielmehr wurden in dieser Zeit nicht nur Angelegenheiten der Diözese und des Hochstifts im allgemeinen, sondern auch diejenigen, die nur das Kapitel betrafen, unter der selbstverständlichen Anwesenheit des Bischofs verhandelt. Erst aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts liegen uns Urkunden vor, die vom Kapitel selbst ausgestellt sind. Einige derselben, z. B. die, in der das Kapitel auf Bitten des Bischofs auf

---

[1]) Mon. Boica 33a, S. 109 und 35a, S. 164.
[2]) Mon. Boica 33a, 13.
[3]) Ebenda 43.

Entschädigungsansprüche an die Stadt Augsburg verzichtet,[1]) oder die, in der das Kapitel Verpfändungen von hochstiftischem Gut, die vom Bischof vorgenommen worden sind, bestätigt,[2]) sagen zwar über die An- oder Abwesenheit des Bischofs in der betreffenden Kapitelsversammlung nichts. Aber selbst wenn er — was wahrscheinlich ist — anwesend gewesen sein sollte, so ist es doch ein bedeutsames Zeichen für die wachsende Selbständigkeit des Kapitels, daß dasselbe in besonderen Urkunden seine Zustimmung zu bischöflichen Maßnahmen ausspricht. Diese Selbständigkeit tritt noch in helleres Licht in Urkunden aus dem Jahre 1263[3]), 1280[4]) und 1287[5]), die sämtlich Vermögensangelegenheiten des Domkapitels betreffen, bei denen aber von Zustimmung des Bischofs, der gar nicht erwähnt ist, keine Spur sich findet.

Ausgebildet erscheint das Versammlungs- und Beschlußfassungsrecht in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, wenn nacheinander in den Jahren 1297, 1298, 1305, 1322 und 1330 Urkunden des Kapitels erscheinen, welche die Errichtung von Statuten für die internen Verhältnisse des Kapitels enthalten und bei denen sämtlich ein Anwesenheits- oder Zustimmungsvermerk des Bischofs fehlt.[6]) Ferner weisen offenbar zwei weitere Urkunden aus den Jahren 1330 und 1337[7]) darauf hin, daß die Anwesenheit des Bischofs im Kapitel nicht mehr die Regel, sondern eine Ausnahme ist. In der ersten dieser Urkunden verfügt der Bischof die Inkorporation einer Kirche ins Domkapitel und bemerkt dabei ausdrücklich „cum eis (sc. den Domherren) in capitulo eorum constituti". In der zweitgenannten Urkunde sagt der Bischof: „convenientes (sc. der Bischof) in capitulo nostro more solito convocato".

Denselben Rechtszustand spiegelt das Diarium über die Geschäftsführung des Domkapitels aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts wider.[8]) Zuweilen begegnet hier der Vermerk, daß der Bischof in der Versammlung anwesend gewesen sei.[9]) Es wird z. B. die Beschlußfassung über einen besonders wichtigen und heiklen Gegenstand, für die bereits ein Termin anberaumt war, vertagt bis zur Rückkehr

[1]) Mon. Boica 33a, 79 (a. 1251).
[2]) Ebenda 94 (a. 1259).
[3]) Ebenda 99.
[4]) Ebenda 146.
[5]) Ebenda 179.
[6]) Ebenda 257, 262, 319, 460, 542.
[7]) Ebenda 552 und Mon. Boica 33b, 66.
[8]) Reichsarchiv München, Augsburger Domkapitel II, H 5, no. 157.
[9]) Diarium, S. 7, a. 1413: „domino postulato (sc. Anselmo de Nenningen) etiam in capitulo existente." Ebenda S. 40 (a. 1424): „episcopus Petrus in capitulo cum dominis canonicis capitulariter congregatis constitutus."

des in Rom abwesenden Bischofs.[1]) Der Eintrag über eine andere Sitzung zeigt, daß zuweilen der Bischof bei einem Teil der Tagesordnung anwesend war, bei einem andern Teil nicht.[2]) Eine statutarische Bestimmung endlich über die Anwesenheit des Bischofs im Kapitel, die wohl aus dem 15. Jahrhundert stammt,[3]) besagt, daß der Bischof keine Stimme im Kapitel habe; er dürfe den Kapitelsverhandlungen nicht bis zur Beschlußfassung anwohnen, sondern der Dekan soll ihn vorher zum Abtreten veranlassen.

Den Ausdruck „Generalkapitel" treffen wir in den Quellen nicht.[4]) „Capitula peremptoria" dagegen kommen z. B. im Jahre 1421 [5]) und 1529 [6]) vor, was nach Schneider [7]) soviel ist wie Generalkapitel. Genaueres über Zahl und Dauer etc. derselben ergibt sich aus den Quellen nicht. Bei eben diesen als „peremptorisch" bezeichneten Kapiteln, aber auch bei einigen anderen findet sich die Bemerkung, daß zur Verhandlung eines bestimmten Gegenstands auch die von Augsburg abwesenden Domherren zu berufen seien oder berufen worden seien. So wurde im Jahre 1421 beschlossen, daß zur Beratung über sehr große, dem Kapitel drohende Gefahren „omnes capitulares sub poenis iuramenti et obedientiae" zu berufen seien.[8]) Bei einem Statut aus dem Jahre 1529, „Die Verkaufung der Domherrenhöfe betreffend", finden wir den Vermerk, daß diese Kapitelsversammlung „allen abwesenden Herren in provincia" ausgeschrieben worden sei.[9]) Statutarisch vorgeschrieben wurde die Berufung der nicht Residierenden ca. im Jahre 1420 für Beschlußfassung über Entnahme von Geld aus der camera capituli (s. unten § 19, 5),[10]) im Jahre 1465 für den Fall, daß ein Bischof einen Teil des Nachlasses des früheren Bischofs veräußern will, wozu er der Zustimmung des ganzen Kapitels bedarf „cum vocatione absentium canonicorum de iure ad electionem episcopi vocandorum".[11])

---

[1]) Diarium, S. 6. Es handelt sich um das Verhalten des Kapitels bei Petitionen von Fürsten und Herren für vakante Pfründen.
[2]) Ebenda S. 40.
[3]) Ordinationsbuch, fol. 18a (1439?).
[4]) Zuweilen ist von einem capitulum solemne (Diarium, S. 22 (a. 1422)) oder davon die Rede, daß die Domherren solemniter et capitulariter versammelt seien (Diarium, S. 32 (a. 1423)). Der Unterschied zwischen einem capitulum solemne und nicht solemne ist aber nirgends angedeutet.
[5]) Diarium, S. 18.
[6]) Ordinationsbuch, fol. 62.
[7]) Schneider, Die bischöfl. Domkapitel, 141.
[8]) Diarium, S. 18.
[9]) Ordinationsbuch, fol. 62.
[10]) Ebenda fol. 32.
[11]) Mon. Boica 34b, 48.

Mit der hauptsächlich durch die Sitte der Pfründenhäufung bedingten häufigen Abwesenheit vieler Domherren hängt es wohl zusammen, daß für die Beratung von wichtigeren Angelegenheiten langfristige Termine angesetzt wurden. Das Diarium über die Geschäftsführung[1]) gibt uns Beispiele dafür, daß für die Beratung über Ersetzung eines gestorbenen Domherrn ein Termin von sechs Wochen angenommen worden sei,[2]) ebenso für die Vertauschung zweier Vikarspfründen,[3]) ebenso für die Verleihung einer Pfründ-Provision.[4]) Statutarisch war festgelegt, daß für Aufrichtung und Abschaffung von statuta et consuetudines immer ein Termin von sechs Wochen angesetzt werden soll. Derselbe soll auch streng eingehalten werden, während Termine für andere Verhandlungsgegenstände mit Zustimmung der anwesenden Domherren abgekürzt werden können.[5]) Für die letztere Möglichkeit liegen im Diarium über die Geschäftsführung viele Beispiele vor.[6]) Endlich wird gelegentlich auf ein Statut hingewiesen des Inhalts, daß Materien, für die ein Termin festgesetzt worden sei, nicht über diesen Termin hinaus verschoben werden sollen.[7]) Hiemit sollten jedenfalls Verschleppungsversuche, die zuweilen im Interesse eines Teils des Kapitels gelegen sein mochten, vereitelt werden.

Ueber die Verhandlungen des Domkapitels wurde spätestens seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein Protokoll geführt, das uns für die genannte Zeit in dem schon öfter erwähnten Diarium vorliegt.[8]) Es wurde vom Syndikus des Kapitels, einem im Dienst des Kapitels stehenden öffentlichen Notar geführt.[9])

Obwohl im Vorstehenden schon kurz berührt, soll doch noch genauer von dem Recht des Kapitels, sich Statuten zu geben und Urkunden auszustellen, die Rede sein, weil sich hierin sowie in dem Besitz eines eigenen Siegels besonders deutlich der Charakter des Kapitels als einer öffentlichen Korporation und seine Selbständigkeit gegenüber dem Bischof zeigt.

---

[1]) S. S. 81, Anm. 8.
[2]) Diarium S. 6 (a. 1413).
[3]) Ebenda S. 32 (a. 1423).
[4]) Ebenda S. 37 (a. 1424).
[5]) Ordinationsbuch, fol. 14a (a. 1439?). — Diese Regel wurde z. B. eingehalten bei der Aufrichtung des Statuts „de cappis dandis ab episcopis et aliis praelatis", wo es heißt „cum praefixione termini sex hebdomadarum ut moris est". Vgl. Ordinationsbuch, fol. 57a (a. 1447).
[6]) Z. B. Diarium, S. 32 (a. 1423).
[7]) Diarium, S. 39 (a. 1424).
[8]) S. S. 81, Anm. 8.
[9]) Diarium, S. 44 (a. 1426) und S. 2 (a. 1412).

a) Statuten: Aus dem Jahre 1219 stammt ein Statut, welches das Einrücken der jungen Kanoniker in die vollen Kapitelsrechte regelt. Dasselbe stellt sich dar als eine Urkunde, die vom Bischof ausgestellt und als ein Statut, das vom Bischof „de consilio Rappotonis maioris praepositi, H. decani accedente etiam totius consensu capituli" aufgestellt ist.[1]) Hier haben wir also noch keine pur von selbständigem Vorgehen des Kapitels. Betrachten wir dagegen das Statut über die Einrichtung des Instituts der „Vierherren" im Jahre 1313,[2]) so tritt der Umschwung deutlich zu Tage. Dieses Statut präsentiert sich als eine Urkunde, die vom Domkapitel ausgestellt und als ein Statut, das vom Domkapitel selbst „de consensu quoque et auctoritate episcopi" aufgestellt ist. Ebenso verhält sich die Sache bei einem Statut aus dem Jahre 1316 über die Wahl der Vikare.[3]) Daß uns seit dem Jahre 1297 auch Statuten begegnen, bei denen der Konsensvermerk des Bischofs fehlt, ist schon oben (Seite 81) gesagt worden. Die Statuten vom Jahre 1330 werden, soweit sie den Dompropst betreffen, im Jahre 1388 vom Bischof erläutert.[4]) Daraus darf man übrigens nicht auf ein Interpretationsrecht des Bischofs schließen; vielmehr geschieht jene Erläuterung ausdrücklich auf Bitten des Dompropsts einerseits, des Dekans und Kapitels andererseits, da zwischen beiden Parteien Meinungsverschiedenheiten vorlagen. Auch betont im Jahre 1465 das Kapitel in einer Urkunde, die sogar den Konsensvermerk des Bischofs aufweist, ausdrücklich, die Interpretation der Statuten des Kapitels stehe ausschließlich ihm selbst zu.[5]) Ferner hören wir, daß das Kapitel einen Termin bestimmt, „ad deputandum aliquos de capitulo ad examinandum corrigendum et reformandum statuta capituli".[6]) Was die Aufbewahrung der Statuten betrifft, so wird gelegentlich erwähnt, daß die libri statutorum der Obhut des Dekans anvertraut waren, der den Domherren jederzeit Zugang zu denselben gewähren mußte.[7]) Uebrigens waren manche, besonders wichtige Bestimmungen auf einer Tafel angeschrieben, die im Kapitelsaal hieng.[8])

---

[1]) Mon. Boica 33 a, 57.
[2]) Ebenda 376.
[3]) Ebenda 408.
[4]) Propststatutenbuch, fol. 1 a—4.
[5]) Mon. Boica 34 b, 69.
[6]) Diarium, S. 18 (a. 1421).
[7]) Ordinationsbuch, fol. 9 a ff., „Artikel, die den Dekan betreffen", no. 11. — Von einem roten Statutenbüchlein ist die Rede Ordinationsbuch, fol. 17 a (a. 1493).
[8]) Ordinationsbuch, fol. 14 a, „consuetudines canonicoru m", no. 8.

b) Urkunden: Auf eine vom Kapitel selbst ausgestellte Urkunde sind wir zum ersten Male im Jahre 1173 gestoßen.[1]) Sie zeigt, daß das Kapitel als öffentliche Vertrauensperson galt, von der Dritte sich Bescheinigungen ausstellen lassen. Weiterhin tauchen erst vom Jahre 1251 an Urkunden des Domkapitels auf; zahlreich werden dieselben erst im 14. Jahrhundert. Die gewöhnliche Formel, mit der das Kapitel in den Urkunden sich selbst namhaft macht, ist die: „Nos N. praepositus, N. decanus totumque capitulum maioris ecclesiae Augustensis"; [2]) eventuell ist der Propst weggelassen, z. B. in einer Urkunde des Jahres 1391, wo es sich um einen Beschluß handelt, bei dem das Kapitel und der Propst sich als Parteien gegenüberstehen. Der Propst gibt hier seine Zustimmung zu dem, was „Dekan und Kapitel" beschlossen haben.[3]) Ebenso fehlt ums Jahr 1470 längere Zeit der Propst; es ist die Zeit, da der Herzog Johann von Bayern die Propsteiwürde bekleidete.[4]) — Von der Aufbewahrung der Urkunden, wobei natürlich hauptsächlich an die Urkunden, die dem Kapitel von anderen Personen oder Korporationen ausgestellt worden sind, zu denken ist, haben wir aus dem Jahre 1422 Kunde, wo bestimmt wird, daß dieselben, die schon bisher dem Custos zur Verwahrung anvertraut waren, nunmehr seiner alleinigen Obhut entzogen werden sollen, sofern zu dem sie verwahrenden Behältnis noch zwei weitere Schlüssel angefertigt werden sollen, die anderen Mitgliedern des Domkapitels zu übergeben seien.[5])

c) Siegel: Ein Kapitelsiegel begegnet uns in den Urkunden zum ersten Male im Jahre 1173.[6]) Wahrscheinlich zur Verwendung bei der laufenden Korrespondenz wurde im Laufe der Zeit ein kleines handliches Siegel eingeführt, das jedenfalls im Jahre 1345, wo der Ausdruck „sigillum maius" vorkommt,[7]) schon vorhanden war und im Jahre 1368 ausdrücklich genannt wird.[8]) Das große Siegel scheint in Augsburg „secretum" genannt worden zu sein,[9]) wie denn über seine sorgfältige Aufbewahrung besondere Bestimmungen getroffen werden. Die Aufsicht über beide Siegel lag dem Custos ob,[10]) dem auch sämtliche Gebühren aus dem Siegel

[1]) Mon. Boica 33 a, 43.
[2]) Z. B. Mon. Boica 33 a, 99.
[3]) Mon. Boica 34 a, 60 u. 66.
[4]) Mon. Boica 34 b, 118.
[5]) Diarium, S. 23.
[6]) Mon. Boica 33 a, 44.
[7]) Ordinationsbuch, fol. 54 a.
[8]) Mon. Boica 33 b, 428.
[9]) Ordinationsbuch, fol. 18 a (a. 1439?).
[10]) Ebenda fol. 55 (a. 1428).

zufielen. (S. oben § 10.) Das große Siegel, als dessen Aufbewahrungsort eine Truhe in der alten Sakristei[1]) auf dem alten Chor[2]) genannt wird, wurde übrigens im Jahre 1345[3]) seiner alleinigen Obhut entzogen, indem bestimmt wird, daß zu der obengenannten Truhe drei Schlüssel gemacht werden sollen, von denen je einer dem Propst, dem Dekan und dem Custos zukommen soll. Nur in Gegenwart dieser drei Personen soll künftig eine Urkunde mit diesem Siegel versehen werden dürfen. Auch hier tritt also die oben (S. 62) schon erwähnte Tendenz zu Tage, die Bedeutung des einzelnen im Kapitel zu Gunsten der Gesamtheit zu schwächen. Für Fälle, in denen Propst und Dekan an der Anwesenheit beim Besiegelungsakt verhindert wären, war im Jahre 1345[4]) vorgesehen, daß sie sich durch „certi et honesti nuntii ad hoc specialiter destinati" vertreten lassen könnten. Da jene Fälle im Laufe der Zeit immer häufiger eintraten, so scheint im 15. Jahrhundert statt der Anwesenheit von Propst und Dekan nur mehr diejenige von zwei Kapitularkanonikern gefordert worden zu sein, wofür denselben jedesmal je zwei Augsburger Denare als Entschädigung zukommen sollten.[5])

§ 18. Das Strafrecht des Kapitels.

Ueber das Strafrecht des Domkapitels können wir nur wenige Bemerkungen machen, da das Material über diesen Punkt in den uns zugänglichen Quellen sehr dürftig ist.

Soviel wenigstens ist deutlich, daß in urkundlicher Zeit der Dekan als Vertreter des Kapitels völlig unabhängig vom Bischof Domherren und Vikaren gegenüber über die Einhaltung der Statuten des Kapitels wachte und gewisse Vergehen gegen dieselben bestrafte. Die einzelnen Bestimmungen haben wir schon oben § 9, Seite 57 ff. namhaft gemacht. Nur daran sei in diesem Zusammenhang noch einmal erinnert, daß der Dekan befugt ist, ohne Befragen des Kapitels einen Domherrn eine Woche lang von seiner Pfründe zu suspendieren, daß er aber, wenn es sich „in gravibus delictis" um die Verhängung einer schärferen Strafe handelte, sich mit dem Kapitel ins Benehmen zu setzen hatte und an dessen Ansicht gebunden war.[6]) Ein Kapitels-

---

[1]) Ordinationsbuch, fol. 54 a (a. 1345).
[2]) Ebenda fol. 32 (ca. 1420).
[3]) Ebenda fol. 54 a.
[4]) Ebenda fol. 54 a.
[5]) Ebenda fol. 18 a (a. 1439?).
[6]) Ordinationsbuch, fol. 9 a ff., Consuetud. antiquae no. II.

beschluß scheint auch erforderlich gewesen zu sein, wenn solchen Domherren, die mit der Bezahlung von Schulden ans Kapitel säumig waren, eine Strafe in Aussicht gestellt werden sollte. So wird im Jahre 1412 dem Scholastikus Andreas Steck, der dem Kapitel 108 Gulden schuldet, vom Kapitel gedroht, wenn er innerhalb Monatsfrist nicht bezahle, so werden ihm alle distributiones praebendae suae canonicalis seu scholastriae tam praesenciae quam aliae quaecumque entzogen, bis er seinen Verpflichtungen nachgekommen sei.[1]) Im Jahre 1423 ging das Kapitel daran, eine Strafe für diejenigen einzuführen, „qui vocantur ad capitulum et non comparent causa rationali cessante".[2]) Wem die Verhängung derselben, falls sie überhaupt zur Einführung gekommen ist, übertragen wurde, erfahren wir aus unseren Quellen nicht. Subdiakonen, die sich bei einem Turnier betreffen lassen, müssen nach einer Bestimmung, die wahrscheinlich aus dem 15. Jahrhundert stammt, auf ein ganzes Jahr auf ihr volles stipendium praebendale und auf die Präsenzgelder verzichten und sollen „ab omni consortio" ausgeschlossen sein.[3]) Nach einem Kapitelsbeschluß vom Jahre 1422 werden denjenigen Domherren, die es wagen, irgend einen Mitkanoniker wegen Pflichtversäumnis zu verdächtigen, für die ganze Dauer der Untersuchung und anschließend auf ein volles Jahr hinaus das volle Pfründstipendium und alle Distributionen und Präsenzgelder entzogen, sowie auch das Stimmrecht im Kapitel.[4])

Ueber die Frage, ob der Bischof die Jurisdiktionsgewalt über das Kapitel ganz aus der Hand gegeben hat, bezw. darüber, wie die Kompetenz des Dekans von der des Bischofs abgegrenzt war, geben uns die Quellen keinen direkten Aufschluß. Doch weist ein Statut des Kapitels aus dem Jahre 1330[5]) darauf hin, daß dem Dekan die Jurisdiktionsgewalt nicht allein zustand. In dem genannten Statut werden diejenigen Domherren, die mit der Ablieferung der Abgaben aus ihrem officium säumig sind, mit Strafen bedroht. Die Betreffenden sollen sofort das Stimmrecht im Kapitel verlieren, zu den Verhandlungen nicht mehr zugelassen werden, die Pfründe und die täglichen Distributionen werden ihnen gesperrt, und dann heißt es weiter: „et decanus vel gerens vices eius impetrata sicut fieri

---

[1]) Diarium, S. 1 c.
[2]) Ebenda S. 33.
[3]) Ordinationsbuch, fol. 14 a.
[4]) Diarium, S. 20 und Ordinationsbuch, fol. 26 a.
[5]) Mon. Boica 33 a, S. 543.

consuevit auctoritate nihilominus in eum ferat sententias excommunicationis, suspensionis et interdicti.“ Die genannte auctoritas wird wohl vom Bischof zu erbitten gewesen sein.

§ 19. Das Recht freier Vermögensverwaltung.

Allgemeines. Die erste Spur von einer Trennung des der Augsburger Domkirche gehörigen Gutes in bischöfliches und Kapitelgut treffen wir in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Nach einer Nachricht aus dem Jahre 1110[1]) hat Bischof Bruno von Augsburg (1006—1029) den Kanonikern den Hof zu Straubing geschenkt. Mag nun hiemit die Trennung erst ihren Anfang genommen haben oder schon vorher begonnen worden sein, jedenfalls zeigt uns eine Urkunde aus dem Jahre 1104[2]) außer dem Straubinger Hof noch weitere Güter im Besitz des Kapitels, nämlich solche zu Eytingen und Geisenhausen; und zwar waren in diesem Jahre bereits Streitigkeiten zwischen Bischof und Kapitel ausgebrochen, sofern sich das Kapitel über Uebergriffe des bischöflichen Vogts in Beziehung auf die genannten Güter des Domkapitels beklagte. Im Jahre 1143 sodann bestätigt Papst Cölestin dem Domkapitel den Besitz einer stattlichen Anzahl von Gütern.[3]) Diese Urkunde dürfen wir vielleicht als den Abschluß, jedenfalls aber als eine bedeutsame Etappe einer Entwicklung betrachten, die schon im 11. Jahrhundert angefangen, im Zusammenhang mit der Lockerung und gänzlichen Aufhebung des gemeinsamen Lebens ihren Fortgang genommen hat und als deren Resultat die reinliche Scheidung zwischen der mensa episcopi[4]) und der mensa capituli anzusehen ist, aus der sich für das Domkapitel das Korporationsrecht der freien Vermögensverwaltung ergibt. Eine Schranke hatte jedoch dieses Korporationsrecht in der mittelalterlichen Vorstellung, daß aller geistliche Besitz der Einen allgemeinen Kirche gehöre, woraus sich für die einzelne kirchliche Anstalt, also auch für das Domkapitel, die Verpflichtung ergab, eine Schmälerung ihres Besitzes nicht ohne Zustimmung des Bischofs vorzunehmen.

---

[1]) Stumpf-Brentano, no. 3036.
[2]) Mon. Boica 33 a, 13; Lori, Geschichte des Lechrains, 2, 2.
[3]) Mon. Boica 33 a, 24.
[4]) Der Ausdruck mensa episcopi kommt zum ersten Male im Jahre 1159 (Mon. Boica 33 a, 40), mensa capituli dagegen erst im Jahre 1298 (Mon. Boica 33 a, 265) vor. Von hier an begegnet er häufig. Doch beweist das vielleicht zufällige Fehlen des Ausdrucks nichts gegen das Vorhandensein der Sache.

Die Verwaltung des Kapitelbesitzes lag ursprünglich jedenfalls allein in der Hand des Propsts. Als aber der Besitz im Laufe der Zeit sich mehrte, wurde es einmal wegen des Umfangs, sodann und besonders wegen der zerstreuten Lage der Güter unmöglich, dieselben in einer Verwaltung zusammenzufassen. Vollends unmöglich wurde dies in der Zeit, da bei einer sehr großen Anzahl der von Stiftungen herrührenden Güter sehr detaillierte Bestimmungen über die Verwendung der Erträgnisse zu beachten waren. So entstanden allmählich neben der Propsteiverwaltung eine große Anzahl von kleinen und kleinsten Verwaltungen, die teils ganz unabhängig voneinander, teils, wie es scheint, unter einer höheren Einheit zusammengefaßt waren.

Da unsere Quellen über diese ganzen Verhältnisse nur dürftigen Aufschluß geben, müssen wir ausdrücklich betonen, daß die folgende Ausführung nur einen Versuch bedeutet, mit Hilfe von oft dunkeln Andeutungen einen gewissen Zusammenhang herzustellen.

1. Propsteiverwaltung. S. hierüber oben § 8, Seite 48 ff.

2. Die officia laicalia, darunter das officium oblagiorum, samt Oblagienverwaltung überhaupt. Ein Teil der Güter des Domkapitels war einzelnen Domherren zur Verwaltung überwiesen. Die Verwaltung des einem einzelnen zugeteilten Komplexes von Gütern hieß officium laicale [1]) oder saeculare [2]). Die erste Spur dieser Einrichtung begegnet uns im Jahre 1330; [3]) aus der Art eben dieser Erwähnung geht aber hervor, daß das Institut beträchtlich älter ist. Solcher Aemter waren es Mitte des 15. Jahrhunderts mindestens 18.[4]) Die Zahl derselben wuchs nicht ganz entsprechend dem Wachstum des Besitzes des Kapitels. Denn es wurde nur bei beträchtlichem Zuwachs ein neues Amt gegründet, andernfalls die neuen Güter einem der bisherigen Aemter zugeteilt [5]). Sie waren benannt teils nach dem Namen des Orts, wo die Güter sich befanden (z. B. Amt zu Anhausen), teils nach der Bestimmung der aus den Gütern erzielten Einkünfte (z. B. officium oblagii), teils

[1]) Ordinationsbuch, fol. 42 a (a. 1478).
[2]) Mon. Boica 34 b, 112 (a. 1473).
[3]) Mon. Boica 33 a, 542.
[4]) Ordinationsbuch, fol. 32, sind 16 namentlich genannt, aber mit dem Hinweis darauf, daß das nicht alle seien. Jedenfalls kommen noch dazu das Amt zu Straubing und das zu Geisenhausen, die schon im Jahre 1330 (Mon. Boica 33 a, 543 f.) angeführt sind.
[5]) Diarium, S. 49 (a. 1426): Termin für Beschlußfassung darüber, ob es nützlicher sei, gewisse neu erworbene Güter „uni dominorum“ zu übergeben oder ein besonderes Amt daraus zu bilden.

nach der Art der aus denselben zu bezahlenden Abgaben (z. B. officium caseorum). Die Uebernahme dieser Aemter war „seit alters“ — so wird im Jahre 1473 in einer päpstlichen Urkunde gesagt [1]) — den Kapitularkanonikern vorbehalten, denen sie auf Lebenszeit übertragen wurden. Die Inhaber werden als solche gubernatores, rectores [2]) oder Amtleute [3]) genannt. Ueber den Modus der Uebertragung erfahren wir erst am Ende des 15. Jahrhunderts etwas, zu einer Zeit, da erhebliche Mißstände eine Neuregelung notwendig machten. Wie in die Pfründenbesetzung, so griff nämlich der Papst auch in die Verleihung dieser officia laicalia durch seine Exspektanzen ein, die er sogar an Laien verlieh. Hierin sah das Kapitel mit Recht eine Gefährdung seines Besitzes und erwirkte von der Kurie im Jahre 1473 eine Bulle, wonach die auf officia laicalia etwa erteilten Exspektanzen für ungültig erklärt wurden.[4]) Ferner war offenbar der Mißbrauch eingerissen, daß einzelne Domherren ihre officia unter sich wechselten ohne Vermittlung des Kapitels, so daß einer mehrere Aemter in seiner Hand vereinigen konnte. Jedenfalls war der Grund solcher privater Abmachungen nur das Streben nach materiellem Vorteil, und dies wirkte auf die Art, wie der betreffende sein Amt verwaltete, in einem für das Kapitel ungünstigen Sinne ein. Deshalb erließ das Kapitel kraft Mehrheitsbeschlusses im Jahre 1509 ein neues Statut über die Verleihung der Aemter.[5]) Demnach sollen allein die Kapitularkanoniker, die im Genuß der Pfründe sich befinden, zur Uebernahme der officia berechtigt sein. Keiner soll in Zukunft mehr als ein Amt haben. Nur diejenigen, die jetzt schon zwei oder mehr Aemter haben, mögen sie ihr Leben lang behalten, dürfen aber kein neues mehr dazu übernehmen, außer wenn sie die alten abgeben. Aber nicht einem anderen Domherrn dürfen sie übergeben werden, sondern dem Kapitel, das seinerseits die Verleihung in der Hand hat. Die Verleihung geht auf dem Weg der sogen. optio und zwar secundum senium von statten, d. h. so daß das zur Verleihung stehende Amt zuerst dem der Anciennität nach ersten Domherrn angeboten wird und, wenn es dieser nicht annahm, dem zweiten u. s. f. Auch Propst und Dekan sollen die optio haben secundum senium wie die anderen Domherren. Wird das Amt von einem solchen angenommen,

[1]) Mon. Boica 34 b, 112.
[2]) Ebenda.
[3]) Ordinationsbuch, fol. 41 a.
[4]) S. Anm. 1.
[5]) Ordinationsbuch, fol. 43.

der vorher schon eines hat, so muß er das letztere dem Kapitel zur Verfügung stellen.

Die Inhaber dieser officia hatten jährlich im Spätherbst eine gewisse Summe Getreide etc., wie es in den Rechnungsbüchern des Kapitels verzeichnet war, ans Kapitel abzuliefern. Nun kam es aber, wie beim Dom-Propst, so auch bei diesen Domherren-gubernatores offenbar häufig vor, daß sie mit ihren Lieferungen hinter ihrer Verpflichtung zurückblieben, wobei sie sich auf widrige elementare Ereignisse oder auf eine sonstige vis maior berufen mochten. Um nun hiebei die Domherren, soweit es möglich war, zur Gewissenhaftigkeit anzuhalten, wurde im Jahre 1330[1]) bestimmt, daß jeder, der in einem bestimmten Jahr nicht gewillt sei, die ganze pensio, zu der er verpflichtet war, zu bezahlen, an dem auf Martini folgenden Kapitelstag unter Eid Rechenschaft abzulegen habe darüber, wieviel er eingenommen und aus welchen Gründen er den Rest nicht habe eintreiben können, und zu versprechen, daß er alles, was er eingetrieben und vom Ausstehenden noch eintreiben könne, dem Kapitel abliefern werde. Spätestens nach Ablauf von vier Wochen soll das zu seiner Verfügung stehende Quantum alsdann in Augsburg abgeliefert sein. Andernfalls zog sich der Säumige die im vorigen Paragraphen angeführten Strafen zu. Wer aber jene eidliche Rechenschaft und jenes eidliche Versprechen nicht ablegen wollte, dem wurde kein Nachlaß an der pflichtmäßigen Lieferung gewährt.

Von den Erträgnissen der dem Inhaber eines officium laicale zur Verwaltung überwiesenen Güter war offenbar in jener Zeit ein fixierter Teil als Einkommen des „Amtmanns“ ausgeschieden. Dieser Teil wird in der Eidesformel des Amtmanns bezeichnet als das „servicium quod debetur in ovis, pullis, feno, leguminibus vel aliis minutis et ea quae mihi debentur tamquam distincta quae dicuntur Sunderung“. Ueber die Höhe dieser Einkünfte findet sich keine Angabe.

Außer diesen regelmäßigen jährlichen Bezügen hatten die Amtleute noch den sogen. „Handlohn“ anzusprechen von jedem neuen „Baumann“, der in ihrem officium bei Erledigung eines der Güter des Verwaltungskomplexes neu angestellt wurde.[2]) Im 15. Jahrhundert wurden jedoch den Amtleuten zwei Drittel des Betrags

---

[1]) Mon. Boica 33 a, 542 ff.

[2]) Ordinationsbuch, fol. 41 a (a. 1459). In diesem Statut wird der Mißbrauch abgestellt, daß die Amtleute auch bei ihrem Amtsantritt Handlohn von den „Baumännern“ verlangten.

dieser Handlöhne entzogen, die von jetzt an der neuerrichteten „Kammer“ (Reservefonds) zufallen sollten.[1])

Die Einrichtung des annus gratiae, die wir bei den Pfründen kennen gelernt haben, erstreckte sich nicht auf diese officia laicalia. Es mag sein, daß manchmal die Erben von Inhabern solcher Aemter auch auf diesen Einkommensteil des gestorbenen Domherrn noch über die Zeit seines Todes hinaus Anspruch erhoben, und zwar eben in Analogie zu der bei den Pfründen bestehenden Einrichtung des annus gratiae. Aber auch abgesehen von dieser Analogie begreift man leicht, daß die Erben eines etwa kurz vor der Ernte gestorbenen Domherrn auch noch einen Teil der Abgaben zu bekommen trachteten, die dem Verstorbenen aus dem Ertrag der Ernte zugefallen wären, während andererseits der neu ernannte Amtmann sich auf den formalen Rechtsstandpunkt stellen und sagen mochte: „vom Tag meiner Amtsübernahme an gehören die Einkünfte mir.“ Hier Klarheit zu schaffen war der Zweck eines im Jahre 1478 erlassenen Statuts.[2]) Dasselbe bestimmt, daß die Erben zwar nur auf die bis zum Todestag des Verstorbenen aus dem Amt sich ergebenden Einkünfte einen Anspruch haben, diese aber folgendermaßen berechnet werden sollen: Das Verwaltungs- und Wirtschaftsjahr soll angenommen werden als vom 2. Februar bis wieder zum 2. Februar laufend. Vom 2. Februar bis zum Todestag des Gestorbenen sollen die Erträgnisse den Erben desselben gehören, vom Todestag bis wieder zum 2. Februar dem neuen Inhaber des Amts. Die gesamte jährliche Nutzung des betreffenden Amts soll nach Maßgabe der Länge dieser Zeitabschnitte an die beiden Interessenten verteilt werden.

Eines von den bis jetzt besprochenen Aemtern war, wie oben (S. 89 unten) bemerkt, das Oblaiamt,[3]) „officium oblagiorum“,[4]) „officium oblaici“.[5]) Der Inhaber dieses Amts ist der seit 1220[6]) in den Quellen erscheinende oblaicus. Ihm waren, wie der Name sagt, solche Besitzungen des Kapitels zur Verwaltung überwiesen, deren Erträgnisse stiftungsgemäß an die Angehörigen des Kapitels oder der Domkirche verteilt werden mußten. In der Hauptsache wird es sich dabei um Memorienstiftungen handeln.

---

[1]) Ordinationsbuch, fol. 32.
[2]) Ebenda fol. 43.
[3]) Ebenda fol. 32.
[4]) Mon. Boica 33a, 544.
[5]) Ebenda 35a, 8.
[6]) Ebenda 33a, 58.

Da sich aber im Laufe der Zeit die Stiftungen dieser Art bedeutend mehrten, hat man offenbar, um den Oblaiker nicht zu sehr zu belasten und um den sehr detaillierten Stiftungsbestimmungen eine möglichst genaue Ausführung zu sichern, nicht mehr alle diese gestifteten Güter dem officium oblagiorum sondern einzelnen Domherren zur Verwaltung zugeteilt. Dies war jedenfalls schon geraume Zeit vor 1330 in Uebung; denn in dem genannten Jahre begegnen wir einem Statut, in welchem zuerst von dem „tenens officium oblagiorum", sodann von „tenentes oblagia capituli" die Rede ist.[1]) So hatte also wohl mancher Domherr außer einem der officia laicalia, von denen oben (S. 89 f.) die Rede war, noch eine andere Verwaltung, nämlich eben diejenige einiger Oblagien, und wir bekommen somit das Bild einer außerordentlich zersplitterten Vermögensverwaltung. Ueber die Verwaltung der einzelnen Domherren anvertrauten Oblagien scheint übrigens der oben genannte oblaicus eine Art Aufsichtsrecht gehabt zu haben. Aus einem Statut des Jahres 1346[2]) geht hervor, daß ein Domherr, der die Verwaltung eines Oblagiums einem andern vermachen, schenken oder verkaufen wollte, hiezu die Genehmigung des jeweiligen Oblaikers nötig hatte.

Kleine Verwaltungen hatten auch die Dignitäre zu führen, z. B. der Scholastikus (officium scolarum) und der Custos (die Stiftungen und Gaben ad luminaria).

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß alle Oblagien durch den Syndikus-Notar in den liber oblagiorum einzutragen waren, woselbst der jeweilige Inhaber sowie die zu leistenden Distributionen genau angegeben werden mußten.[3])

3. Die Burse. Ein Statut, aus dem wir die genaue Organisation der Burse entnehmen könnten, findet sich leider in unseren Quellen nicht. Es ist deshalb nicht möglich, ein vollständiges und genaues Bild davon zu geben.

Aus zahlreichen Nachrichten geht mit Sicherheit hervor, daß aus der Burse viele von Oblagienstiftungen herrührenden Präsenzgelder bestritten wurden.[4]) Also müssen die Oblagienstiftungen irgendwie der Verwaltung des Bursners unterstellt gewesen sein.

---

[1]) Mon. Boica 33 a, 544.
[2]) Ordinationsbuch, fol. 55 a.
[3]) Z. B. Mon. Boica 35 a, 191; Mon. Boica 33 b, 374; Ordinationsbuch fol. 55 a.
[4]) S. die Belege oben § 14, S. 73 f. Ferner z. B. Mon. Boica 35 a, 15, 20, 217.

Da uns nun bereits ein officium oblagiorum, an dessen Spitze der Oblaiker, ein Domherr, stand, und kleine im Besitz von anderen Domherren befindliche Oblagienverwaltungen begegnet sind, so drängt sich uns die Annahme auf, daß die Burse gleichsam die Zentralkasse für alle Oblagienstiftungen war, daß also die Erträgnisse derselben von den Inhabern der Oblagienverwaltungen an die Burse abgeliefert werden mußten. Wahrscheinlich hatten die verwaltenden Domherren nur soviel an die Burse abzuliefern, als zur Bestreitung der stiftungsgemäßen Gefälle nötig war, während sie einen etwaigen Ueberschuß, der klein genug gewesen sein mag, für sich behalten durften. Womit wurden aber die ebenfalls aus der Burse zu bestreitenden täglichen Präsenzgelder gedeckt? Dafür war eine reiche Einnahmequelle notwendig. Noch mehr wurde der Leistungsfähigkeit der Burse zugemutet, seit für den Besuch der Kapitelsversammlungen den Anwesenden Präsenzgelder ausbezahlt wurden, für welche zu einem Drittel der Bursner aufzukommen hatte.[1]) Wir werden wohl nicht fehl gehen, wenn wir als Haupteinnahmequelle der Burse die officia laicalia, über die oben (S. 89 ff.) gehandelt wurde, annehmen, obwohl nirgends davon ausdrücklich die Rede ist. Werden wir durch die Angaben der Quellen darauf hingewiesen, daß das officium oblagiorum seine Einkünfte an den Bursner abzuliefern hatte, so liegt dieselbe Annahme auch für die dem officium oblagiorum vollständig gleich geordneten übrigen officia laicalia nahe. Außerdem mögen der Burse einzelne Güter auch zu unmittelbarer Verwaltung unterstellt gewesen sein. Daß dies der Fall war, glauben wir aus einer Notiz des Diariums[2]) schließen zu dürfen: im Jahre 1420 bestimmt das Kapitel einen Termin von sechs Wochen zur Verhandlung „de bonis in Asheim utrum debeant locari nomine officii praetexta summa frumenti vel remanere in bursae collectura". Die hier gestellte Alternative glauben wir also mit anderen Worten so ausdrücken zu dürfen: es handelt sich darum, ob besagte Güter künftig der mittelbaren Verwaltung des Kapitels unterstellt werden sollen oder ob die bisherige unmittelbare Verwaltung durch die Burse bestehen bleiben soll. So würde sich uns also neben der Propsteiverwaltung, aus der der Grundstock der Präbenden geleistet wurde, die Burse als ein Komplex von zahlreichen kleineren und größeren Verwaltungen darstellen.

---

[1]) Ordinationsbuch, fol. 40a.
[2]) Diarium, S. 13.

Darauf, daß die Burse eigentlich die Hauptkasse des Kapitels war, deutet auch die Tatsache hin, daß das Kloster Neuenburg eine Abgabe, die es aus Dankbarkeit für geleistete Dienste ans Kapitel jährlich zu bezahlen sich verpflichtet, „dem Kapitel bezw. dem jeweiligen Bursner“ desselben abzuliefern hatte.[1]) Zu derselben Annahme führt eine Notiz aus dem Diarium,[2]) wonach die Kosten für einen im Jahre 1425 in der Sache eines Domherren in Rom tätigen Prokurator von der Burse bestritten werden mußten.

4. Officium collecturae praebendarum absentium. In einem leider nicht datierten Statut über die Deckung der den Domherren für Anwesenheit bei den Kapitelsverhandlungen zustehenden Präsenzgelder ist die Rede von drei Offizialen des Kapitels, nämlich dem Bursner, dem praepositus frugum und dem collector praebendarum absentium.[3]) Diese drei Offiziale sollen gleichmäßig für die Deckung der genannten Ausgabe aufkommen. Wir dürfen also schließen, daß die drei entsprechenden officia einander gleichgestellt und unabhängig voneinander waren.

Welcher Art die Einnahmen des besagten Amts waren, geht schon aus dem Namen hervor. Der collector hatte die Pfründbezüge derjenigen Domherren an sich zu nehmen, die ohne legalen Grund (z. B. Studienaufenthalt auf einer Universität) auch das Mindestmaß der geforderten Residenz nicht einhielten. Nach dem Statut betreffend Errichtung der Kammer hatte er diese Beträge an die Kammer (s. S. 96 f.) abzuliefern.[4]) Solche Domherren, die auswärts ein Episkopat bekleideten, hatten an das in Frage stehende Amt 25 Pfund Augsburger Denare zu bezahlen.[5]) Als hauptsächlichste Ausgabe dieses Amts wird uns der oben schon berührte Anteil an der Bestreitung der den Domherren für die Anwesenheit bei den Kapitelsversammlungen auszubezahlenden Präsenzgelder genannt. Der collector hatte wie die beiden anderen Offiziale hiefür jährlich 40 Pfund Augsburger beizusteuern.[6])

Anhang. Buchführung und Rechnungslegung der Offiziale. In dem Statut de ratione officialium ferenda,[7]) das leider

[1]) Mon. Boica 33 b, 292.
[2]) Diarium, S. 45.
[3]) Ordinationsbuch, fol. 40 a.
[4]) Ebenda fol. 32 ff.
[5]) Ebenda fol. 14 a. Es ist zwar hier nur von dem „collector praebendarum“ die Rede. Allein der Zusammenhang führt darauf, daß das officium collecturae praebendarum absentium gemeint ist.
[6]) S. Anm. 3.
[7]) Ordinationsbuch, fol. 40 a.

nicht datiert ist, wird geklagt, daß bisher eine konfuse und mit großem Nachteil verknüpfte Rechnung geführt worden sei. Um hier Wandel zu schaffen, sollen von den Offizialen neue Bücher angelegt und in denselben jedes einzelne Gut mit dem aus ihm zu leistenden Betrag verzeichnet werden. Bei der jährlichen Rechnungslegung vor dem Kapitel soll jeder Offizial bei jedem Titel zunächst den pflichtmäßig zu leistenden Betrag namhaft machen, sodann den tatsächlich eingegangenen Betrag angeben und sich über den Grund des Nichteinzugs der event. Differenz verantworten. So werden die Abmängel im Amt eines jeden Offizials an den Tag kommen, was offenbar bei der früheren Art der Rechnungsführung und -legung nicht der Fall war. Die jeweiligen Abmängel soll der betreffende Offizial dann im folgenden Jahr einziehen und über ihren Einzug sich bei der Rechnungslegung des folgenden Jahres verantworten. Das officium collecturae defectuum, das bisher existiert habe, soll damit aufhören zu bestehen.

5. Die „Kammer". Längerdauernde Geldverlegenheiten veranlaßten das Kapitel unter der Amtsführung von Propst Heinrich Truchseß von Höfingen und Dekan Gotfried Harscher, also zwischen 1420 und 1459, zu dem Beschluß, einen Reservefonds bereitzustellen,[1]) der mindestens 2000 Gulden betragen soll, damit man nicht, wenn unvorhergesehene Ausgaben anfallen, genötigt sei, zu des Stifts Schaden dessen Güter zu verkaufen, zu versetzen und Leibgedinge davon zu geben. Dieser Reservefonds, „Kammer" genannt, soll in der alten Sakristei auf dem alten Chor verwahrt werden in einer starken Truhe, deren Schlüssel dem Scholaster, Pleban und Zellerar anvertraut sein sollen. Er darf nur in zwei Fällen angegriffen werden: wenn der Bursner Geld braucht, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, so kann das Kapitel durch Mehrheitsbeschluß ihm aus der Kammer eine Summe leihen, jedoch gegen Rückerstattung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes.[2]) Sodann soll dieser Fonds für besondere Bedürfnisse des Kapitels dienen.

---

[1]) Ordinationsbuch, fol. 32. Auf dem Rand steht die Jahreszahl „ca. 1451"; allein im Diarium kommt S. 48 eine aus dem Jahre 1426 stammende Notiz vor, die die Existenz der Kammer schon voraussetzt. Also dürfte die Errichtung derselben zwischen 1420 und 1426 fallen. Auf finanzielle Schwierigkeiten, die in dieser Zeit bestanden, weisen auch manche sonstige Angaben des Diariums hin, z. B. S. 22 u. 28 aus dem Jahre 1422 und S. 34 aus dem Jahre 1423.

[2]) Ein Fall, in dem diese Bestimmung praktisch wurde, liegt uns Diarium, S. 48 vor, wo dem Bursner eine ansehnliche Summe gegeben wird.

Doch ist in diesen letztgenannten Fällen die Verhandlung in einer Versammlung, zu der auch die auswärtigen Domherren eingeladen sein müssen, und die Zustimmung von zwei Dritteln der Versammelten notwendig. Wenn der Vorrat der Kammer über 4000 Gulden beträgt, dann darf der über 4000 Gulden überschießende Betrag zum Ankauf von liegenden Gütern verwendet werden, deren Zinsen wiederum in die Kammer gelegt werden sollen.

Der Kammer wurden folgende Einnahmen zugewiesen:

1. Der dem Kapitel zufallende Teil der Aufnahmegebühr jedes Domherrn im Betrag von 50 Gulden.[1])
2. Die Früchte und Nutzungen der praebendae absentium.
3. Die Strafgelder der Domherren für Versäumnis ihrer gottesdienstlichen Verpflichtungen (sogen. puncturae).
4. Zwei Drittel der Handlöhne, die den die officia laicalia innehabenden Domherren zukommen, sollen von jetzt an der Kammer zufallen.
5. Freiwillige Gaben an die Kammer von seiten Geistlicher und Laien hoffte man flüssig machen zu können durch die Bestimmung, daß alle freiwilligen Geber zusammen eine Bruderschaft bilden werden, deren Mitgliedern aller Segen des täglich im Dom gehaltenen Gottesdienstes zukommen soll. Besondere Gottesdienste für diese Bruderschaft sollen an den vier Quatembern des Jahres gehalten und vom Leutpriester am vorhergehenden Sonntag von der Kanzel dem Volk verkündigt werden.
6. Die Einkünfte einer Pfründe im ersten Jahre in dem Falle, daß ein Domherr dieselbe durch Resignation oder Permutation erhalten hat.[2])

6. Dombauamt (fabrica ecclesiae). Eine besondere Verwaltung bildete das Dombauamt (fabrica ecclesiae). In den Quellen stoßen wir darauf erst im 14. Jahrhundert und über seine Einnahmequellen ist wenig gesagt. Wahrscheinlich waren ihm besondere Güter zugewiesen. Wir hören von folgenden Einnahmen der fabrica: 1. Die Erträgnisse der Pfründen im zweiten Jahre nach dem Tode eines Domherrn sollten der Fabrik zufallen.[3]) 2. Ferner kam das Opfer,

[1]) Dieselbe Bestimmung findet sich auch Ordinationsbuch, fol. 4. Die hier auf dem Rand angegebene Jahreszahl 1395 muß wohl falsch sein, da die Kammer vor dem Jahre 1420 nicht bestanden haben kann.

[2]) Ordinationsbuch, fol. 5a.

[3]) Mon. Boica 33b, 482 (a. 1376). Das Kapitel bestätigt hier diese „schon bisher bestehende Sitte" auch für die Zukunft. Wie lange sie schon bestand und wie lange sie festgehalten wurde, entzieht sich unserer Kenntnis.

das während der Predigt des Plebans im Dom von seiten der Gläubigen fiel, der Fabrik zu, 3. ebenso die Geldbußen, die er beim Beichthören seinen Pfarrkindern auflegte.[1]) 4. Weiter hatte der Dekan, wenn er die ihm zugebilligte Urlaubsfrist überschritt, seine Strafgelder an die Fabrik zu bezahlen.[2]) 5. Endlich hatte sie von solchen Domherren, die zugleich auswärts ein Episkopat bekleideten, sechs rheinische Gulden anzusprechen.[3]) Außerdem hatte sich die Fabrik jedenfalls auch zahlreicher Stiftungen zu erfreuen, wie sie besonders zur Zeit der großen Domumbauten im 14. und am Anfang des 15. Jahrhunderts[4]) willkommen sein mochten. So erfahren wir z. B. zweimal von der Stiftung eines eisenbeschlagenen Wagens mit Pferd.[5]) Eine bedingte Stiftung an die Fabrik begegnet uns im Jahre 1363,[6]) wo ein Testator für den Fall, daß einer der von ihm als Erben Eingesetzten das Vermächtnis nicht annehme, dasselbe für die Fabrik bestimmt. Aehnlich in einer Urkunde vom Jahre 1431.[7]) Die Aufsicht und Leitung der fabrica war dem Custos anvertraut. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurden ihm zwei Domherren zur Unterstützung und zur Kontrolle beigegeben (s. § 10).

IV. Kapitel.

Die Stellung des Domkapitels in der Diözese.

§ 20. Verhältnis des Kapitels zum Bischof.

Das Domkapitel, das anfangs in allen Beziehungen vom Bischof abhängig war, hat sich, wie wir sahen, im Laufe der Zeit die wichtigsten Korporationsrechte erworben. Obwohl es also einen hohen Grad von Selbständigkeit erreichte, so wirkte doch wenigstens im Sprachgebrauch das frühere Verhältnis nach, sofern z. B. noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts von Bischof Peter gesagt wird: „capitulo Augustensi . . . utiliter et laudabiliter praefuit“.[8]) Diese Ausdrucksweise darf man wohl auch als Hinweis darauf betrachten,

[1]) Ordinationsbuch, fol. 12 (a. 1439).
[2]) Ebenda fol. 9 a ff. (Mit Bleistift „1519“.)
[3]) Ebenda fol. 14 a (a. 1439?)
[4]) Vgl. Zeitschr. f. Schwaben u. Neuburg 24, 97 ff. (Schröder, Baugeschichte des Doms).
[5]) Mon. Boica 35 a, 7 u. 135: „ad aedificium“ bezw. „ad opus ecclesiae“.
[6]) Urkundenbuch der Stadt Augsburg II, 114.
[7]) Mon. Boica 23, 386.
[8]) Mon. Boica 35 a, S. 227 (im Jahre 1453).

daß moralisch betrachtet der Bischof immer noch als der Vorstand des Domkapitels galt, so wenig dies auch der allmählich herausgestalteten rechtlichen Lage entsprach.

Daß sich eine Entwicklung, wie die oben genannte, nicht ausschließlich unter dem Zeichen des Friedens vollziehen konnte, liegt in der Natur der Sache; daß Bischof und Kapitel häufig eine gegensätzliche Stellung zueinander einnahmen, dürfen wir in noch viel weiterem Umfange annehmen, als es uns die in diesem Punkte dürftigen Nachrichten unserer Quellen wissen lassen. Während bei dem ersten uns bekannten Streit zwischen Bischof und Kapitel,[1]) der am Anfang des 12. Jahrhunderts entstanden war, vom Domkapitel der deutsche König angegangen wurde, um ihm zum Rechte zu verhelfen, wandten sich bei der zweiten uns überlieferten Mißhelligkeit, nämlich im Jahre 1156,[2]) die streitenden Parteien an den Papst. Wenn auch der letztere im vorliegenden Fall zugunsten des Bischofs entschied,[3]) so ist doch die Annahme naheliegend, daß das Domkapitel vom Papst in seinen Emanzipationsbestrebungen keineswegs etwa prinzipiell gehemmt wurde. Denn der Papst konnte hoffen, aus der Antinomie zwischen diesen beiden Faktoren für sich am meisten Kapital zu schlagen, indem er je nach Bedürfnis sich dem einen oder anderen geneigt zeigte. Besonders wertvoll mußte es der Kurie sein, durch das Domkapitel die Bischöfe einigermaßen in Schach halten zu können.

Ein häufiger und vom Domkapitel gern benützter Anlaß, dem Bischof Zugeständnisse in der Richtung auf größere Unabhängigkeit abzunötigen, mochten die finanziellen Notlagen des Bischofs gewesen sein. Daß solche sicher eine Rolle gespielt haben, bezeugt uns ein Eintrag ins „Diarium über die Geschäftsführung des Domkapitels“ vom Jahre 1422,[4]) wo die Gewährung finanzieller Hilfe nur unter der Bedingung vom Kapitel zugesagt wird, daß der Bischof gewisse, nicht näher angeführte, „schon früher zugestandene Artikel“ urkundlich festlegt.

Der mächtigste Hebel für die Selbständigkeit des Kapitels dem Bischof gegenüber war wie anderwärts, so zweifellos auch in Augsburg, das ausschließliche Recht, den Bischof zu wählen, wie es die deutschen Domkapitel im Laufe des 12. Jahrhunderts erhalten

[1]) Lori, Geschichte des Lechrains II, S. 2 und Annales Augustani (Mon. Germ. SS. III, S. 135 f.) zum Jahre 1104.
[2]) Annales Augustani minores (Mon. Germ. SS. X, S. 8) zum Jahre 1156.
[3]) So Braun, Geschichte der Bischöfe v. A. II, S. 110.
[4]) Diarium, S. 26.

hatten.[1]) Wie dieses Recht auch vom Augsburger Domkapitel dazu ausgenützt wurde, durch sogenannte Wahlkapitulationen von dem zu wählenden Bischof Zugeständnisse zu erlangen, dafür liegen uns in unseren Quellen wenigstens einige Beispiele vor. Schon im Jahre 1269 wird, allerdings nicht vom Kapitel allein, sondern gemeinsam mit ihm vom damaligen Bischof und der Stadt Augsburg in Aussicht genommen, den künftig zu Wählenden „in eodem electione" in einem bestimmten Punkt ein bindendes, durch Eid gesichertes Versprechen abzunehmen.[2]) Und wenn es sich auch hier nicht gerade um eine Erweiterung der Befugnisse des Domkapitels handelt, so hat zweifelsohne dasselbe in jedem einzelnen Falle von sich aus noch weitere Bedingungen hinzugefügt. Erhalten sind uns in unseren Quellen nur zwei Wahlkapitulationen, die beide aus dem 15. Jahrhundert stammen, die eine aus dem Jahre 1414[3]), die andere aus dem Jahre 1463[4]). In der ersten, allgemeiner gehaltenen dieser beiden Kapitulationen findet sich neben der inhaltsschweren Verpflichtung, die Statuten, Rechte und Freiheiten des Kapitels unversehrt zu erhalten, eine wichtige Bestimmung, die dem Kapitel für die Zeit einer Sedisvakanz die Verfügung über die hochstiftischen Schlösser und Burgen sichern soll, ferner eine solche, die dem Bischof ganz allgemein den Schutz des Kapitels gegen jedermann zur Pflicht macht, endlich die Bestimmung, die dem Bischof Veräußerung des Vermögens der Kirche verbietet.

Mehr ins Detail geht die andere Kapitulation vom Jahre 1463. Das Kapitel stellt sich sicher gegen etwaige finanzielle Lasten, die die Bemühungen des Gewählten um die päpstliche Bestätigung mit sich bringen könnten; derselbe soll diese Kosten selbst tragen. Ueber seine gewissenhafte Verwaltung und pflichtmäßige Vermehrung des bischöflichen Tafelgutes soll er dem Kapitel jährlich Rechenschaft ablegen. Ohne des Kapitels Einwilligung darf er von seinem Amt nicht zurücktreten und es in keine anderen Hände bringen, auch ohne Willen des Kapitels nicht über drei Monate abwesend sein. Nur mit Genehmigung des Kapitels darf er eine Steuer auf den Klerus legen; dieselbe soll sich dann aber nicht erstrecken auf das Domkapitel und sonstige einzeln angeführte Kategorien des Klerus. Um bauliche Veränderungen im Dom vorzunehmen

[1]) Vgl. G. v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel, S. 1.
[2]) Mon. Boica 33 a, S. 116.
[3]) Mon. Boica 34 a, S. 214 ff.; Braun, Geschichte der Bischöfe v. A. II, S. 525.
[4]) Mon. Boica 34 b, S. 31 ff.

(es wird wohl an Errichtung von Seitenkapellen gedacht sein) und Messen etc. im Dom zu stiften, ist die Genehmigung des Kapitels erforderlich. Endlich verlangt das Kapitel das Recht zur Kontrolle der Verwaltung des Dombauamts.

§ 21. Die wichtigsten Rechte des Domkapitels dem Bischof gegenüber.

1. Das Konsensrecht. Aus den wenigen Nachrichten, die aus dem 10. und 11. Jahrhundert vorliegen, ergibt sich, daß sich der Augsburger Bischof in dieser Zeit des Rats seiner Ministerialen und desjenigen von Geistlichen der Diözese bediente. Denn diese sind es, die in den Zeugenreihen der bischöflichen Urkunden vorkommen. Hiebei wird die Ansicht Fickers[1]) als richtig vorausgesetzt, daß die Zeugen in den bischöflichen Urkunden nicht bloß Handlungszeugen waren, daß wir vielmehr in ihnen solche Personen zu sehen haben, die ein Recht darauf hatten, bei wichtigen Diözesanangelegenheiten mit dem Bischof zu beraten, und deren Zustimmung zu gewissen bischöflichen Maßnahmen mehr oder weniger wünschenswert bezw. sogar unumgänglich notwendig war. Im 12. Jahrhundert treten dann, was Geistliche anbelangt, in den Zeugenreihen die Domherren fast ausschließlich auf, während die anderen Geistlichen beinahe verdrängt zu sein scheinen; auf der Seite der Laien aber treten in einzelnen Fällen zu den Ministerialen des Hochstifts Augsburger Bürger hinzu.[2]) Allein schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts[3]) finden wir in einigen Urkunden, daß das Domkapitel ausschließlich seine ausdrückliche Zustimmung zu Rechtshandlungen des Bischofs gab; die Zeugenreihe wird hier durch die Aufzählung der einzelnen den Konsens erteilenden Domherren ersetzt. Doch kommen in der Folgezeit, d. h. in der zweiten Hälfte des 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, allenthalben Zeugenreihen vor, und es sind in denselben neben den Domherren auch Laien namhaft gemacht. In einer kleinen Zahl von Urkunden werden die Ministerialen zugleich mit dem Domkapitel ausdrücklich als Konsens erteilende bezeichnet. Ungefähr seit dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts aber scheint das Konsensrecht endgültig auf die Mitglieder des Domkapitels beschränkt gewesen zu sein.

---

[1]) Vgl. J. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre. 1877. S. 104. Ferner G. v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel, S. 19.

[2]) Vgl. Zeitschr. d. Histor. Vereins f. Schwaben u. Neuburg 4, S. 286.

[3]) Z. B. Mon. Boica 33a, S. 30.

Daß das Domkapitel von da an einen großen und immer größeren Wert auf dieses sein Konsensrecht gelegt hat, sieht man daraus, daß die Formel, mit welcher der Konsens des Domkapitels erwähnt wird, im Laufe der Zeit ausführlicher gestaltet wird.[1]) Ferner wird zum ersten Male im Jahre 1307 und von da an fast immer die Zustimmung des Kapitels nicht bloß im Text der Urkunde erwähnt, sondern am Schluß noch einmal ausdrücklich als Grund der Besieglung, die ihrerseits seit dem Jahre 1253 nachgewiesen werden kann,[2]) durch das Kapitel wiederholt.[3]) Durch diese feierliche und schon äußerlich in die Augen fallende Art der Konsenserteilung, deren eventuelles Fehlen eben deshalb von den Interessenten sofort bemerkt werden mußte, vollendet sich der Charakter des Domkapitels als einer ständischen Korporation, an deren Mitwirkung der Bischof in seiner Regierung des Hochstifts und seiner Leitung der Diözese weithin gebunden ist.

Was den Umfang des Konsensrechts anbelangt, so findet sich der Konsens des Domkapitels regelmäßig bei Urkunden, die auf folgende Gegenstände sich beziehen.

I. Die Regierung des Hochstifts als Territorialstaats betreffend.
   A) In Hinsicht auf die innere Verwaltung.
      1. Verzicht auf gewisse Hoheitsrechte zugunsten der Stadt Augsburg.
      2. Inanspruchnahme von Hoheitsrechten Auswärtigen gegenüber (z. B. Geleitsrecht).
      3. Lehensveränderungen.
      4. Minderung des hochstiftischen Vermögens
         a) durch Schenkung,
         b) durch Verkauf.
      5. Gefährdung des hochstiftischen Vermögens durch Verpfändung.
      6. Vertauschung von Teilen des hochstiftischen Vermögens.
      7. Verwendung außerordentlicher Einnahmen.

---

[1]) Früher hieß es einfach etwa „accedente totius consensu capituli“ (so Mon. Boica 33 a, S. 57, im Jahre 1219); später (z. B. Mon. Boica 33 a, S. 196, im Jahre 1290): „maturo freti consilio omnium de capitulo ecclesiae nostrae accedente consensu et nemine penitus discrepante“.

[2]) Mon. Boica 33 a, S. 81.

[3]) Z. B. Mon. Boica 33 a, S. 332, im Jahre 1307: „Nos vero Rudolfus praepositus Kroppho decanus necnon totum capitulum ecclesiae Augustensis omnibus praemissis consensum nostrum duximus adhibere et in testimonium approbationis et consensus nostri sigillum nostri capituli ex certa scientia praesentibus duximus appendendum.“

B) In Hinsicht auf die äußere Politik.
1. Beilegung von Streitigkeiten mit auswärtigen Fürsten.
2. Schutz- und Trutzbündnisse mit auswärtigen Fürsten.

II. Die kirchliche Leitung der Diözese Augsburg betreffend.
1. Unionen von Pfründen.
2. Inkorporationen.
3. Patronatsverleihung.
4. Neugründung von Pfründen und sonstigen kirchlichen Anstalten.
5. Dotationsänderungen einer Pfründe.
6. Zirkumskription der Pflichten und Rechte des Inhabers einer neuen kirchlichen Stelle, wenn das Domkapitel dadurch berührt wird.
7. Verlegung eines kirchlichen Instituts an einen andern Ort.
8. Veränderung des Typus einer kirchlichen Anstalt (z. B. Verwandlung eines Kollegiatstifts in ein Kloster).
9. Außerordentliche Steuer auf den Diözesanklerus.
10. Verfügung über solche vom Klerus eingegangene Abgaben.
11. Errichtung neuer kirchlicher Aemter (nur ein Beispiel).[1])

III. Die Person des Bischofs selbst betreffend.
1. Der Bischof soll nur mit Konsens des Kapitels resignieren.
2. Er soll nur mit Konsens des Kapitels ein Abkommen wegen eines Nachfolgers treffen.
3. Er soll ohne Konsens des Kapitels nicht über drei Monate abwesend sein.

2. Das Recht der Bischofswahl. Wie das ausschließliche Wahlrecht des Domkapitels[2]) entstanden ist, darüber geben uns unsere Augsburger Quellen keine Auskunft. Die erste Nachricht über eine Bischofswahl, die aus dem Jahre 1047[3]) stammt, zeigt uns solche Verhältnisse, wie wir sie in der Zeit vor dem Investiturstreit erwarten können, sofern sie besagt, Heinrich, Kaiser Heinrichs IV. Kanzler, sei „aus Geschäft des Kaisers" zum Bischof gewählt worden. Durch die zweite Nachricht, aus dem Jahre 1152,[4]) sehen wir uns mitten hineinversetzt in den Kampf, den das Domkapitel mit den Ministerialen um die ausschlaggebende Stimme bei

[1]) Mon. Boica 34b, S. 266; hier wird das Amt des Pönitentiars eingeführt (im Jahre 1490).
[2]) Vgl. Below, a. a. O.
[3]) Chroniken der Stadt Augsburg IV, S. 18.
[4]) Annales Augustani minores (M. G. SS. X, S. 8).

der Wahl zu führen hatte. Die Sache wurde in diesem Falle vor dem Forum Kaiser Friedrichs zugunsten des Domkapitels entschieden. Im Jahre 1413 hören wir von einer zwiespältigen Wahl des Domkapitels, der sich eine lange, wirrenvolle Zeit anschließt, bis der Papst im Jahre 1424 durch Provision des Peter von Schaumburg dem Schisma ein Ende macht. Obwohl diese Provision vom Domkapitel akzeptiert wurde, wollte es doch für die Zukunft auf sein Wahlrecht keineswegs verzichten. Als Frucht seiner diesbezüglichen Bemühungen dürfen wir wohl eine päpstliche Urkunde vom Jahre 1459 [1]) betrachten, in welcher dem Domkapitel für die nächste Sedisvakanz „juxta antiquam consuetudinem eiusdem ecclesiae" freie Wahl zugesichert wird. Allein bereits im Jahre 1463 [2]) behielt sich die Kurie die Provision des Bistums im Erledigungsfalle vor. Dagegen war das Kapitel bei den beiden nächsten Vakanzen im Jahre 1486 [3]) und 1505 [4]) in der Lage, sein Wahlrecht auszuüben.

3. Recht der Administration während der Sedisvakanz. Daß das Domkapitel jedenfalls weithin mit Erfolg bestrebt war, die Administration des Hochstifts bei einer Sedisvakanz an sich zu ziehen, zeigen uns manche Urkunden aus dem 14. und 15. Jahrhundert. Allerdings liegt beim ersten Fall der Stellvertretung bei einer Sedisvakanz, auf den wir in unseren Quellen gestoßen sind, nämlich im Jahre 1308,[5]) die Administration nicht in den Händen des Domkapitels als Ganzen, sondern in den Händen eines Dreierkollegiums, von welchem zwei als Domherren nachgewiesen werden können, während der dritte nirgends als solcher genannt wird.[6]) Dieses Kollegium wird bezeichnet als „Pfleger des Bistums an eines Bischofs Statt". Im Jahre 1373 [7]) treffen wir als „Pfleger des Bistums an eines Bischofs Statt" den „vesten Mann Berthold von Hohengg". Doch läßt diese Nachricht die Möglichkeit zu, daß außer jenem noch andere, also etwa Mitglieder des Domkapitels an der Administration beteiligt waren. Im Jahre 1450 endlich begegnen wir

[1]) Mon. Boica 34a, S. 517.
[2]) Braun, Geschichte der Bischöfe v. A. III, S. 63.
[3]) Chroniken der Stadt Augsburg III, S. 271; Tagebuch über die drei ersten Regierungsjahre des Bischofs Friedr. von Zollern in Steichele, Beiträge zur Geschichte des Hochstifts Augsburg 1, S. 113 ff.
[4]) Chroniken der Stadt Augsburg IV, S. 451.
[5]) Mon. Boica 33a, S. 336.
[6]) Dieses dritte Mitglied ist ein Graf Konrad von Schelklingen. Von diesem Geschlecht ist uns nur Graf Egno von Schelklingen als Domherr von Augsburg begegnet; z. B. Mon. Boica 33a, S. 197 (im Jahre 1290).
[7]) Mon. Boica 33b, S. 464.

einem Kollegium von zwei Männern, die vom Bischof während seiner Abwesenheit in Rom zu Pflegern des Stifts bestellt sind.[1]) Von diesen Zweien ist Einer ein Domherr. Aber gerade der Inhalt dieser Urkunde zeigt, daß für den Fall der Sedisvakanz das Domkapitel Anspruch auf die Administration erhob. Denn jene zwei Pfleger versprechen dem Domkapitel, daß sie bei eintretender Sedisvakanz alle ihre Gewalt über die hochstiftischen Besitzungen ans Domkapitel abtreten würden. Dieselbe Voraussetzung, nämlich Administration des Bistums durch das Domkapitel im Fall der Sedisvakanz, liegt aber auch schon Nachrichten aus den Jahren 1329[2]), 1331[3]), 1332[4]), 1434[5]), 1441[6]), 1442[7]) zugrunde. Und Bischof Anselm verspricht in seiner Wahlkapitulation[8]) (im Jahre 1414) ausdrücklich, die hochstiftischen Stadt- und Festungskommandanten eidlich zu verpflichten, daß sie im Fall seines Ablebens oder seiner Resignation das Domkapitel als ihre Obrigkeit ansehen sollen. Ja durch ein Statut des Bischofs Peter aus dem Jahre 1465[9]) wurde das Domkapitel sogar damit beauftragt, durch eine von ihm zu ernennende Kommission die gesamte fahrende Habe des verstorbenen Bischofs jeweils verzeichnen zu lassen und dieselbe bis zur Wahl eines neuen Bischofs in Aufsicht zu nehmen.

§ 22. Die Teilnahme der Mitglieder des Domkapitels an der Diözesanregierung: die Domherren als Pröpste niederer Stifter und als Archidiakonen.

1. Die **Propststellen** mehrerer Kollegiatstifter teils innerhalb, teils außerhalb der Stadt Augsburg waren mehr oder weniger regelmäßig mit Augsburger Domherren besetzt.

Das engste, weil auf das Gründungsstatut selbst sich stützende Verhältnis scheint das Domkapitel in dieser Beziehung zu dem Kollegiatstift St. Gertrud in Augsburg gehabt zu haben. Bei dessen Gründung im Jahre 1071[10]) wird bestimmt, daß die Domherren zusammen mit den Kanonikern des Stifts einen Propst aus ihrer, der Domherren Mitte wählen sollen. Und in der Tat sind von dem

[1]) Mon. Boica 34a, S. 434.
[2]) Ebenda 33a, S. 525.
[3]) Ebenda 33b, S. 3.
[4]) Ebenda 33b, S. 14.
[5]) Ebenda 34a, S. 344.
[6]) Ebenda 34a, S. 366.
[7]) Ebenda 34a, S. 377.
[8]) Ebenda 34a, S. 215.
[9]) Ebenda 34b, S. 48.
[10]) Ebenda 33a, S. 8 f.

Zeitpunkt an, seitdem die Namen der Pröpste uns bekannt sind, nämlich von 1235 an, das ganze Mittelalter hindurch alle Pröpste außer einem einzigen nachweislich Domherren gewesen.[1])

Das ebenfalls im 11. Jahrhundert gegründete Kollegiatstift St. Moritz in Augsburg scheint dagegen erst Ende des 12. Jahrhunderts nach längerem Widerstreben endgültig in der Wahl des Propstes vom Domkapitel abhängig geworden zu sein.[2]) Von Ende des 12. Jahrhunderts an finden wir die Propsteiwürde mit Ausnahme weniger Fälle, für die ein Nachweis nicht geführt werden kann, in den Händen der Domherren.[3])

Beim dritten der Augsburger Kollegiatstifter, St. Peter, erfahren wir nichts darüber, wie das Domkapitel in den Besitz der Propsteiwürde gekommen ist. Lediglich die Tatsache liegt vor, daß fast alle uns bekannten Pröpste, deren Reihe übrigens um 1200 lückenhaft ist, zugleich Domherren waren.

Außerhalb der Stadt Augsburg finden wir Augsburger Domherren als Stiftspröpste namentlich in dem Kollegiatstift Habach (Archidiakonat Bayern). Doch kann hier nur für die Hälfte der uns bekannten Pröpste teils auf Grund von Khamm's Verzeichnis,[4]) teils auf Grund von Urkunden die Personalunion mit Inhabern von Domherrenstellen in Anspruch genommen werden.

Noch ungünstiger liegt die Sache bei dem Kollegiatstift Feuchtwangen (Archidiakonat Rieß). Hier liegt uns nur die Nachricht aus dem Jahre 1465 vor,[5]) daß Markgraf Albrecht von Brandenburg auf Bitten des Augsburger Bischofs und Domkapitels verspricht, die Propstei des Stifts, über welche ihm das Patronat zusteht, einem

[1]) Wir müssen uns hiebei sowie bei den andern Kollegiatkirchen allerdings auf die nicht überall zuverlässige Autorität Khamms verlassen, der im zweiten Teil seiner Hierarchia Augustana, S. 55, 78, 85 u. 106 die Propstverzeichnisse gibt. Seine diesbezüglichen Angaben wurden jedoch in den zahlreichen Fällen, in denen sie an der Hand der Urkunden kontroliert werden konnten, als richtig erfunden.

[2]) Während der Stuttgarter Codex, S. 39, bereits für das Jahr 1147 den Tod eines Propstes von St. Moritz, der zugleich Domherr war, meldet, bringt derselbe auf S. 37 unter der Rubrik „Ex antiquo libro ex libraria S. Mauricii" für das Jahr 1149 folgende Notiz: Anno 1149 Hermannus subdiaconus s. Mariae scolasticus in ecclesia S. Mauricii praepositus. Hic etiam primus contra ecclesiam S. Mauricii a papa impetravit privilegium ut non liceat nobis eligere praepositum nisi de summa ecclesia prius libera fuit electio. — Die freie Wahl des Propsts wurde den Kanonikern des Stifts S. Moritz im Jahre 1187 zugesichert zufolge der Urkunde Mon. Boica 29a, S. 451. Offenbar war diese Zusicherung ohne Erfolg.

[3]) Khamms Liste (Bd. 2, S. 55 f.) kann auf Grund der Urkunden um einige Nummern erweitert werden.

[4]) Khamm, 2, S. 106.

[5]) Mon. Boica 34b, S. 60.

Augsburger Domherrn zu geben, „da bisher immer ein solcher zum Propst in Feuchtwangen gewählt worden sei.“ Der betreffende Domherr bezog aus der Propstei ein Einkommen von 44 Gulden.

Aehnlich steht es mit dem am Anfang des 15. Jahrhunderts in ein Kloster verwandelten Kollegiatstift Buchsheim (Archidiakonat Schwaben), dessen letzter Propst urkundlich als Augsburger Domherr bezeugt ist.[1]) Seine Einkünfte aus der Propstei werden auf 56 Gulden berechnet.

Es leuchtet ein, daß das Domkapitel, das dadurch die Vorstandsstellen der größten Kirchen der Diözese in Händen hatte, großen Einfluß auf die Diözesanregierung besaß. Wenn freilich wie in der Diözese Halberstadt[2]) auch in der Diözese Augsburg die betreffenden Kollegiatstifter die Leitung des Stifts den Pröpsten abgenommen und den Dekanen übertragen hätten, worüber wir keine Nachrichten haben, was aber trotzdem sehr wohl möglich ist, so wäre dadurch die Bedeutung jener Personalunion illusorisch gemacht worden.

Anhang. Der Vollständigkeit halber sei noch angefügt, daß wir auch an der Spitze eines außerhalb der Diözese Augsburg liegenden Kollegiatstifts nämlich in Wiesensteig (Konstanzer Diözese) einen Augsburger Domherrn als Propst treffen, und zwar im Jahre 1130 und 1150.[3]) Eine Bestimmung aus dem Jahre 1447,[4]) derzufolge jeder Augsburger Bischof und Domdignitär, ebenso die Pröpste von St. Moritz, St. Peter, St. Gertrud in Augsburg, Feuchtwangen, Habach und Wiesensteig, die alle Prälaten genannt werden (s. oben § 7, S. 46), bei ihrem Amtsantritt einen Chormantel an die Domkirche stiften sollen, macht es wahrscheinlich, daß auch im 15. Jahrhundert die Wiesensteiger Pröpste aus der Zahl der Augsburger Domherren genommen werden mußten. Ueberdies erfahren wir, daß im Jahre 1495 über die Ernennung eines Augsburger Domherrn auf die Propstei Wiesensteig verhandelt wurde.[5])

2. Die Nachrichten über das Institut der **Archidiakonen** fließen in unseren Quellen viel spärlicher, als wir es nach der

---

[1]) Mon. Boica 34a, S. 181.
[2]) Vgl. Brackmann, S. 129.
[3]) Herwartsche Urkundensammlung z. J. 1130: „Helmpreht praepositus in Wise . . .“, was wohl zu „Wisensteig“ ergänzt werden darf, zumal da fürs Jahr 1150 (Mon. Boica 33a, S. 30) ein Domherr als Propst in Wisensteig bezeugt ist.
[4]) Ordinationsbuch, fol. 57a.
[5]) Mon. Boica 34b, S. 301.

Bedeutung, die dieses Amt in anderen Diözesen[1]) hatte, erwarten würden, und Hoeynck[2]) hat daher offenbar Recht, wenn er sagt: „Das Institut der Archidiakonen als Inhabern einer selbständigen Jurisdiktion innerhalb eines gewissen Kreises des Bistums, war in unserem Bistum (Augsburg) weniger ausgebildet.“ Während z. B. in der Diözese Konstanz in all den vielen Inkorporationsurkunden stets ausdrücklich des Konsenses des zuständigen Archidiakons gedacht wird,[3]) ist dies bei den entsprechenden Urkunden der Augsburger Diözese keineswegs der Fall.

a) Ueber die Einteilung der Diözese Augsburg sind wir in den uns zugänglichen Urkunden nur auf die Eine Nachricht aus dem Jahre 1143 gestoßen, daß es ein Archidiakonat der Stadt Augsburg gegeben habe.[4]) Im übrigen sind wir auf die Angaben Brauns[5]) angewiesen, die auch für Thudichum[6]) die ausschließliche Quelle gebildet zu haben scheinen. Demnach war die Diözese Augsburg außer dem oben erwähnten Archidiakonat der Stadt Augsburg noch in vier Archidiakonate eingeteilt, nämlich die Archidiakonate Augsburg (d. h. also Augsburg-Land), Schwaben, Bayern und Rieß. Für den Inhaber des Archidiakonats der Stadt Augsburg wurde im Jahre 1143 Personalunion mit dem Domdekanat hergestellt.[7]) So war also seit dieser Zeit mindestens ein Archidiakonat in den Händen des Domkapitels. Und daß diese Einrichtung bis ins 15. Jahrhundert bestand, zeigt uns eine Nachricht aus dem Jahre 1423.[8])

Was nun die Frage anbelangt, ob sämtliche Archidiakonen zugleich Domherren waren, so ist zu sagen, daß wir allerdings in der verhältnismäßig geringen Zahl von Archidiakonen, die in den Quellen vorkommen, ausschließlich Domherren vor uns haben. In der Regel aber sind uns für je ein Jahr nur ein oder zwei Archidiakonen genannt. Ob die übrigen Kollegen auch Domherren waren,

---

[1]) Vgl. Baumgartner, Geschichte und Recht des Archidiakonats der oberrheinischen Bistümer mit Einschluß von Mainz und Würzburg (= kirchenrechtl. Abhandlungen, herausgegeb. von U. Stutz, Heft 39).

[2]) Hoeynck, Geschichte der kirchlichen Liturgie des Bistums Augsburg. Augsburg 1889, S. 161.

[3]) Baumgartner, a. a. O., S. 186.

[4]) Mon. Boica 33a, S. 20.

[5]) Braun, Historisch-topographische Beschreibung der Diözese Augsburg, 1. Teil, Augsburg 1823.

[6]) Thudichum, Die Diözesen Konstanz, Augsburg u. s. w. nach ihrer alten Einteilung, S. 66 ff.

[7]) Mon. Boica 33a, S. 20.

[8]) Diarium, S. 34: Der Domdekan hat „den Klerus seines Dekanats und Archidiakonats“ versammelt.

entzieht sich unserer Kenntnis. Nur in zwei Fällen, nämlich für die Jahre 1220 und 1251 sind (außer dem Domdekan) noch vier Archidiakonen genannt, die sämtlich Domherren waren. Auf Grund hievon darf es immerhin als wahrscheinlich bezeichnet werden, daß auch in der Diözese Augsburg das Amt der Archidiakonen den Domherren zustand.

Um ein Bild von den Befugnissen der Archidiakonen zu geben, reichen die uns zur Verfügung stehenden Nachrichten entfernt nicht aus; ebenso steht es mit den Einkünften dieses Amts. Eine Nachricht aus dem Jahre 1143[1]) legt die Vermutung nahe, daß wenigstens beim Archidiakonat der Stadt Augsburg die Einkünfte im Verhältnis zur Amtsaufgabe ansehnlich waren. In demselben Maße wird dies wahrscheinlich bei den anderen Archidiakonaten, deren Visitation bedeutend größere Reiseunbequemlichkeiten und -Unkosten mit sich brachte, nicht der Fall gewesen sein. Im übrigen ist nur von einer Abgabe die Rede, die jede Pfarrkirche an den zuständigen Archidiakon zu leisten hatte, und zwar in den zahlreichen Urkunden aus dem 13.—15. Jahrhundert über Inkorporationen von Pfarrkirchen. In diesen ist fast immer ausdrücklich vermerkt, die „archidiaconalia iura" sollen durch die Inkorporation nicht beeinträchtigt und der ständige Vikar soll in seinen Einkünften so gestellt werden, daß er imstande sei, die Abgaben an den Bischof und an den Archidiakon zu bezahlen.[2])

Wenn man aus der Häufigkeit der Erwähnung von Archidiakonen in den Urkunden einen Schluß auf die Bedeutung dieses Amts machen darf, so würde der Höhepunkt der Bedeutung desselben ins 12. und hauptsächlich ins 13. Jahrhundert fallen. Im 14. und 15. Jahrhundert taucht in unseren Quellen außerordentlich selten ein Archidiakon auf. Dies stimmt genau zusammen mit der in anderen Diözesen gemachten Beobachtung, daß mit dem Ende des 13. Jahrhunderts das Archidiakonat den Höhepunkt seiner Bedeutung erreicht hat,[3]) von dem es im 14. Jahrhundert heruntersank.

Ueber den Namen des Trägers des in Frage stehenden Amts ist noch zu bemerken, daß am Ende des 13. Jahrhunderts einige Male statt „Archidiakon" die Bezeichnung „Erzpriester" auftritt,[4])

---

[1]) Vgl. S. 108, Anm. 7.
[2]) Z. B. Mon. Boica 33 b, S. 268 (im Jahre 1359).
[3]) Baumgartner, a. a. O., S. 216.
[4]) Urkundenbuch der Stadt Augsburg I, S. 83 (im Jahre 1288) und Mon. Boica 33 a, S. 240 (im Jahre 1296). Vgl. dazu Baumgartner, a. a. O., S. 140.

während dagegen mit dem Titel „Archipresbyter", wenn er einem Domherrn beigelegt ist, in der angeführten und in der späteren Zeit der Dompleban (s. § 12, S. 67) gemeint ist.

b) Im Zusammenhang mit dem Institut der Archidiakonen ist auch das „Augsburger Hofgericht" oder das Offizialsgericht einer Betrachtung zu unterziehen. Die Nachrichten unserer Quellen, die hier wie bei den Archidiakonen nur spärliche Auskunft geben, lassen die Annahme zu, daß das Verhältnis der beiden genannten Einrichtungen in der Diözese Augsburg demjenigen in anderen Diözesen analog gewesen ist. Nach Brackmann, S. 141 und Baumgartner, S. 216 wurde das Amt des Offizials oder das „Hofgericht" von den Bischöfen wenn nicht eingerichtet, so doch seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts dazu benützt, um die Macht der Archidiakonen, die allmählich der Einheit der Diözese gefährlich wurde, einzuschränken. Daß es in Augsburg ähnlich gewesen ist, dafür spricht der Umstand, daß das „Augsburger Hofgericht", die „iudices curiae Augustensis" (zum ersten Male urkundlich erwähnt im Jahre 1219[1]), im Verlaufe des 13. Jahrhunderts nur einige Male, vom Anfange des 14. Jahrhunderts an aber ungleich häufiger auftauchen. Als Uebergangszeit, in welcher die beiden Gewalten, Archidiakonat und Hofgericht, mit einander konkurrierten, dokumentiert sich vielleicht das ausgehende 13. Jahrhundert dadurch, daß wir gerade in dieser Zeit die Entscheidungen einiger Rechtsstreitigkeiten durch Archidiakon und Hofgericht gemeinsam bezeugt und besiegelt finden.[2])

Was die Entstehung des Hofgerichts anbelangt, so weist der Befund unserer Quellen wiederum auf die Annahme hin, daß sich die Sache in Augsburg ähnlich verhielt, wie es Brackmann, S. 141 von Halberstadt berichtet. In Halberstadt war das Offizials- oder Hofgericht an die Stelle der amtlichen Tätigkeit des vicedominus, der zugleich Domherr war, getreten. In den Augsburger Quellen finden wir nun vom Anfang des 11. Jahrhunderts an hin und wieder und zwar meistens in den Zeugenreihen unter den Domherren einen als vicedominus bezeichneten. Dieser Titel verschwindet aber völlig aus den Urkunden mit dem Jahre 1306, also gerade um die Zeit, von der an das Hofgericht eine häufigere Erwähnung findet. Diese Tatsache führt zu der Vermutung, daß auch die Augsburger Bischöfe es im 13. Jahrhundert vorgezogen haben, nicht immer

[1]) Mon. Boica 33a, S. 54.
[2]) Ebenda 33a, S. 138 (im Jahre 1277) und S. 145 (im Jahre 1279).

einen Domherrn mit der bischöflichen Gerichtsbarkeit (denn diese hatte wenigstens in Halberstadt der vicedominus auszuüben) zu betrauen, sondern dieselbe nach freier Wahl einer Persönlichkeit zu übertragen, auf deren Ergebenheit sie rechnen konnten. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß auch später noch Domherren das Amt des Offizials übertragen werden konnte, wie uns denn tatsächlich im 15. Jahrhundert einige Domherren als bischöfliche Offiziale begegnen. Wenn im Verlaufe des 13. Jahrhunderts die Titel vicedominus und Offizial nebeneinander vorkommen, so erledigt sich dies durch die Vermutung, daß wohl der Titel „vicedominus" noch eine Zeitlang weitergeführt werden konnte, wenn auch die ursprünglich mit demselben verbundenen Pflichten und Rechte mehr und mehr anderweitig ausgeübt wurden.[1])

Das Augsburger Hofgericht erscheint anfangs lediglich unter dem Titel „iudices curiae Augustensis".[2]) Der Name „officialis curiae Augustensis" begegnet zum ersten Male im Jahre 1279[3]) und zwar in der Zeugenreihe einer Urkunde, während unter den Besieglern derselben die „iudices curiae Augustensis" angeführt werden. Legt sich schon hiedurch die Vermutung nahe, daß beide Ausdrücke eine und dieselbe Behörde bezeichnen, so gewinnt diese Vermutung noch erheblich an Wahrscheinlichkeit durch die Tatsache, daß in Urkunden über Urteile der iudices curiae Augustensis dieselbe Persönlichkeit, nämlich der magister Ulricus dictus Hofmaier in der Zeugenreihe zwar meistens[4]) „officialis curiae Augustensis", einmal aber[5]) „iudex" genann wird.[6]) Das Bedenken, daß ja in der ursprünglich einzigen Bezeichnung (iudices curiae Augustensis) die Mehrzahl, in der später aufgekommenen, aber zunächst nicht ausschließlich verwendeten Bezeichnung („officialis curiae Augustensis") die Einzahl gebraucht ist, dürfte in derselben Weise aus dem Wege zu schaffen sein, wie

---

[1]) Vgl. Brackmann, S. 60 f.

[2]) Herwartsche Urkundensammlung 1245; Mon. Boica 33a, S. 139 (im Jahre 1277).

[3]) Mon. Boica 33a, S. 146.

[4]) So z. B. Urkundenbuch der Stadt Augsburg, I, S. 205 (im Jahre 1317).

[5]) Mon. Boica 33a, S. 404 (im Jahre 1315).

[6]) Liegt die Sache nicht vielleicht auch im Churer Domkapitel so oder hat Ströbele, Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Bistums Chur bis zum 15. Jahrhundert (= Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, 30) S. 96, Anm. 4 Recht mit der Behauptung, daß der Offizial nicht identisch sei mit dem geistlichen Richter, obwohl er zugeben muß, daß beide eine ganz ähnliche Funktion hatten, so daß ihr Kompetenzgebiet sich nicht genau auseinanderhalten läßt?

dies Riedner[1]) für die Speierer Diözese tut, wenn er sagt: „Die Lösung liegt darin, daß eben anfangs mehrere Geistliche zusammen mit der Stellvertretung des Bischofs in der Ausübung der geistlichen Rechtspflege betraut waren, wie dies auch in französischen Bistümern und sogar in Mainz zeitweise der Fall war. — — Aber bald gewahrte man die Uebelstände einer solchen Einrichtung und kam deshalb zunächst rein tatsächlich zur Aufstellung eines Einzelrichters, während rechtlich die Möglichkeit der Aufstellung zweier oder mehr Personen weiter bestand. — — Und trotzdem behielt man den jetzt ungenau gewordenen Titel „iudices Spirenses“ und das alte Siegel mit seiner Umschrift Sigillum iudicum Spirensis ecclesiae aus zäher Anhänglichkeit noch länger bei.“

Der Ort, wo die Verhandlungen des Offizialsgerichts abgehalten wurden, wird an einigen Stellen als locus consistorialis[2]) bezeichnet. Es war dies ein bestimmter Teil des an den Dom anstoßenden Kreuzgangs[3]).

c) Auch das Amt des Generalvikars war wohl dazu bestimmt, die Macht der Archidiakonen einzuschränken. In der Verleihung dieses Amts hatte der Bischof freie Hand. Aber auch hier kam es vor, daß Domherren dazu ausersehen wurden. So war gleich der erste Generalvikar („episcopi N. N. in spiritualibus vicarius generalis“), von dem wir hören,[4]) ein Domherr. Doch konnte es sich hier wie bei den Offizialen nur um solche Domherren handeln, die das Vertrauen des Bischofs besaßen. Da beide Beamte, Offizial und Generalvikar, Stellvertreter des Bischofs waren, jener in jurisdiktionellen, dieser in den übrigen Angelegenheiten, so ist es leicht verständlich, daß sie zuweilen als „socii et collegae“ bezeichnet werden.[5]) Ja sogar Personalunion zwischen beiden Aemtern kommt vor, wie denn der Domherr und spätere Domscholaster Leonhard Gessel um 1460 eine lange Reihe von Jahren Offizial und Generalvikar in Einer Person war.[6]) In der Zeit von Mitte des 14. bis Mitte des 15. Jahrhunderts scheint der Bischof nicht ständig einen Generalvikar ernannt zu haben. Die Bezeugung des Amts in den

---

[1]) Riedner, Das Speierer Offizialatsgericht im 13. Jahrhundert (= Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz, Heft 29 u. 30), S. 38.

[2]) Mon. Boica 23, S. 603 (im Jahre 1479).

[3]) Zeitschr. d. Histor. Vereins f. Schwaben u. Neuburg, 24, S. 111, wo hingewiesen wird auf Urkunden des Reichsarchiv München.

[4]) Zeitschr. d. Histor. Vereins f. Schwaben u. Neuburg, 20, S. 23, wo auf eine Urkunde des Münchener Reichsarchivs verwiesen ist.

[5]) Diarium, S. 41 (im Jahre 1424).

[6]) Z. B. Mon. Boica 34a, S. 448 f.

Urkunden erscheint für die gegenteilige Ansicht allzu lückenhaft.[1]) Daß dagegen etwa von Mitte des 15. Jahrhunderts an das Generalvikariat ein stets besetztes Amt war, darf man wohl aus dem Vorhandensein eines Vikariatssiegels schließen, von dem im Jahre 1479 die Rede ist.[2])

Wenn man aus dem spärlichen Material, das uns über Archidiakonen, Offizial und Generalvikar für die Augsburger Diözese vorliegt, überhaupt einen Schluß ziehen darf, so ist es derselbe, auf den die Analogie anderer Diözesen hinweist: auch die Augsburger Bischöfe haben seit dem 14. Jahrhundert die Macht der Archidiakonen zurückgedrängt, indem sie vermittelst der beiden direkt von ihnen abhängenden Beamten, des Generalvikars und namentlich des Offizials, die Regierung der Diözese wieder fester in die Hand nahmen, als es im 12. und 13. Jahrhundert der Fall gewesen war. Uebrigens war ja, wie oben erwähnt, die Macht der Archidiakonen in der Diözese Augsburg offenbar überhaupt nie so groß wie anderwärts. Deshalb hat sich auch die spätere Entwicklung allem Anschein nach viel ruhiger vollzogen als in anderen Diözesen. Jedenfalls aber war die Stellung des Domkapitels gegenüber dem Bischof schon eine zu gesicherte, als daß sie durch eine Minderung der Bedeutung der Archidiakonen, die ja, wie wir sahen, höchst wahrscheinlich ausschließlich Domherren waren, hätte erschüttert werden können.

---

[1]) S. auch Braun, Domkirche, S. 168 ff.
[2]) Mon. Boica 23, S. 601.

Ich, Otto Leuze, wurde als Sohn des Pfarrers Oskar Leuze am 30. August 1881 in Wolfschlugen, O.-A. Nürtingen (Württ.), geboren. Den ersten Unterricht genoß ich in der Volksschule daselbst; im Lateinischen wurde ich drei Jahre lang von meinem Vater unterrichtet. Vom 11. bis 14. Jahre war ich Schüler des Karlsgymnasiums in Stuttgart. Im Herbst 1895 trat ich als Seminarist in das niedere evang.-theol. Seminar zu Maulbronn ein, um zwei Jahre später in dasjenige zu Blaubeuren überzusiedeln. Im Herbst 1899 bezog ich die Universität Tübingen und studierte dort als Zögling des höheren evang.-theol. Seminars Philosophie und Theologie. Drei Semester lang war ich Mitglied des kirchengeschichtlichen Seminars, zweimal bei Herrn Professor D.Dr. Holl, einmal bei Herrn Professor D.Dr. Karl Müller. Nach der ersten theologischen Dienstprüfung, die ich im Herbst 1903 erstand, war ich im unständigen Kirchendienst verwendet, zuerst kurze Zeit in Friedrichshafen am Bodensee, dann ein Jahr in Neuhausen a. Erms und ebensolang in Rottenburg a. Neckar. An den beiden letzten Orten benützte ich die Nähe Tübingens, um je ein Semester das historische Seminar des Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. v. Below und dasjenige des Herrn Professor Dr. Götz zu besuchen. Während meines Aufenthalts an der Universität Berlin im Wintersemester 1904/05, der mir durch ein Staatsstipendium ermöglicht wurde, war ich Mitglied des kirchengeschichtlichen Seminars des Herrn Geh. Oberregierungsrat Professor D.Dr. Harnack und nahm an den diplomatisch-historischen Uebungen des Herrn Professor Dr. Tangl teil. Nach Erstehung der zweiten theologischen Dienstprüfung im Sommer 1906 wurde ich zum Repetenten am evang.-theol. Seminar in Urach bestellt. Hier und in Stuttgart, wo ich seit Herbst 1907 an der Kgl. Landesbibliothek zuerst provisorisch dann definitiv als Hilfsbibliothekar angestellt bin, habe ich die vorstehende Untersuchung ausgearbeitet, zu der mir Herr Geh. Hofrat Professor Dr. v. Below die Anregung gegeben hatte. Ihm insbesondere, sowie allen meinen verehrten Lehrern sage ich an dieser Stelle meinen herzlichen Dank.